

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Problem

Die öffentlichen Verwaltungen in Thüringen müssen sich in den nächsten Jahren vielfältigen Herausforderungen stellen. Zu nennen sind dabei der demografische Wandel, die zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte und die damit einhergehenden notwendigen Personalkostenreduzierungen, die Europäisierung, vor allem aber die Anpassungserfordernisse der öffentlichen Verwaltung durch Spezialisierungsnotwendigkeit und die rasant fortschreitende Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Zudem steht die öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Globalisierung und des internationalen Wettbewerbs in der Konkurrenz mit Unternehmen um Investitionen und Arbeitskräfte.

Um unter diesen Bedingungen an die erfolgreiche Arbeit der öffentlichen Verwaltung in den letzten 25 Jahren anknüpfen sowie den erreichten Stand der Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen erhalten und ausbauen zu können, muss die öffentliche Verwaltung in einem grundlegenden Schritt zukunftsfest gemacht werden.

1. Frühere Reformansätze im Freistaat Thüringen

Neben den Erfahrungen anderer Bundesländer, die Berücksichtigung im aktuellen Reformprozess gefunden haben, kann der Freistaat auf die in den vergangenen Legislaturperioden selbst gesammelten Erkenntnisse im Rahmen von Verwaltungs- und Funktionalreformen zurückgreifen.

1.1 Verwaltungs- und Funktionalreformen in der 4. Legislaturperiode (2004 bis 2009)

Am 1. März 2005 beschloss die damalige Landesregierung das Behördenstrukturkonzept. Getragen war dieses Konzept von folgenden Leitvorstellungen:

"Die Festlegungen, Behörden zu schließen beziehungsweise deren Aufgaben auf nichtstaatliche Verwaltungsträger oder auf andere Behörden zu übertragen, sind auch dem Gebot geschuldet, die Verwaltung der sinkenden Einwohnerzahl entsprechend umzuorganisieren. Durch die Zusammenlegung von Behörden werden einerseits schlankere und da-

mit effizientere Strukturen geschaffen. Andererseits können auch künftig notwendige Anpassungen aufgrund der demografischen Entwicklung ohne Verlust an Effizienz durchgeführt werden. Darüber hinaus wird beispielsweise durch die Errichtung von Servicestellen an den Standorten der aufgelösten Finanzämter die Aufgabenerfüllung großer Finanzämter in den Bevölkerungszentren mit dem Angebot von Verwaltung vor Ort verbunden."

Daraufhin legte die Landesregierung zahlreiche Behörden und Einrichtungen zusammen oder löste diese auf.

Am 14. Dezember 2007 beschloss der Thüringer Landtag mit Artikel 14 Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 die Kommunalisierung von Aufgaben insbesondere der Umwelt-, Sozial- und Bauverwaltung zum 1. Mai 2008 auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

1.2 Überlegungen zu Verwaltungs- und Funktionalreformen in der 5. Legislaturperiode (2009 bis 2014)

In der letzten Legislaturperiode wurde eine Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform unter Leitung von Herrn Staatssekretär a. D. Wolfgang Riotte einberufen, die am 31. Januar 2013 ihren Bericht abgab. Laut der Kommission bestünden im Freistaat Thüringen und in den Kommunen noch erhebliche Effizienzpotenziale durch eine Intensivierung des E-Government. Um aus der Fülle der Vorschläge ein Reformkonzept zu entwickeln, welches für die anstehenden Herausforderungen eine effiziente, dauerhafte und finanzierbare Verwaltung schaffen sollte, richtete die damalige Landesregierung unter Vorsitz der damaligen Ministerpräsidentin mit Kabinettsbeschluss vom 29. Januar 2013 eine Regierungskommission ein.

Am 8. November 2013 stellte diese Regierungskommission ihr Konzept zur Reform der Thüringer Landesverwaltung (Reformkonzept 2020) vor. Die Vorschläge der Regierungskommission standen dabei unter folgenden Prämissen:

- Notwendigkeit der Überführung der Thüringer Verwaltung von einer leistungsfähigen "Aufbauverwaltung" in eine ebenso leistungsfähige "Normalverwaltung"
- Erhöhung der (Service-)Qualität und Flexibilität der Thüringer Verwaltung durch Straffung der Behördenvielfalt, Effektivierung der inneren Abläufe sowie weitere Investitionen in moderne Arbeitsplätze (insbesondere IT)
- Verbesserung der Übersichtlichkeit der Behördenstruktur durch Straffung der Organisationsstruktur und Eindeutigkeit der Aufgabenzuordnung

Das Reformkonzept 2020 ging von der Beibehaltung des Landesverwaltungsamtes als zentrale Mittelbehörde aus. Daneben sollte es drei weitere große Behörden geben. Das "Reformkonzept 2020" wurde in der 5. Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt.

2. Erwartungshaltung der Wirtschaft an eine moderne Thüringer Verwaltung

Eine umfassende Verwaltungs- und Funktionalreform wird von der Wirtschaft mit Nachdruck gefordert. In einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC aus dem Jahr 2012 zu den "Anforderungen der Thüringer Wirtschaft an eine Verwaltungs- und Kommunalreform", die vom

damaligen Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie in Auftrag gegeben wurde, wurden im Rahmen einer Befragung von circa 3.000 Unternehmen insbesondere folgende Erwartungshaltungen an eine Verwaltungs- und Gebietsreform geäußert:

- 77,8 Prozent der Befragten gehen von einer höheren Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen aufgrund einer Reform aus.
- 71,2 Prozent erwarten verkürzte Bearbeitungszeiten.
- 55,6 Prozent erhoffen sich eine Verbesserung der Bürger- und Kundenfreundlichkeit durch eine Reform.
- 75 Prozent der Befragten halten E-Government-Lösungen für wichtig.
- 58,3 Prozent fordern eine Ausweitung des Angebots an E-Government-Leistungen.

Diese Erwartungshaltung der Thüringer Wirtschaft ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes heute mehr denn je von einer modernen, leistungsfähigen Verwaltung abhängig ist. Orts- und Sachnähe bei gleichzeitig straffer Verwaltungsstruktur, die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und die Dauer von Genehmigungsverfahren sind wichtige Rahmenbedingungen für unternehmerisches Wirken. Zudem hat die Organisation einer Verwaltung über die damit verbundenen Kosten unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft mit Blick auf die Abgabenbelastung.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die öffentliche Verwaltung über hohe und moderne Qualitäts- und Kommunikationsstandards verfügt. Die dazu erforderlichen Prozesse im Bereich des E-Government haben bereits jetzt die Verwaltungsabläufe und Verwaltungsprozesse erheblich verändert. Diese technologische Entwicklung wird sich fortsetzen und damit auch die Arbeit in den Behörden sowie die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft maßgeblich beeinflussen.

Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 90 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind der Aufbau, die räumliche Gliederung und die Zuständigkeiten der Landesverwaltung aufgrund eines Gesetzes zu regeln.

Aus dem Thüringer Gesetz über die Grundsätze der Funktional- und Verwaltungsreformen ergeben sich Leitlinien, die im Zuge der Verwaltungsreform zu beachten sind:

- Grundsätzliche Zweistufigkeit der Landesverwaltung, wobei die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei ausgenommen sind (§ 11 Abs. 1 bis 3 Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen - ThürGFVG-)

Die Landesverwaltung ist teilweise noch dreistufig organisiert. Dies gilt beispielsweise für die Steuerverwaltung, die Straßenbauverwaltung und Teile der Abfallverwaltung.

- Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung (§ 12 ThürGFVG)

Einräumigkeit bedeutet, dass die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen staatlicher Behörden und ihrer Substruktureinheiten sowie von Gerichten und Staatsanwaltschaften die politisch-territorialen Grenzen von kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) nicht schneiden. Die Herstellung der Einräumigkeit der Verwaltung

dient dem Ziel, überschaubare und transparente örtliche Zuständigkeiten für Bürgerinnen und Bürger und sonstige Nutzer der Verwaltung zu schaffen. Für die Verwaltung selbst sollen durch das Prinzip der Einräumigkeit Abstimmungsprozesse und die Zusammenarbeit untereinander erleichtert sowie Reibungsverluste vermieden werden, die durch unterschiedliche Gebietszuschnitte zwangsläufig entstehen.

- Aufgabenkritik (§ 13 Abs. 3 ThürGFVG)

Bei der Aufgabenkritik handelt es sich um eine Daueraufgabe für die gesamte Landesverwaltung, die eine an rechtlichen und organisatorischen Grundsätzen orientierte Überprüfung der von der Verwaltung wahrzunehmenden Aufgaben im Hinblick auf deren Notwendigkeit nach Art, Maß und Aufwand sowie hinsichtlich der Organisationsform, des Personaleinsatzes und der Verfahren umfasst. Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt insbesondere eine Vollzugskritik zugrunde, die darauf gerichtet war, die Erfüllung bestehender Aufgaben auf rationelle Abwicklung zu prüfen und zu verbessern.

- Deregulierung, Entbürokratisierung sowie Standardabbau und -überprüfung (§ 17 ThürGFVG)

Dementsprechend sollen mit diesem Gesetzentwurf auch Maßnahmen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

Der Festlegung des Landesgesetzgebers in § 11 Abs. 4 ThürGFVG, dass das Nähere zum Verwaltungsaufbau in einem Landesorganisationsgesetz geregelt werden soll, soll zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen werden, wenn infolge veränderter kommunaler Strukturen auch eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Land und Kommunen vorgenommen werden kann.

B. Lösung

Der Thüringer Landtag erlässt unter Beachtung der im Thüringer Gesetz über die Grundsätze der Funktional- und Verwaltungsreformen niedergelegten Grundsätze ein Gesetz zur Reform der Landesverwaltung als ein Mantelgesetz. In diesem werden Regelungen zur Umstrukturierung von Behörden und Einrichtungen des Landes verbunden mit den erforderlichen Zuständigkeitszuweisungen getroffen. Dabei sind die im Thüringer Gesetz über die Grundsätze der Funktional- und Verwaltungsreformen genannten Leitlinien (Zweistufigkeit der Landesverwaltung, Einräumigkeit der Verwaltung, Deregulierung, Entbürokratisierung und Standardabbau) in den jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen zu beachten.

Davon sind, gegliedert nach der fachaufsichtlichen Zuständigkeit, folgende Geschäftsbereiche betroffen:

Staatskanzlei

Um das denkmalschutzrechtliche Verfahren zu vereinfachen und die denkmalschutzrechtlichen Zuständigkeiten zu straffen, werden die gesetzlich geregelten Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörde gestrichen oder auf die oberste Denkmalschutzbehörde übertragen. Die Regelungen des sogenannten Dissensverfahrens werden gestrichen. Seit dem Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 2004 hat sich gezeigt, dass die fachlichen Belange der Denkmalpflege durch die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) abschließend

wahrgenommen werden können. In den wenigen Fällen eines Dissensverfahrens wurde regelmäßig die fachliche Stellungnahme bestätigt.

Zudem wird das Widerspruchsverfahren gegen denkmalschutzrechtliche Bescheide abgeschafft.

Finanzen

Die Herstellung der Zweistufigkeit im Bereich der Steuerverwaltung soll durch das Herauslösen der entsprechenden Steuerfach- und anteiligen Querschnittsreferate aus der Thüringer Landesfinanzdirektion und deren Integration in das Thüringer Finanzministerium erfolgen. In diesem Zusammenhang soll die Thüringer Landesfinanzdirektion aufgelöst und gleichzeitig das Thüringer Landesamt für Finanzen errichtet werden. Letzterem werden die verbleibenden Aufgaben, das verbleibende Personal und die Außenstellen der Thüringer Landesfinanzdirektion übertragen. Gleichzeitig werden auch die übrigen Regelungen hinsichtlich der auf das Thüringer Finanzministerium und das Thüringer Landesamt für Finanzen übertragenen Zuständigkeiten redaktionell und inhaltlich angepasst.

Weiterhin werden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft die Bescheinigende Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) sowie aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft die Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums mit ihren Aufgaben und dem Personal verlagert. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen.

Aufgrund der Strukturveränderungen in der Thüringer Landesverwaltung ist eine Überarbeitung der Einstufung der Leitungsfunktionen der nachgeordneten Behörden in der Thüringer Besoldungsordnung B erforderlich. Sowohl die neu entstehenden Leitungsämter als auch die bereits vorhandenen und weiter bestehenden Leitungsämter sind unter Beachtung der neuen Verwaltungsstruktur zu bewerten und in die Besoldungsordnung B einzuordnen.

Umwelt, Energie und Naturschutz

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird von einer naturwissenschaftlich-technischen Einrichtung zur oberen Landesbehörde für die Bereiche Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik in "Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" (TLUBN) umbenannt. Das Thüringer Landesbergamt wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden auf das TLUBN übertragen. Die bislang im Thüringer Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik gehen auf das Landesamt über.

Die Zuordnung der Aufgaben des bisherigen Thüringer Landesbergamts zum TLUBN und die Überführung der Vollzugsaufgaben des Thüringer Landesverwaltungsamts aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bo-

denschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik berücksichtigen die gemeinsamen fachlichen Schwerpunkte und Berührungspunkte der bisherigen Verwaltungen. Auf diese Weise werden im Bereich der "technischen" und der "grünen" Umweltverwaltung die Aufgaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie und des Thüringer Landesbergamts zusammengefasst. Durch die Überführung der vorgenannten Bereiche aus dem Thüringer Landesverwaltungsamt werden zusätzlich die bisher in verschiedenen Geschäftsbereichen wahrgenommenen Aufgaben der Fach- und der Dienstaufsicht miteinander vereint.

Mit der Umstrukturierung ist ein Zuständigkeitswechsel verbunden, so dass zugleich die erforderlichen Änderungen in den entsprechenden Fachgesetzen und Rechtsverordnungen vorgenommen werden.

Da die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts derzeit nach dem Beschluss der Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angesiedelt sind, ist vorgesehen, diesen Beschluss der Landesregierung zu ändern und die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zuzuordnen.

Infrastruktur und Landwirtschaft

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums der zentrale Regelungsteil. Es dient der rechtssicheren Umgestaltung der Behördenstruktur mit gesetzlichen Personalübergängen im gesamten nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Alle bisherigen 19 Behörden, Anstalten, Einrichtungen und Landesbetriebe im unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden juristisch aufgelöst und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in folgenden drei, durch das Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsorganisationsgesetz zu errichtenden Landesoberbehörden strukturell-organisatorisch zusammengefasst:

- a) Errichtung des "Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation" (TLBG) durch Verschmelzung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneueordnung zuständigen Teile der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneueordnung,
- b) Errichtung des "Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" (TLLLR) durch Verschmelzung der Landesanstalt für Landwirtschaft (in diese wird bereits mit Wirkung vom 16. Oktober 2018 die Zahlstelle EGFL/ELER aus dem Landesverwaltungsamt verlagert), der sieben Landwirtschaftsämter, der nicht für Flurbereinigung und Flurneueordnung zuständigen Teile der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneueordnung, der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau sowie der für landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referates 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamts und
- c) Errichtung des "Landesamts für Bau und Verkehr" (TLBV) durch Verschmelzung des Landesamts für Bau und Verkehr, der vier Straßen-

bauämter und des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement (THÜLIMA).

Gleichzeitig mit der Errichtung des TLBV und des TLLLR werden die Thüringer Straßenbauverwaltung und die Landesabfallverwaltung (noch in Einzelfällen dreistufig) zweistufig, indem die Zuständigkeiten der Straßenbauämter (als untere Straßenbaubehörden des Landes) und der Landwirtschaftsämter (im Einzelfall als untere Abfallbehörden des Landes) entfallen beziehungsweise in die Zuständigkeiten der neuen oberen Straßenbaubehörde und der neuen oberen Landwirtschaftsbehörde münden.

Mit dem Mantelgesetz werden auch wesentliche Ergebnisse aufgabenkritischer Untersuchungen und Überlegungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft umgesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um

- die Abschaffung der in § 61 des Thüringer Waldgesetzes geregelten Forstamtsausschüsse, deren Tätigkeit wegen zu geringer Effizienz Kosten sparend eingestellt werden kann,
- die Verlagerung der Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurneuerungsbehörde, die innerhalb eines bereits bestehenden zweistufigen Verwaltungsaufbaus bislang vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wahrgenommen werden, auf die neu errichtete Fachoberbehörde (TLBG), die - synergetisch günstig - gleichzeitig auch alle Aufgaben der bisherigen Flurbereinigungsbehörden und Flurneuerungsbehörden mit wahrnimmt,
- die Abschaffung der zur Bearbeitung von Widersprüchen im Flurbereinigungsbereich eingerichteten Spruchstelle Flurbereinigung, deren Aufgaben künftig weniger formalisiert und mit geringerem Verwaltungsaufwand im normalen Widerspruchsverfahren wahrgenommen werden.

Darüber hinaus werden im Mantelgesetz Regelungen zur Deregulierung, Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung getroffen. So können im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft insgesamt elf Rechtsverordnungen und Anordnungen der Landesregierungen außer Kraft gesetzt, eine Rechtsverordnung kann durch eine Verwaltungsvorschrift ersetzt und zahlreiche, inzwischen gegenstandslos gewordene Bestimmungen können aufgehoben werden.

C. Alternativen

Bei der Verteilung der staatlichen Aufgaben auf Behörden und Einrichtungen des Landes sind zahlreiche unterschiedliche Lösungen denkbar. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen - so kann insbesondere nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang weitere Aufgaben kommunalisiert werden können - ist die mit diesem Gesetz angestrebte Struktur der Landesverwaltung ein tragfähiger Weg, um unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen die mit der Verwaltungsreform angestrebten Ziele zu erreichen.

Nach einem von den Fachressorts durchgeführten umfassenden Abwägungsprozess, in den nach den Beteiligungsregeln die Kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände sowie weitere Interessenverbände einbezogen waren, ist mit der nun vorgeschlagenen Lösung eine Struktur entwickelt, die es der Verwaltung ermöglicht, ihre Leistungen gerade im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft effizient, bürgernah und bürgerfreundlich zu erbringen.

D. Kosten

Mit dem Gesetz werden die Auflösung und Neu- beziehungsweise Umstrukturierung von Verwaltungseinrichtungen vorgenommen. Es werden Verwaltungsprozesse neu organisiert und umstrukturiert. Verwaltungsabläufe werden dabei gestrafft und in vielen Bereichen die Zweistufigkeit der Verwaltung hergestellt. Im Laufe der Zeit werden in der Verwaltung neue Aufgaben implementiert, Aufgaben entfallen, werden anders organisiert, Organisationen verändert, um sich den veränderten Gegebenheiten, sei es fiskalischer, demografischer und/oder aufgabentechnischer Art, anzupassen. Hier finden ständig Veränderungsprozesse in den verschiedenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen in der Verwaltung statt. Manche Bereiche beziehungsweise Operationen geben Kapazitäten frei, manche benötigen neue Kapazitäten. Zum Teil werden Aufgabenbereiche an unterschiedlichen Stellen organisiert, so dass manche Aufgaben nicht zusammenhängend, sondern dezentral durchgeführt werden.

Diese dezentrale Organisation führt zu einer Verlangsamung der Vorgänge und benötigt zusätzliche Kapazitäten. Mit dem vorliegenden Gesetz zur Verwaltungsreform werden nunmehr logisch zusammengehörende Bereiche und Aufgaben möglichst zentral an einem Ort gebündelt und neu organisiert. Hiermit wird der zeitliche Bedarf der Aufgabenerledigung in der Verwaltung reduziert, welches das Ziel des Gesetzes zur Neuordnung der Thüringer Verwaltung darstellt. Diese Beschleunigung der Verfahren durch die Umstrukturierung und Neuordnung lässt sich nicht monetär messen, ist jedoch in die Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit mit einzubeziehen.

Zunächst bedarf es zum Anstoßen des Prozesses eines einmaligen Aufwandes, ohne dass eine Abschätzung möglich ist, wie viel weniger Kapazitäten man im Nachhinein benötigt und wie groß die zeitliche Ersparnis ist. Fest steht, dass man nach der Durchführung des Prozesses bei gleichbleibenden bis geringeren Kapazitäten eine schnellere Arbeitsleistung erreichen kann.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen entstehen in den einzelnen Geschäftsbereichen einmalige zusätzliche Kosten in geringem Umfang. Es handelt sich hierbei um typische Anlaufkosten, Umbaukosten, um die Verwaltung in die neuen Strukturen zu transferieren und den Prozess anzustoßen. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Kosten für dienstliche Umzüge von Bediensteten an andere Dienstorte,
- Trennungsgeldzahlungen und Erstattungen von Umzugskostenvergütungen an wenige betroffene Bedienstete, sofern im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
- zu bestellende neue Tür- und Eingangsschilder, andere Hinweiszeichen sowie Stempel, Dienstsiegel und so weiter mit den neuen Behördenbezeichnungen und
- Umtragungen in Büchern, Dokumenten und Dateien, in denen die neue Behördenbezeichnung zwingend anzugeben ist.

Daneben sind Folgeänderungen von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und anderer allgemeinverbindlicher Grundlagen dienstlicher Tätigkeit notwendig, die ebenfalls Kosten in der Übergangszeit verursachen. Diese wären jedoch auch ohne die Behördenstrukturreform durch regelmäßige Prüfungen im Rahmen der Deregulierung und Überarbeitung der genannten Grundlagen angefallen, so dass hier keine zusätzlichen Mehraufwendungen im eigentlichen Sinne entstehen.

In erster Linie verfolgt die Behördenstrukturreform eine Straffung der Verwaltung, in dem durch das Umsetzen der Zweistufigkeit in vielen Bereichen Hierarchieebenen wegfallen. Die Reorganisation der Verwaltung verfolgt Effizienzsteigerungen und eine an die zukünftigen Herausforderungen wie Digitalisierung und Demografie angepasste Verwaltungsstruktur. Es werden Dienst- und Fachaufsichten gebündelt. Damit wird unter anderem auch ein Beitrag dazu geleistet, dass es nicht zu Personalaufwüchsen und damit zu Mehrkosten über den bisherigen Stand hinaus kommt.

In der Gesamtschau dienen die Maßnahmen der Beschleunigung der Verfahren und damit Arbeitsleistung der Verwaltung, ohne dass dieser Effekt mit konkreten Zeitangaben oder monetären Beträgen belegt werden kann. In der Summe kommt es unter Beachtung der sich durch einige Maßnahmen ergebenden Personaleinsparungen nicht zu Mehrausgaben beziehungsweise Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Insoweit ist eine Wirtschaftlichkeit dahin gehend gegeben, dass mit gleichem Aufwand eine bessere, weil schnellere und effizientere Verwaltungsstruktur erreicht wird. Sie gestaltet sich insofern gegenüber dem bisherigen Ausgangszustand vorteilhafter durch die Straffung und Bündelung von Aufgaben und Aufgabenprozessen.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Bereiche mit den Veränderungen bezüglich der Vorteilhaftigkeit gegenüber dem Status quo dargestellt.

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
1		Artikel 1 bis 2 (TSK)		
		Dreistufigkeit der Denkmalschutzbehörden und Abschaffung des DisSENSverfahrens	Übertragung der Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden auf die oberste Denkmalschutzbehörde unter Wegfall der oberen Denkmalschutzbehörde Abschaffung der Zwischenstufe Dissensverfahren	Bei den Änderungen im denkmalschutzrechtlichen Verfahren handelt es sich um keine finanzwirksamen Maßnahmen. Die gesetzlichen Änderungen im Denkmalschutzverfahren sind grundsätzlich kostenneutral, durch die der Landeshaushalt nicht belastet wird. Der Aufwand für die Umstrukturierung ist gering. Gegebenenfalls fallen geringe einmalige Veränderungskosten zum Beispiel für die Anschaffung von Arbeitsmaterialien, Türschilder et cetera an. Durch die Abschaffung des DisSENSverfahrens (und des Widerspruchverfahrens) sind gegebenenfalls Einsparungen bei den Personal- und Sachmitteln zu erwarten. Bezüglich der Abschaffung des Widerspruchverfahrens kann es bei den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu einem entsprechenden Anstieg der Personal- und Sachmittel kommen, welche jedoch Personal- und Sachmittel in ähnlichem Umfang erfordern würden.

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
2		Artikel 3 bis 7 (TFM)		
		Derzeit ist die Steuerverwaltung dreistufig organisiert (TFM - LFD - FÄ)	Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes soll die Steuerverwaltung nunmehr zweistufig organisiert werden (TFM - FÄ).	<p>Effizienzgewinne entstehen schon allein dadurch, dass in diesem Bereich eine Verwaltungs- und damit auch Hierarchieebene wegfällt und somit Entscheidungswege verkürzt werden. Auch werden Abstimmungsprozesse reduziert beziehungsweise fallen sogar ganz weg. Zudem werden Personaleinsparungen realisiert. So fällt der derzeit B 6-besoldete Dienstposten des Präsidenten der LFD weg. Für den künftigen Leiter des Landesamtes für Finanzen steht ein Dienstposten mit der Wertigkeit B 3 zur Verfügung. Für die bisher B 3-besoldeten Abteilungsleiter werden künftig A16-besoldete Dienstposten ausgebracht. Auch weitere Personaleinsparungen können zukünftig realisiert werden, indem zunächst in das TFM überführte Dienstposten künftig wegfallen können.</p> <p>Demgegenüber stehen Personalmehrausgaben im TFM durch die Errichtung zweier zusätzlicher Referate.</p> <p>Natürlich werden mit der Überführung von Bediensteten in das TFM auch einmalige und laufende Kosten im Zusammenhang mit der Ausstattung der Arbeitsplätze im TFM entstehen. Kosten werden zudem im Zusammenhang mit dem räumlichen Umzug von Bediensteten und mit der Gründung des Landesamtes für Finanzen (zum Beispiel Änderung der Beschilderung und ähnliches) anfallen.</p>
3		Artikel 8 bis 39 (TMUEN)		
	3.1	Im Bereich der Umweltverwaltung der Abteilung 4 des TLVwA und der TLUG verteilen sich Personalbewirtschaftung, Stellenbewirtschaftung und Personalzugriff auf zwei Ressorts (TMIK und TMUEN).	Mit der Zusammenfassung des Personals der TLUG, des TLBA und der Abteilung 4 sowie weiterer umweltspezifischer Teilbereiche des TLVwA im TLUBN konzentrieren sich die Personalbewirtschaftung, Stellenbewirtschaftung und Personalzugriff in einem Ressort (TMUEN).	<p>Personal-/Stellenbewirtschaftung und Personalzugriff können flexibler gehandhabt werden. Damit kann bei Personalvakanz zum Beispiel Fachpersonal in allen Bereichen (Fach/Vollzug) eingesetzt werden. Dies ist in einer stark fachlich geprägten Verwaltung wie der Umweltverwaltung wichtig, da zunehmend Spezialisierungen beim einzusetzenden Fachpersonal notwendig sind.</p> <p>Es entstehen möglicherweise Synergien bei doppelter fachlicher Eignung.</p>

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
	3.1.1	Auf die Verwaltung werden durch die demografische Entwicklung in Thüringen geänderte Rahmenbedingungen zukommen (Generationenwechsel in der Thüringer Verwaltung, fehlendes Fachpersonal). Es werden in den Jahren von 2017 bis 2025 etwa 15.100 Landesbedienstete in altersbedingten Ruhestand und Rente treten (vgl. Konzept zur Personalentwicklung des Thüringer Landesdienstes bis zum Jahre 2025 ([PEK 2025], S. 18 f.)	Durch die Konzentration von Fachaufgaben und entsprechendem Personal in der TLUBN sollen die Folgen, die der demografische Wandel mit sich bringt, aufgefangen werden (siehe unter Punkt 3.1).	Die Handlungsfähigkeit und Aufgabenwahrnehmung der Thüringer Umweltverwaltung wird aufrechterhalten. Durch den Generationenwechsel drohen Wissensverluste und Kompetenzdefizite, die mit der Konzentration von Fachpersonal in einer Behörde aufgefangen werden sollen.
	3.1.2	Es ist eine zunehmende Bandbreite und Komplexität der Aufgabenwahrnehmung aufgrund europa- beziehungsweise bundesrechtlicher Regelungen zu verzeichnen.	Zentralisierung von europa- und bundesrechtlichen Kompetenzen.	Durch die Zusammenlegung von Fach- und Vollzugsaufgaben soll eine effektive Aufgabenwahrnehmung gewährleistet werden.
	3.1.3	Die Anforderungen an die Transparenz der Verwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Umweltinformationsgesetz (UIG) soll Bürgern der Zugang zu Informationen erleichtert werden. Derzeit werden Anfragen nach dem IFG oder UIG an unterschiedlichen Stellen der Umweltverwaltung wahrgenommen.	Zentrale Bearbeitung der Anfragen nach dem IFG und UIG.	Die Wahrnehmung derselben Aufgaben durch mehrere Beschäftigte sowie die unnötige Bindung von Personal werden vermieden und eine effiziente Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.
	3.2	Fach- und Vollzugsaufgaben werden getrennt voneinander in der TLUG (Fach) beziehungsweise im TLBA und TLVwA (Vollzug) wahrgenommen.	Fach- und Vollzugsaufgaben sind in einer Behörde zusammengeführt.	Die Kompetenzbündelung wird gestärkt. Verwaltungsverfahren und andere Vorgänge werden beschleunigt. Gegenüber den Kommunen lässt sich die Aufspaltung von fachlicher Unterstützung einerseits (TLUG) und Vollzugsaufsicht andererseits (TLVwA) beenden, wodurch die Servicefunktion gegenüber der kommunalen Ebene verstärkt wird.

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
	3.3	Die Dienstaufsicht über die Umweltverwaltung in der Abteilung 4 des TLVwA liegt beim TMIK.	Durch die Überführung des Umweltbereichs des TLVwA liegt die Dienstaufsicht beim TMUEN.	Das Verhältnis zwischen oberster Landesbehörde und Mittelbehörde im Bereich der Umweltverwaltung wird gestärkt, indem das TMUEN über die Umweltverwaltung die Organisations- und Personalhoheit hat sowie die Befugnis besitzt, sachliche Ressourcen zuzuführen.
	3.4	Es wird in drei Behörden (TLUG, TLBA und TLVwA) ein bestimmter HOPI-Sockel (Haushalt, Organisation, Personal, Informationstechnik) vorgehalten, um Effektivität in der Personalverwaltung, im Haushaltswesen, in der Behördenorganisation und im IT-Bereich zu gewährleisten (Vorhalten einer Mindestkapazität).	Zusammenfassung der HOPI-Bereiche der TLUG und des TLBA sowie Herauslösung von sechs HOPI-Stellen aus dem TLVwA.	Die Zusammenfassung von Organisationseinheiten führt zu Synergieeffekten im HOPI-Bereich. Durch die Zusammenführung der TLUG, des TLBA und der Umweltaufgaben des TLVwA wird eine größere Verwaltungseinheit geschaffen, sodass aufgrund der zunehmenden Größe der Verwaltung die Auslastung der Mindestkapazität im HOPI-Bereich und damit die Effizienz gesteigert werden. Freiwerdendes Personal steht für andere Aufgaben zur Verfügung.
	3.5	Das TMUEN kooperiert mit zwei Behörden des nachgeordneten Bereichs (TLUG und TLBA) sowie ressortübergreifend mit dem TLVwA.	Das TMUEN kooperiert nur noch mit einer Behörde.	Verwaltungswege werden verkürzt und Abstimmungsprozesse vereinfacht. Dem Ressortprinzip wird verstärkt Rechnung getragen.
	3.6	Die HOPI-Bereiche aller NNL werden größtenteils eigenständig in den NNL bearbeitet (mit Ausnahme des Personalbereichs).	Die Aufgaben der HOPI-Bereiche der NNL werden zentral bearbeitet. Derzeit wird geprüft, ob die Aufgaben der HOPI-Bereiche der NNL im künftigen TLUBN installiert werden können.	Siehe unter Punkt 3.4
	3.7	Eigenständigkeit der Nationalen Naturlandschaften (NNL).	Die Eigenständigkeit der NNL bleibt bestehen. Von Überlegungen, die NNL bei Trägern außerhalb der staatlichen Verwaltung zu installieren, wurde aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit (Naturpark Südharz) Abstand genommen.	Die (künftige) Anerkennung der Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald als UNESCO-Biosphärenreservate sowie des Nationalparks Hainich als UNESCO-Weltnaturerbe bleibt bestehen. Die fachliche Qualität bei der Erhaltung der Schutzziele sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der NNL werden bewahrt. Die dienst- und fachaufsichtlichen "Durchgriffsmöglichkeiten" seitens der staatlichen Naturschutzverwaltung sowie naturschutzfachlicher Einflussnahmemöglichkeiten werden beibehalten. Die NNL bleiben Ansprechpartner für die Bevölkerung vor Ort. Zur Umsetzung wichtiger politischer Ziele ist die Nähe der NNL zur Hausleitung des TMUEN maßgebend.

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
4	Art. 40 - 125 (TMIL)			
	4.1	19 Behörden, Anstalten, Einrichtungen und Landesbetriebe im unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich des TMIL	Errichtung von drei Sonderbehörden, in die die bisherigen 18 unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, THÜLIMA, die Zahlstelle EGFL/ELER und die landwirtschaftlichen Teile des Referates 460 des Landesverwaltungsamtes überführt werden (Art. 40)	Effizientes Verwaltungshandeln, Straffung der Strukturen, Personaleinsparung, weniger Führungspersonal erforderlich durch Vergrößerung der Leitungs- und Führungsverantwortung; Straßenbauverwaltung und die Landesabfallverwaltung (noch in Einzelfällen dreistufig) werden zweistufig
	4.2	Aufgaben und Personal der BS im TMIL angesiedelt	Aufgaben und Personal der BS im Geschäftsbereich des TFM angesiedelt	Bildung von Synergien durch fachliche und räumliche Bündelung
	4.3	Spruchstelle für Rechtsbehelfsverfahren in Flurbereinigerungsverfahren bei der oberen Flurbereinigungsbehörde	"normale" Durchführung von Widerspruchsverfahren (ohne zusätzliche Spruchstelle)	Zeit, Aufwand und damit auch finanzielle Mittel werden eingespart.
	4.4	Ausbildungsgänge im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde	Zusammengeführte Ausbildung bei dem TLBG	Einheitliche und effektivere Ausbildung, effizientere Verwaltung der Anwärter/-innen (Die Beamten können nach dem Vorbereitungsdienst in allen Aufgabenbereichen des TLBG eingesetzt werden. Weiterhin geht eine Steigerung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes durch Verkürzung des Vorbereitungsdienstes einher.)
	4.5	Rechtsverordnung zur Regelung der Dienstkleidung der Forstbediensteten	Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Dienstkleidung der Forstbediensteten ausreichend	Einsparung von Zeit, Aufwand und Mitteln bei der Rechtsetzung (Deregulierung)
	4.6	Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (zu den Forstausschüssen) in Kraft	Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz außer Kraft getreten; (bisherige Regelung kann entfallen, Weniges wird in § 61 ThürWaldG geregelt)	Einsparung von Zeit, Aufwand und Mitteln (Deregulierung)

Teil	Ressort	Ist-Zustand	Soll-Zustand	Vorteile/Gewichtung
5	TSK Artikel 126 Ab- schaf- fung Wider- spruchs- ver- fahren	Rechtsweg über Wider- spruchsverfahren und Verwaltungsgerichtliches Verfahren	Rechtsweg über verwal- tungsgerichtliches Ver- fahren unter Aufhebung der Zwischenstufe/Vor- stufe Widerspruchsver- fahren	Durch die Abschaffung (des Dis- sensverfahrens und) des Wider- spruchsverfahrens sind gegeb- enfalls Einsparungen bei den Personal- und Sachmitteln zu er- warten. Bezüglich der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens kann es bei den verwaltungsgerichtli- chen Verfahren zu einem entspre- chenden Anstieg der Personal- und Sachmittel kommen, welche jedoch Personal- und Sachmit- tel in ähnlichem Umfang erfordern würden. Demgegenüber werden mit der Umstrukturierung und der Ab- schaffung des Dissens- und Wi- derspruchsverfahrens die Be- hördenstrukturen gestrafft, das Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt und die Verwal- tung effizienter gestaltet. Insge- samt erhöht sich bei gleichblei- benden Kosten der Nutzen.
	Artikel 127 Ände- rung der Thürin- ger Ver- ordnung über Zu- ständig- keiten auf dem Gebiet der Be- rufsbil- dung			
6	Schlussbestimmungen			
	Artikel 128 Gleich- stel- lungs- bestim- mungen	Bedarf keiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung		
	Artikel 129 Inkraft- und Au- ßerkraft- treten	Bezüglich der außer Kraft getretenen Regelungen erfolgt Deregulierung		

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 12. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 20./21./22. Juni 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)**Inhaltsübersicht****Erster Teil
Staatskanzlei**

- Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden (ThürNeustrDSBG)
- Artikel 2 Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes

**Zweiter Teil
Finanzministerium**

- Artikel 3 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG)
- Artikel 4 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge
- Artikel 7 Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung

**Dritter Teil
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz**

- Artikel 8 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Behörden im Bereich der Umweltverwaltung (ThürNeustrUmwBG)
- Artikel 9 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Artikel 10 Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Thüringer Wassergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes
- Artikel 14 Änderung des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes
- Artikel 15 Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes
- Artikel 16 Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft
- Artikel 17 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

- Artikel 18 Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
- Artikel 19 Änderung der Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung
- Artikel 20 Änderung der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung
- Artikel 21 Änderung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren
- Artikel 22 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels
- Artikel 23 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- Artikel 24 Änderung der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
- Artikel 25 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen
- Artikel 26 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter
- Artikel 27 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz
- Artikel 28 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
- Artikel 29 Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorge-rechts
- Artikel 30 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts
- Artikel 31 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung

- Artikel 32 Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts
- Artikel 33 Änderung der Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
- Artikel 34 Änderung der Thüringer Kormoranverordnung
- Artikel 35 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald
- Artikel 36 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser
- Artikel 37 Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- Artikel 38 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz
- Artikel 39 Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Vierter Teil

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- Artikel 40 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz -ThürILBNeuOrgG-)
- Artikel 41 Änderung der Thüringer Bauordnung
- Artikel 42 Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes
- Artikel 43 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 44 Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Thüringer Straßengesetzes
- Artikel 46 Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 47 Änderung des Thüringer Bergbahn- und Park-eisenbahngesetzes
- Artikel 48 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz
- Artikel 49 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"
- Artikel 50 Änderung des Thüringer Waldgesetzes
- Artikel 51 Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

- Artikel 52 Änderung des Thüringer Fischereigesetzes
- Artikel 53 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
- Artikel 54 Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht
- Artikel 56 Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 57 Änderung des Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetzes
- Artikel 58 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation
- Artikel 59 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst
- Artikel 60 Änderung der Thüringer Umlegungsausschussverordnung
- Artikel 61 Änderung der Thüringer Gutachterausschussverordnung
- Artikel 62 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Artikel 63 Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 64 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Artikel 65 Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen
- Artikel 66 Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
- Artikel 67 Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 68 Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar
- Artikel 69 Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

- Artikel 70 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz
- Artikel 71 Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneuordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden
- Artikel 72 Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz
- Artikel 73 Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe
- Artikel 74 Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 75 Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 76 Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 77 Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 78 Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 79 Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz
- Artikel 80 Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes
- Artikel 81 Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd
- Artikel 82 Änderung der Thüringer Jagdhundeverordnung
- Artikel 83 Änderung der Thüringer Einstandsgebietsverordnung
- Artikel 84 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
- Artikel 85 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau
- Artikel 86 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz
- Artikel 87 Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

- Artikel 88 Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung
- Artikel 89 Änderung der Thüringer Weinverordnung
- Artikel 90 Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz
- Artikel 91 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes
- Artikel 92 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes
- Artikel 93 Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung
- Artikel 94 Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse
- Artikel 95 Änderung der Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft
- Artikel 96 Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungs-Verordnung
- Artikel 97 Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung
- Artikel 98 Änderung der Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung
- Artikel 99 Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen
- Artikel 100 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen
- Artikel 101 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas
- Artikel 102 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz
- Artikel 103 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain
- Artikel 104 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen
- Artikel 105 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz

- Artikel 106 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn
- Artikel 107 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein
- Artikel 108 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck
- Artikel 109 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster
- Artikel 110 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis
- Artikel 111 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln
- Artikel 112 Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis
- Artikel 113 Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster
- Artikel 114 Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen
- Artikel 115 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld
- Artikel 116 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf
- Artikel 117 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen
- Artikel 118 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz
- Artikel 119 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises
- Artikel 120 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises
- Artikel 121 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises

Artikel 122 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises

Artikel 123 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena

Artikel 124 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Artikel 125 Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf

Fünfter Teil

Abschaffung von Widerspruchsverfahren und Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Artikel 126 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 127 Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

Artikel 128 Gleichstellungsbestimmung

Artikel 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Staatskanzlei

Artikel 1 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Denkmalschutzbehörden (ThürNeustrDSBG)

§ 1

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde wird aufgelöst.

(2) Die bisher von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die oberste Denkmalschutzbehörde über, soweit sie nicht entfallen.

(3) Die Beamten und Tarifbeschäftigten des Landesverwaltungsamtes, die am 1. Januar 2017 Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen haben sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde neu eingestellten Bediensteten, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an

andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. Im Fall des Satzes 2 werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet. Die beteiligten Behörden stellen im Einvernehmen fest, welche Bediensteten von der Zuordnung betroffen sind.

§ 2

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach Absatz 1 aufgelösten Denkmalschutzbehörde geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden von der obersten Denkmalschutzbehörde fortgeführt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes**

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen."

2. Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dabei sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen."

3. § 14 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.

4. In § 19 Abs. 2 wird das Wort "oberen" durch das Wort "obersten" ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort "oberen" durch das Wort "obersten" ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sowie der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden."

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" der Klammerzusatz "(OWiG)" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "obere" durch das Wort "oberste" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 19 OWiG" ersetzt.

Zweiter Teil Finanzministerium

Artikel 3 Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG)

§ 1

(1) Die Thüringer Landesfinanzdirektion wird aufgelöst.

(2) Das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) wird errichtet. Das Landesamt für Finanzen ist obere Landesbehörde, dem für Finanzen zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Erfurt.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter übt das für Finanzen zuständige Ministerium aus.

(4) Dem Landesamt für Finanzen werden die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen. Das Landesamt für Finanzen darf Begleitakte der Steuerverwaltung, die EDV-Vorgänge betreffen, zentral wahrnehmen, sofern diese nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind.

(5) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Bereiche

1. Bezüge,
2. Beihilfe,
3. Landeshauptkasse,
4. Landesfamilienkasse,
5. Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS,
6. Zentraler Fahrdienst,
7. Recht der Regelung offener Vermögensfragen,
8. Vermögenszuordnungsverfahren mit Ausnahme der Verfahren zu land-, forst- und wasserwirtschaftlichen sowie Naturschutzzwecken und dem Straßenbau dienenden Vermögen,
9. Anfall von Vereinsvermögen sowie
10. Erbschaftsangelegenheiten und Aneignungsrechte des Landes.

(6) Die Zuständigkeit des Landesamts für Finanzen im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(7) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der nach Absatz 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Finanzen zugeordnet, soweit die Aufgaben durch dieses Gesetz oder durch aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dem Landesamt für Finanzen übertragen sind. Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, deren Aufgaben nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), auf das für Finanzen zuständige Ministerium übergehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Werden Aufgaben von Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten oder auf verschiedene Behörden übertragen, wird die Zuordnung dieser Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden mittels personalrechtlicher Einzelverfügungen geregelt.

§ 2

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Finanzen fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Finanzen tritt in die von der nach § 1 Abs. 1 aufgelösten Landesfinanzdirektion begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse

1. der Bescheinigenden Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem

- der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 30; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) und
2. der Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259; L 330 vom 3.12.2016, S. 9)
- in Thüringen werden auf das für Finanzen zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Dies gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 4 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerberesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften], wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält folgende Fassung:

"§ 47 **Zulage für stellvertretende Behördenleiter**

Beamte, die eine Abteilung in einer nachgeordneten Landesbehörde leiten, deren Leiter in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist, erhalten als Stellvertreter des Leiters für die Dauer der Verwendung eine Zulage in Höhe von 284,00 Euro."

2. Nach § 67 a wird folgender § 67 b eingefügt:

"§ 67 b
Überleitungs- und Übergangsregelung zum
Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018

(1) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz einer höheren Besoldungsgruppe als der am Tag vor dem Inkrafttreten zugeordnet werden, werden in diese entsprechenden Ämter übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gleich. Satz 1 gilt entsprechend bei Übertragung des Amtes auch für Beamte, die sich in einem Auswahlverfahren zu einem einer höheren Besoldungsgruppe zugeordneten Amt durchgesetzt haben.

(2) Beamte, deren Ämter durch Artikel 4 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 nach dessen Inkrafttreten nach Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz entfallen sind und die nicht amtsangemessen weiterverwendet werden können, erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe weiter, in die ihr Amt am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 eingeordnet war."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird vor dem Amt "Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen" das folgende Amt eingefügt:

"Abteilungsleiter

- als Leiter einer Abteilung beim Landesamt für Finanzen -
- als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -"

- b) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- aa) Die Besoldungsgruppen B 2 bis B 6 erhalten folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe B 2

Direktor des Instituts für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien
Ministerialrat
- beim Rechnungshof -¹⁾

Vizepräsident des Amtes für Verfassungsschutz

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor

- als Abteilungsgruppenleiter und Abteilungsleiter beim Landesverwaltungsamt -

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands

Direktor des Landesamts für Finanzen

Generaldirektor Museen der Klassik Stiftung Weimar

Leitender Ministerialrat

- als Referatsgruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde -
- als der Vertreter eines Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde -¹⁾
- als Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz -

Leiter des Landesrechenzentrums

Ministerialrat²⁾³⁾

Präsident des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie⁴⁾

Präsident des Landesamts für Statistik

Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz

Präsident des Landeskriminalamts

Vizepräsident des Landesamts für Bau und Verkehr

Vizepräsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation

Vizepräsident des Landesamts Landwirtschaft und Ländlicher Raum

Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

- als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter der Zentralabteilung

Vizepräsident der Landespolizeidirektion

Vizepräsident des Landesverwaltungsamts⁵⁾

- 1) Beamte der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes führen als Vertreter des Abteilungsleiters bei einer obersten Landesbehörde die Amtsbezeichnung "Leitender Polizei-/Kriminaldirektor".
- 2) Für dieses Amt kann je Ressort eine Stelle für den Leiter eines großen oder bedeutenden Referats ausgebracht werden.
- 3) Auch für Leiter besonderer, durch Beschluss der Landesregierung eingerichteter Organisationseinheiten.
- 4) Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe", wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege oder die Amtsbezeichnung "Landeskonservator", wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet.
- 5) Zugleich Leiter einer Abteilungsgruppe und Abteilungsleiter.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor beim Rechnungshof
 - als Mitglied -
 Präsident des Amtes für Verfassungsschutz

Besoldungsgruppe B 5**Besoldungsgruppe B 6**

Ministerialdirigent

- als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -

Präsident der Klassik Stiftung Weimar
 Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr¹⁾
 Präsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation
 Präsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
 Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Präsident der Landespolizeidirektion
 Präsident des Landesverwaltungsamts
 Vizepräsident des Rechnungshofs

¹⁾ Neues Amt ab dem 1. Januar 2019 aufgrund des Artikels 40 § 3 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018"

bb) In der Besoldungsgruppe B 7 wird das Amt "Ministerialdirigent - als leitender Beamter der Staatskanzlei" aufgehoben.

cc) In der Besoldungsgruppe B 8 wird das Amt "Präsident des Landesverwaltungsamts" aufgehoben.

5. In Anlage 4 werden vor der Überschrift "Besoldungsgruppe W 3 kw" folgende Besoldungsgruppen eingefügt:

"Besoldungsgruppe B 2 kw

Abteilungsdirektor
 - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -
 Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz

Besoldungsgruppe B 3 kw

Abteilungsdirektor

Besoldungsgruppe B 4 kw

Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz
 Vizepräsident des Landesverwaltungsamts

Besoldungsgruppe B 8 kw

Präsident des Landesverwaltungsamts"

Artikel 5**Änderung des Thüringer Hinterlegungsgesetzes**

In § 23 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hinterlegungsgesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 294) werden die Worte "der Thüringer Landesfinanzdirektion" durch die Worte "dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Thüringer
Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:*

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
 - b) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
 - c) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "des Landesamts für Finanzen" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
4. In der Einleitung des § 4 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "Der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt und die Worte "sowie von Beamten"

und Versorgungsempfängern der Landesforstanstalt" gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
7. In § 7 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "des Landesamts für Finanzen" ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Thüringer
Landesfamilienkassenverordnung

§ 1 der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 754), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion -Abteilung Bezüge-" durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

Dritter Teil
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Artikel 8
Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von
Behörden im Bereich der Umweltverwaltung
(ThürNeustrUmwBG)

§ 1

- (1) Das Thüringer Landesbergamt wird aufgelöst.
- (2) Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wird umbenannt in Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist obere Landesbehörde, untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums und hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem nach Absatz 1 aufgelösten Landesbergamt durch Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften zugewiesen sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über.
- (4) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen
1. Umwelt,
 2. Wasserwirtschaft,
 3. Bergbau,
 4. Strahlenschutz,

5. Chemikaliensicherheit,
6. Immissionsschutz,
7. Bodenschutz,
8. Abfallwirtschaft,
9. Energie,
10. Naturschutz und Landschaftspflege und
11. Gentechnik

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(5) Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesbergamts und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.

(6) Die am 1. Januar 2017 in den in Absatz 4 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet.

§ 2

(1) Die vom Landesbergamt, von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und vom Landesverwaltungsamt in den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz tritt jeweils in die vom Landesbergamt und von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein; dies gilt auch für die Rechte und Pflichten, die durch die in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 9**Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum
Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Abfallwirtschaft" die Angabe "und fachlich zuständig für die Aufgaben nach § 18 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Obere Abfallbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sowie in den besonders genannten Fällen das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."

bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte "sowie in den besonders genannten Fällen die Landwirtschaftsämter" gestrichen.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sachliche Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz"

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. dem Verpackungsgesetz,"

c) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Es nimmt weiterhin übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand

der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde, wahr."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatznummer "(1)" wird gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) der Überwachung der Anforderungen nach §§ 4 bis 14, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 17 bis 30 VerpackG,"

cc) In Nummer 8 wird die Verweisung "Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)" durch die Verweisung "Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Die §§ 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

"§ 17

Mitwirkung bei Berichts- und Informationspflichten,
Selbstbetroffenheit unterer Abfallbehörden

(1) Die unteren Abfallbehörden haben der obersten Abfallbehörde die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit nach § 16 aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Europäischen Union oder dem Bund erfüllt werden können.

(2) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beteiligt ist, von Vollzugsmaßnahmen nach § 16 betroffen, ist zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

§ 18

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständig

1. für den Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 33 AbfKlärV sowie der Anerkennung, Überwachung und Widerruf der Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung nach den §§ 20, 24 und 25 AbfKlärV und
2. nach § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 3, § 11 Abs. 2a sowie Abs. 3a Satz 2 und 6 BioAbfV und als landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Bioabfallverordnung.

Es nimmt auch übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft hinsichtlich der Ver-

wertung von Bioabfällen und Klärschlämmen aufgrund von im Einvernehmen mit der obersten Abfallbehörde ergangenen Weisungen der obersten Landwirtschaftsbehörde wahr."

5. In § 20 wird die Verweisung "§§ 12 bis 14 VerpackV" durch die Verweisung "§§ 4 bis 6 VerpackG" ersetzt.
6. In § 21 Abs. 2 wird nach der Verweisung "§ 21 Abs. 2 BattG" ein Komma und die Angabe "§ 2 Abs. 2 VerpackG und § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG jeweils" eingefügt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

"5. § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2, 14 bis 17 sowie 21 bis 27 VerpackG,"
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren ist zuständige Verwaltungsbehörde

 1. nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 sowie 18 bis 20 VerpackG das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
 2. nach § 36 AbfKlärV in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 15 KrWG das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."
8. § 23 wird aufgehoben.
9. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "der Landwirtschaftsämter nach § 18 oder der Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 23 Abs. 2 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörden" durch die Angabe "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 18 betroffen sind oder Zuständigkeiten dieser Behörde" ersetzt.
10. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Abfallbehörden können in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Bundesamt für Güterverkehr oder dem Zoll im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen. Sie sind auch befugt, Fahrzeuge ohne Einwilligung zu betreten und Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einzusehen."
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 10 **Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes**

Das Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)" durch die Verweisung "§ 62 Abs. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218)" durch die Angabe "in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)" ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Obere Bodenschutzbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."
6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 11 **Änderung des Thüringer Wassergesetzes**

Das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Wor-

te "vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte "bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

3. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 85 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 101 Abs. 1 WHG" ersetzt.

4. § 85 erhält folgende Fassung:

"§ 85
Schadensersatz im Rahmen der Gewässeraufsicht

Entstehen durch Handlungen nach § 101 Abs. 1 und 2 WHG Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz."

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 4" durch die Verweisung "§ 101 Abs. 1 WHG sowie § 85" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "einer" durch die Worte "der oberen" ersetzt.

6. § 102 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Verfahrensregelungen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, treffen."

7. In § 103 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

8 § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zugleich" ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und das Wort "ihrer" durch das Wort "seiner" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
9. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 20 und Absatz 6 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als technische Fachbehörde" ersetzt.
 - b) Absatz 2 a wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 1 bis 2 a" durch die Verweisung "Absätzen 1 und 2" ersetzt.
- 10 § 113 wird aufgehoben.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 12

Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes

Das Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "7. August 1991 (GVBl. S. 285 -329-)" durch die Angabe "19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 13 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. In § 18 Satz 2 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
4. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" und die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Thüringer UVP-Gesetzes

§ 6 des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 269) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 6

Zuständige Behörden für bestimmte Leitungsanlagen
und andere Anlagen

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde
1. nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Nummern 19.1, 19.2 und 19.11 der Anlage 1 UVPG,
 2. nach § 4 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 19.10 der Anlage 1 UVPG.
- (2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach § 65 in Verbindung mit den Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 UVPG.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zuständigkeiten abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln."

Artikel 14
Änderung des Thüringer Altbergbau- und
Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes

In den §§ 9 und 10 Abs. 3 des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes vom 23. Mai 2001 (GVBl. S. 41), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Thüringer Markscheidergesetzes

Das Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 3. In § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Thüringer Gesetzes
für Natur und Landschaft

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 11 Satz 1 und § 2 a Satz 2 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
- 3. In § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 31 Abs. 4 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 4. § 32 wird aufgehoben.
- 5. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
- 6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz"
 - b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- 7. § 38 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

- b) In Satz 10 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
8. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
9. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie," gestrichen.
10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 17

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In den §§ 7 und 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424 -428-), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379)," durch die Verweisung "§ 3 Abs. 16 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

4. In § 5 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
5. In § 7 Nr. 6 Buchst. b wird die Verweisung "§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 16 VerpackG" ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 7 Nr. 2" und die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 7 Nr. 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
7. In § 10 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 19
Änderung der Thüringer
Deponieeigenkontroll-Verordnung

Die Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 8. August 1994 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden die Worte "Der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. In § 9 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 20
Änderung der Thüringer
Wasserrahmenrichtlinienverordnung

Die Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)" durch die Verweisung "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur

Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "den §§ 25a oder 25b WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, den §§ 27 oder 28 WHG" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 33a WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 8 sowie § 47 WHG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
 - c) In der Einleitung des Absatzes 4 und in Absatz 5 wird jeweils die Verweisung "§ 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 WHG" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 30 und 31 WHG" ersetzt.
5. In § 13 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
6. In Nummer 2 Satz 4 der Anlage 2 (zu § 4) wird die Verweisung "§ 36 WHG" durch die Verweisung "§ 82 WHG" ersetzt.
7. In Nr. 2.2, 1. Spiegelstrich der Anlage 9 (zu § 10 Abs. 1) wird die Verweisung "§§ 25a und 25b WHG" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, §§ 27, 28 WHG" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren

Die Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte "das Landesverwaltungsamt" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Zuständigkeiten des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

(1) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für alle weiteren Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13, 15 Abs. 1, 2 und 2a, den §§ 16, 16a sowie § 18 BImSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben 'G' genannten Anlagen. Gehören zu einer Anlage oder einem Betriebsbereich Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist abweichend von § 2 das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Genehmigungsbehörde, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständige Behörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für Genehmigung und Überwachung von Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.

- (3) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde
1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - a) den Widerruf der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 21,
 - b) die Festsetzung der Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen nach § 42 Abs. 3 Satz 1 und
 - c) die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47,
 2. für die Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. für die Verlängerung oder Änderung der von ihm erteilten Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV,
 4. für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 6. nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Auferlegung von Pflichten nach § 1 Abs. 2,
 - b) die Forderungen nach
 - aa) § 6 Abs. 3 und
 - bb) § 12 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) die Entgegennahme
 - aa) der Anzeigen nach § 7 Abs. 1 und 3,
 - bb) des Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 und
 - cc) der Benennung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) die Zustimmung nach
 - aa) § 8 a Abs. 2 und
 - bb) § 11 Abs. 6 sowie
 - e) die Feststellung nach § 15 Abs. 1 und
 - f) die Übermittlung nach § 15 Abs. 2 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
 7. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1023-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Entgegennahme der Erklärung nach § 30 Abs. 4 und 5,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 26 sowie
 - c) die Bestimmung der Einzelheiten in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1
 - aa) von Grenzwerten nach § 8 Abs. 2 Satz 2,
 - bb) die Anzeige nach § 12 Satz 2,
 - cc) die Vorlage des Prüfergebnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 3,
 - dd) Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach § 15 Abs. 1,
 - ee) bei Betriebsstörungen nach § 17 Abs. 3,
 - ff) bei Messplätzen nach § 18,
 - gg) der Art des Nachweises nach § 20 Abs. 6 Satz 2 und
 - hh) bei Messungen nach § 20 Abs. 7, den §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5 Satz 2,

8. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1044-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 5,
 - b) die nähere Bestimmung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 6,
 - c) die Bestimmung der Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 4 und 5,
 - d) die Zulassung und Meldung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 6,
 - e) die Festsetzung eines Emissionsgrenzwerts nach § 9 Abs. 5,
 - f) die nähere Bestimmung von Messplätzen, Messverfahren und Messeinrichtungen nach den §§ 14 und 15 Abs. 1,
 - g) die Festlegungen zu kontinuierlichen Messungen nach § 16,
 - h) die Festlegung von Zeiträumen nach § 21 Abs. 3,
 - i) die Festlegung von Art und Form der Veröffentlichung nach § 23,
 - j) die Zulassung von Ausnahmen nach § 24,
 - k) die Festlegung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 25 Abs. 1 und
 - l) die Genehmigung von Ausnahmen und die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nach Anlage 3 Nr. 2 und 3in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
9. nach der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung für die Marktüberwachung nach § 10 ,
10. nach der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305 -317-) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Befugnis nach § 17in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
11. nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Übermittlung der Berichte nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Befugnis nach § 10 und
 - c) die Zulassung von Ausnahmen nach § 11in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
12. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
13. nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Emissionsgenehmigung nach § 4 in Bezug auf Anlagen nach Anhang 1 in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,
14. nach den §§ 3 und 8 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung in Genehmigungsverfahren nach Absatz 1,

15. den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieser Verordnung und
16. die Erteilung einer Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 oder § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c und Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 4.

(4) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch zuständige Behörde

1. für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in aufgrund der nach den §§ 34, 35, 37 und 37d Abs. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden,
2. nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 und
 - b) die Übermittlung der Berichte nach § 18 Abs. 8.§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist darüber hinaus die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und zuständige Behörde

1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für
 - a) die Bekanntgabe der Stellen und Sachverständigen nach den §§ 26, 29a und 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973-1001-, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,
 - c) die Feststellungen und Untersuchungen in Gebieten nach § 44 Abs. 2,
 - d) die Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
 - e) die Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität nach § 46 a,
 - f) die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47 c Abs. 1 und
 - g) die Mitteilungen nach § 47 c Abs. 5 und 6 sowie § 47 d Abs. 7,
2. nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Bekanntgabe von Messgeräten nach § 13 Abs. 3 und
 - b) die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
3. nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) für die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
4. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 25 Abs. 3 Satz 1,

5. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 sowie
6. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) für
 - a) die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11,
 - b) die Ausweisung der Probenahmestelle nach § 14 Abs. 5,
 - c) die Aufgaben nach § 20 Abs. 1,
 - d) die Aufstellung der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1,
 - f) die Veröffentlichung der Jahresberichte nach § 30 Abs. 2,
 - g) die Information nach § 30 Abs. 3 und
 - h) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 6.

(6) Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nimmt auch übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des anlagen- und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes nach Weisung des für den Immissionsschutz zuständigen Ministeriums wahr. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es auf Ersuchen der nach § 2 zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium die fachtechnische Betreuung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren übernehmen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 2 bis 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 5 bis 8" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3 bis 6" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 5, 7 und 8" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 3, 5 und 6" ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -82-), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird neuer § 2 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 2
Abweichende Zuständigkeit,
Übermittlung der Informationen"

2. Im neuen § 2 werden die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "§ 1" und die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
4. Der bisherige § 3 wird § 4 und die Verweisung "§ 1" wird durch die Verweisung "den §§ 1 und 2" ersetzt.

Artikel 24
Änderung der Thüringer Verordnung
über die Feldes- und Förderabgabe

Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005 (GVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
7. In § 22 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen vom 1. November 2002 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 3.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 26

Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter

In § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 7 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), die zuletzt durch

Artikel 5 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 27
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Umweltschadensgesetz

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz vom 4. November 2008 (GVBl. S. 426), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 28
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe "TLBA Thüringer Landesbergamt" wird durch die Angabe "TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - bbb) Die Abkürzung "TMSFG" wird durch die Abkürzung "TMASGFF" und der Klammerzusatz "(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit)" durch den Klammerzusatz "(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)" ersetzt.
 - ccc) Die Abkürzung "TMLFUN" wird durch die Abkürzung "TMUEN" und der Klammerzusatz "(Stand 2013: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur)" durch den Klammerzusatz "(Stand 2018: Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)" ersetzt.

bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) die Entsorgung von Abfällen unter Tage nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung sowie"

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In der Einleitung und in Buchstabe c wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

bbbb) In den Buchstaben a und d wird die jeweils die Bezeichnung "Landesbergamts" durch die Bezeichnung "Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

bbb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

b) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 der laufenden Nummer 4.4.5 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.

bb) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.1.5, 1.1.10, 1.1.14, 1.1.15, 1.10.8, 1.10.14, 1.10.18, 1.10.19, 1.10.24, 2.1.2, 2.6.4.7, 3.2.19, 5.1.13, 5.6.1, 6.4.1, 6.4.3 und 6.4.8 wird jeweils die Abkürzung "TMSFG" durch die Abkürzung "TMASGFF" ersetzt.

cc) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2.1, 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4.1 bis 1.4.11, 1.7.1 bis 1.7.3, 1.8.2 bis 1.8.12, 1.9.1, 1.9.2, 1.10.2 bis 1.10.6, 1.10.9 bis 1.10.11, 1.10.13, 1.10.28 bis 1.10.30, 2.1.3 bis 2.1.8, 3.1.1 bis 3.1.12 Buchst. b, 3.1.13 bis 3.1.20, 3.1.23 Buchst. b, 3.1.24 bis 3.1.32, 3.1.35, 3.2.1 bis 3.2.6, 3.2.8, 3.2.14 bis 3.2.30 Buchst. b, 3.4.1 bis 3.4.3, 4.1.1 bis 4.1.3 Buchst. b, 4.1.4, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.10, 4.1.11, 4.4.1 Buchst. b, 4.4.2 Buchst. a, 4.4.3 Buchst. b, 4.4.4 Buchst. a,

4.4.6, 4.4.7 Buchst. b, 4.4.10 Buchst. b, 4.5.2 Buchst. b, 4.5.3 Buchst. b, 4.5.4 Buchst. b, 4.5.5 Buchst. a, 4.5.6 Buchst. b, 4.5.7 Buchst. b, 4.5.10 Buchst. b, 4.5.11 Buchst. b, 4.8.1 Buchst. a, 4.8.2 Buchst. a, 5.1.3, 5.1.4, 5.1.6 bis 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.15, 5.2.2, 5.2.3, 6.1.1 bis 6.1.4 Buchst. a, 6.1.5, 6.4.2 und 6.4.5 wird jeweils die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.

- dd) In Spalte 4 der laufenden Nummer 1.10.8 wird die Abkürzung "TMLFUN" durch die Abkürzung "TMUEN" ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Bezeichnungen "Landesverwaltungsamt" und "Landesbergamt" jeweils durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung "Landesbergamt" wird durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort "Genehmigungen" wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Die Worte "sowie die Landesanstalt für Umwelt und Geologie für" werden durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer II wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "TLBA Thüringer Landesbergamt" wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe "TLUG Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie" wird durch die Angabe "TLUBN Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - cc) Die Angabe "TLVwA Thüringer Landesverwaltungsamt" wird gestrichen.

- dd) Die Angabe "TMLFUN Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz" wird durch die Angabe "TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz" ersetzt.
- ee) Die Angabe "TMSFG Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit" wird durch die Angabe "TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie" ersetzt.
- b) Nummer III wird wie folgt geändert:
- aa) Die laufende Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:
- "1.11 § 13 Festsetzung der Deckungsvorsorge so-
Abs. 1 ckungsvorsorge so-
und 4 wie von gesetzlichen
Schadensersatzver-
pflichtungen durch
das Land und Be-
stimmung einer an-
gemessenen Frist
für den Nachweis der
Deckungsvorsorge
a) in Genehmi-
gungsverfahren
nach den §§ 7
und 9 TMUEN
b) in Genehmi-
gungsverfahren
nach den §§ 7, 11
und 16 StrlSchV TLUBN"
- bb) Die laufende Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:
- 1.13 § 17 Rücknahme von Ge-
Abs. 2 nehmigungen und
allgemeinen Zulas-
sungen
a) Genehmigungen
nach den §§ 7
und 9 TMUEN
b) Genehmigun-
gen und allge-
meine Zulassun-
gen nach den
§§ 7, 11, 15 und
16 StrlSchV und
nach den §§ 3
und 5 der Rönt-
genverordnung
(RöV) TLUBN"

cc) Die laufende Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

"2.1 § 7 Genehmigung zum
Abs. 1 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes TLUBN"

dd) Die laufende Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

"2.9 § 29 Erteilung der Freigabe
a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Nummer 1.16.1 TMUEN
b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen TLUBN
c) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen TLV"

ee) Die laufende Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

"2.11 § 30 Prüfung des Erwerbs
Abs. 1 und Ausstellung ei-
Satz 3 ner Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für
a) humanmedizinisch tätige Menschen LÄK
b) zahnmedizinisch tätige Menschen LZÄK
c) veterinärmedizinisch tätige Menschen LTÄK
d) Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen TLUBN"

- ff) Die laufende Nummer 2.40 erhält folgende Fassung:
- "2.40 § 47 Festlegung der zu-
Abs. 3 lässigen Ableitungen
- a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes TMUEN
 - b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 TLUBN"
- gg) Die laufende Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
- "3.1 § 3 Genehmigung zum
Abs. 1 Betrieb oder zur wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung TLUBN"
- hh) Die laufende Nummer 3.32 erhält folgende Fassung:
- "3.32 § 18a Prüfung des Erwerbs
Abs. 1 und Ausstellung ei-
Satz 3 ner Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für
- a) humanmedizinisch tätige Menschen LÄK
 - b) zahnmedizinisch tätige Menschen LZÄK
 - c) veterinärmedizinisch tätige Menschen LTÄK
 - d) Strahlenschutzbeauftragte im Übrigen TLUBN"
- ii) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.2 bis 1.10, 1.16.1, 1.16.2 Buchst. a, 1.16.7 Buchst. a, 1.17, 2.7, 2.28 Buchst. a, 2.46, 2.66, 2.83, 2.84, 2.103, 3.7, 4.1 und 4.3 wird jeweils die Abkürzung "TMLFUN" durch die Abkürzung "TMUEN" ersetzt.
- jj) In Spalte 4 der laufenden Nummern 1.16.2 Buchst. b, 1.16.4 Buchst. a, 1.16.5 Buchst. a, 2.3 Buchst. a, 2.28 Buchst. b, 2.49 Buchst. a, 2.100 Buchst. a, 2.109 bis 2.120, 3.13 Buchst. a, 3.17 Buchst. a und 3.18 Buchst. a wird jeweils die Abkürzung "TLBA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- kk) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.5, 2.6, 2.12, 2.28 Buchst. c, 2.71a, 2.73a, 2.74a bis 2.74d, 2.75a, 2.76a, 2.122, 3.13 Buchst. b, 3.17 Buchst. b, 3.18 Buchst. b, 3.31 und 3.33

bis 3.35 wird jeweils die Abkürzung "TLVwA" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.

- ll) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.30, 2.88, 3.24, 3.25 und 3.62 wird jeweils die Abkürzung "TMSFG" durch die Abkürzung "TMASGFF" ersetzt.
- mm) In Spalte 4 der laufenden Nummern 4.2 und 4.4 wird jeweils die Abkürzung "TLUG" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- nn) In Spalte 4 der laufenden Nummern 2.2, 2.16 bis 2.19 und 2.41 wird die Angabe "die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.
- oo) In Spalte 4 der laufenden Nummer 3.8 wird die Angabe "die nach lfd. Nr. 3.1 jeweils zuständige Behörde" durch die Abkürzung "TLUBN" ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts vom 11. November 2004 (GVBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)" durch die Verweisung "Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991)" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600)" durch die Verweisung "Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Verweisung "Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219)" durch die Verweisung "Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 -2179-; 2012 I S. 131)" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 2 GPSG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 1 Satz 2 ProdSG" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)" durch die Verweisung "§ 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV) in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867)" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94)" ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 6" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 3 oder § 7" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" und die Angabe "1. Januar" durch die Angabe "15. Februar" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 31
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Energieeinsparung und der
Verbrauchskennzeichnung

In § 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird die Bezeich-

nung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts

In § 1 Abs. 1, § 3 Satz 1 und 3 und § 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts vom 14. April 1998 (GVBl. S. 148), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. 208) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

Die Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz vom 26. April 1994 (GVBl. S. 515), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort "Vereine" gestrichen und die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie und der oberen Naturschutzbehörde" durch die Worte "und des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die obere Naturschutzbehörde sollen bei ihren" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz soll bei seinen" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte "oder der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte "und die obere Naturschutzbehörde werden" durch die Worte "Naturschutzbehörde wird" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Thüringer Kormoranverordnung

§ 6 der Thüringer Kormoranverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird das Wort "sie" durch das Wort "dieses" ersetzt.
2. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" werden durch die Worte "Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
 - b) Die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" werden durch die Worte "des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald

In § 1 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2010 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)," durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser vom 10. Dezember 2008 (GVBl.

S. 502) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

Artikel 37

Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 731) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)," durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz

In § 1 Abs. 4 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Südharz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 541) werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

In § 1 Abs. 5 Satz 7 der Thüringer Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal vom 7. Dezember 2011 (GVBl. S. 570), die durch Verordnung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, werden die Worte "beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde)" durch die Worte "bei der oberen Naturschutzbehörde" ersetzt.

Vierter Teil

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Artikel 40

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz -ThürLBNeuOrgG-)

§ 1

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

(1) Durch Verschmelzung

1. des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und
2. der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen wird das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und die in Satz 1 Nr. 2 genannten Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung aufgelöst.

(2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde und Flurneuordnungsbehörde wahrnimmt.

(3) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Kataster- und Vermessungswesen sowie des für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) angewendet werden.

§ 2

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

(1) Durch Verschmelzung

1. der Landesanstalt für Landwirtschaft,
2. der Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Bad Salzungen, Hildburghausen, Leinefelde-Worbis, Rudolstadt, Sömmerda und Zeulenroda,
3. der nicht für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen,
4. der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau und
5. der für folgende landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamts:
 - a) Wahrnehmung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur,
 - b) Ernährungs-Notfallsorge,
 - c) Vollzug des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Vertretung des Landes im Fachausschuss Ländliche Entwicklung,
 - e) Raumordnung und Ressourcenschutz beim Verband der Landwirtschaftskammern,
 - f) Vertretung agrarstruktureller Belange im Rahmen der Benennungsherstellung zu Erstaufforstungsanträgen nach § 59 Abs. 5 des Thüringer Waldgesetzes sowie bei sonstigen Fällen des nicht erteilten Einvernehmens der unteren Verwaltungsebene

wird das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als dem für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministerium

unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern aufgelöst sowie die in Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" aus dem Landesverwaltungsamt herausgelöst.

(2) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist obere Landwirtschaftsbehörde, obere Gartenbaubehörde sowie obere Landesbehörde für die Entwicklung des Ländlichen Raums und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

(3) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministeriums. Soweit das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Aufgaben im Bereich des Schulobstprogramms wahrnimmt, untersteht es, abweichend von Satz 1, der Fachaufsicht des für Schulobstprogramme zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum hat seinen Sitz in Jena. Die bisherigen Landwirtschaftsämter, die Teile der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anstalten, Ämter und Teile von Ämtern sowie der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

§ 3

Landesamt für Bau und Verkehr

(1) Durch Verschmelzung

1. des Landesamts für Bau und Verkehr,
2. der Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und
3. des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement

wird das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) als dem für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet. Mit der Verschmelzung nach Satz 1 sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter und der Landesbetrieb aufgelöst.

(2) Das Landesamt für Bau und Verkehr ist obere Verkehrsbehörde, obere Straßenbaubehörde sowie die für das Liegenschaftsmanagement, die Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung und die Hochbauverwaltung zuständige Landesbehörde, soweit nicht durch Gesetz dem Landesverwaltungsamt die Funktion der oberen Landesbehörde in diesen Verwaltungsbereichen zugewiesen ist.

(3) Das Landesamt für Bau und Verkehr untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Bau, Verkehr und Straßenbau sowie für das Liegenschaftsmanagement zuständigen Ministeriums.

(4) Das Landesamt für Bau und Verkehr hat seinen Sitz in Erfurt. Die bisherigen Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen und der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des Landesamts für Bau und Verkehr.

(5) Die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landesamt für Bau und Verkehr über. Die die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Landesbetriebs werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt für Bau und Verkehr zugeordnet, soweit nicht zuvor § 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG angewendet werden.

§ 4

Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Befugnisse des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr selbst ausüben

1. bei Gefahr im Verzug oder
2. wenn das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum oder das Landesamt für Bau und Verkehr einer ihnen erteilten Weisung innerhalb der ihnen gesetzten Frist keine Folge geleistet haben.

§ 5

Übergangsregelung für Gleichstellungsbeauftragte

Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr werden die Aufgaben der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten von den gewählten oder den entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, in der Landesanstalt für Landwirtschaft und im Landesamt für Bau und Verkehr jeweils bestellten Gleichstellungsbeauftragten oder Stellvertretern wahrgenommen.

§ 6

Neuzuordnung der Bescheinigenden Stelle

Aus dem für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministerium wird die Bescheinigende Stelle nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) ausgegliedert und in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Aufgaben und Befugnisse der Bescheinigenden Stelle gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das für Finanzen zuständige Ministerium über. Das für Finanzen zuständige Ministerium tritt in die von der Bescheinigenden Stelle begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 7

Neuabgrenzung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

(1) Wird der Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft neu abgegrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde über.

(2) Im Falle der Neuabgrenzung, Umbenennung oder Verschmelzung von obersten Landesbehörden, die den Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums berühren, sind die neu zuständigen obersten Landesbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden in ihren Rechtsverordnungen die Bezeichnungen der bisher zuständigen Behörden durch die Bezeichnungen der neu zuständigen Behörden zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

§ 8

Errichtung und Schließung von Zweigstellen und auswärtigen Dienstsitzen des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr

Das für die Dienst- und Fachaufsicht über die nach den §§ 1 bis 3 errichteten Behörden jeweils zuständige Ministerium wird ermächtigt, in seinem jeweiligen Geschäftsbereich Zweigstellen und auswärtige Dienstsitze des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum und des Landesamts für Bau und Verkehr durch Verwaltungsvorschriften zu errichten, zu schließen und zu verlegen.

§ 9
Landesforstanstalt

(1) Im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Ministeriums existiert zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung mit der "ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts" (Landesforstanstalt) eine rechts- und dienstherrnfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Das Nähere zur Landesforstanstalt und ihren Aufgaben ist im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Die Landesforstanstalt ist untere Forstbehörde des Landes.

(3) Die Landesforstanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für Forsten und Jagd zuständigen Ministeriums. Die Ausübung der Fachaufsicht ist auf hoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt beschränkt. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Landesforstanstalt Aufgaben nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde diese Aufgaben auf Kosten der Landesforstanstalt selbst durchführen oder durch einen Beauftragten auf Kosten der Landesforstanstalt durchführen lassen.

§ 10
Übergangsbestimmungen, Rechtsnachfolge

(1) Die bisher von den unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern und dem Landesbetrieb geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie vom Landesamt für Bau und Verkehr fortgeführt. Die bisher von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Teilen des Referats 460 "Ländlicher Raum" geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum fortgeführt.

(2) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie das Landesamt für Bau und Verkehr treten jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich in die von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Anstalten, Ämtern, Teilen von Ämtern, Teilen von Referaten und dem Landesbetrieb begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 41
Änderung der Thüringer Bauordnung

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe "23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Angabe "3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. i wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe "oder des § 26 a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Angabe "vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 26 a Abs. 2 a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.
5. In § 64 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
6. In § 65 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 10 und 11 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes" durch die Verweisung "§§ 10 und 11 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
7. In § 70 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 120 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 120 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
8. In § 86 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

9. In § 87 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung "§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes" durch die Verweisung "§ 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
10. In § 88 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36 und 214 bis 215a BauGB" durch die Verweisung "§§ 13 bis 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB" ersetzt.

Artikel 42
Änderung des Thüringer Vermessungs-
und Geoinformationsgesetzes

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sind" das Komma und die Worte "sowie den Flurneuerordnungs- und Flurbereinigungsbehörden in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt und die Worte "und hat seinen Hauptsitz in Erfurt" gestrichen.
2. § 15 wird aufgehoben.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Flurneuerordnungs- und Flurbereinigungsbehörden" durch die Worte "oberen Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuerordnung" ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte "die obere Kataster- und Vermessungsbehörde" durch die Worte "das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 43

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Das Thüringer Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte "der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "unter Berücksichtigung der die vermessungstechnische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Beruf nach Absatz 3 Nr. 3 gezeigten Leistungen" gestrichen.
 - b) Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer

 1. den Bachelorgrad "Bachelor of Engineering" oder "Bachelor of Science", den Mastergrad "Master of Engineering" oder "Master of Science" oder den Abschluss als Diplomingenieur in dem Fachgebiet Geodäsie oder Geoinformation oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
 2. die Befähigung
 - a) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
 - b) zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Bestehen der Laufbahnprüfung oder

- d) zum gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation durch Anerkennung nach dem Thüringer Laufbahngesetz erworben hat,
- 3. nach dem Erwerb der Befähigung
 - a) im Fall der Nummer 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,
 - b) im Fall der Nummer 2 Buchst. b mindestens zwei Jahre,
 - c) im Fall der Nummer 2 Buchst. c mindestens fünf Jahre oder
 - d) im Fall der Nummer 2 Buchst. d mindestens sechs Jahrebei einer Vermessungsstelle nach § 17 ThürVermGeoG überwiegend mit Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG beschäftigt gewesen ist, wobei die Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und mindestens die Hälfte dieser Tätigkeit bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeleistet worden sein soll,"
- 5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung des Satzes 2 werden nach dem Wort "Vorsitzendem" ein Komma und die Worte "der von einem Beamten der Aufsichtsbehörde der gleichen Laufbahn im Abwesenheitsfall vertreten wird," eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Weiterhin verfügt der Anhörungsausschuss über einen Beisitzer aus der Aufsichtsbehörde als Protokollführer ohne Stimmrecht, der von einem Bediensteten der Aufsichtsbehörde im Abwesenheitsfall vertreten wird."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "ihre Stellvertreter" durch die Worte "die sie jeweils im Abwesenheitsfall vertretende Person, die jeweils den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 genügen muss," ersetzt.
- 6. In § 24 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 9 ROG" durch die Verweisung "§ 8 ROG" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 10 ROG" durch die Verweisung "§ 9 ROG" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 2 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 2 ROG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 3 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 Satz 3 ROG" ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Verweisung "§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 5 ROG" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 5 ROG" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 2 ROG" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 2 ROG" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 wird jeweils die Verweisung "Satz 1 bis 3" durch die Verweisung "den Sätzen 1 bis 3" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5 Satz 1 ROG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 5 Satz 1 ROG" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5 und 6 ROG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 5 und 6 ROG" ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB)" durch die Verweisung "§§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
7. In § 9 Satz 1 wird die Verweisung "§ 14 ROG" durch die Verweisung "§ 12 ROG" ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "Einbeziehung der Öffentlichkeit" durch die Angabe "Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG" ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte "können elektronische Informationstechnologien" durch die Angabe "sollen elektronische Informationstechnologien nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG" ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort "vereinfachten" durch das Wort "beschleunigten" ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung "§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)" durch die Verweisung "§ 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- "(8) Die Öffentlichkeit ist vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (landesplanerische Beurteilung) durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den Gemeinden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."
9. In § 15 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 100, 112 bis 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)" durch die Verweisung "§§ 100, 112 bis 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 45 **Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 1 wird das Wort "erteilt" durch das Wort "erforderlich" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "untere Straßenbaubehörde" durch die Angabe "obere Straßenbaubehörde oder die nach § 47 zuständige Straßenbaubehörde" ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 2 Satz 1 werden die Worte "unteren Straßenbaubehörde" durch die Angabe "oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde" ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- in der Fassung vom 1. Dezember 2014 - GVBl. S. 685 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden die Worte "unteren Straßenbaubehörde" durch die Angabe "oberen Straßenbaubehörde oder der nach § 47 zuständigen Straßenbaubehörde" ersetzt.
4. In § 25 Abs. 1 wird das Wort "oberen" durch das Wort "unteren" ersetzt.
5. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 67 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 - BGBl. I S. 2585 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
6. In § 35 Abs. 3 wird die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVP-G)" durch die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetzes (ThürUVP-G) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
7. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Verweisung "§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG" ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 9 des Baugesetzbuches" durch die Verweisung "§ 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§§ 40 und 44 des Baugesetzbuches" durch die Verweisung "§§ 40 und 44 BauGB" ersetzt.
8. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 73 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG)" ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird die Verweisung "Thüringer Enteignungsgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Ent-

eignungsgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "durch das Landesamt für Straßenbau" gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Straßenbaubehörden des Landes"

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Straßenbau" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bau und Verkehr" ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Straßenbaubehörden nach § 46 Abs. 2 und 3 können" durch die Worte "obere Straßenbaubehörde kann" ersetzt.

13. Die Überschrift des § 48 erhält folgende Fassung:

"Straßenaufsicht, Straßenaufsichtsbehörden"

14. In § 49 Abs. 3 Satz 2 werden der Klammerzusatz "(Zeichen 242 StVO)" durch den Klammerzusatz "(Zeichen 242.1 und 242.2 der Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- vom 6. März 2013 - BGBl. I S. 367 - in der jeweils geltenden Fassung)" und der Klammerzusatz "(Zeichen 325 StVO)" durch den Klammerzusatz "(Zeichen 325.1 und 325.2 StVO)" ersetzt.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 46

Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr

Das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Verweisung "gemäß § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)" durch die Verweisung "nach § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "gemäß § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)" durch die Verweisung "nach § 8 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom

8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 5 wird der Klammerzusatz "(BGBl. I S. 2395)" durch die Angabe "(BGBl. I S. 2378 -2395-)" in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In der Inhaltsübersicht wird das Wort "Finanzierungsgrundsätze" durch das Wort "Finanzierung" ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Thüringer Bergbahn- und Parkeisenbahngesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bergbahn- und Park-eisenbahngesetzes vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 309), das durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Anwendung" ein Komma und die Angabe "soweit nicht die Bestimmungen der §§ 158b bis 158o des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden" eingefügt.

Artikel 48

Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Rechtsbehelfsverfahren"
3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.
4. Der bisherige § 6 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

"§ 3

Bestellung von hinzuzuziehenden Landwirten

(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan werden zwei Landwirte ehrenamtlich von der für die Widerspruchsentscheidung zuständigen Behörde hinzugezogen.

(2) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte werden auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung unter entsprechender Anwendung des § 139 Abs. 3 FlurbG von dem für Flurbereinigung zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren bestellt und gleichmäßig zu den Widerspruchsentscheidungen hinzugezogen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die ehrenamtlich hinzuzuziehenden Landwirte erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwen-

derung des Justizvergütungs- und -entschädigungs-gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung."

5. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 11 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

"§ 4
Vorbescheid

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann die für die Widerspruchsbescheidung zuständige Behörde einen Vorbescheid erlassen. Dies gilt nicht, wenn die mündliche Verhandlung beantragt ist.

(2) Der Vorbescheid ist zu begründen und zuzustellen. Er hat die Wirkung eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides, wenn der Widerspruchsführer nicht innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der für die Widerspruchsbescheidung zuständigen Behörde beantragt. Der Widerspruchsführer ist hierüber in dem Vorbescheid zu belehren."

7. Der bisherige § 12 wird § 5 und die Worte "Ministers für Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Justizminister" werden durch die Worte "für Flurbereinigung zuständigen Ministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung von dem für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.
8. Der bisherige § 13 wird § 6.
9. Der bisherige § 14 wird § 7 und die Worte "Der Minister für Landwirtschaft und Forsten" werden durch die Worte "Das für Flurbereinigung zuständige Ministerium" ersetzt.
10. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

11. Der bisherige § 15 wird § 9.

Artikel 49
Änderung des Thüringer Gesetzes über
die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts
"ThüringenForst"

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Waldgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer

Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) In Nummer 13 wird nach dem Wort "und" das Wort "Qualifizierung" eingefügt.

c) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "§ 112 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird die Verweisung "der §§ 63 und 64 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "des § 35 Abs. 2 und § 39 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 63 und § 64 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "Die §§ 63 und 64 ThürLHO" ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung" durch die Verweisung "§ 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO" ersetzt.

4. In § 13 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 2" ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)" durch die Verweisung "§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle," durch die Worte "Das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte "die Landesfinanzdirektion" durch die Worte "das Landesamt für Finanzen" ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion, Zentrale Gehaltsstelle," durch die Worte "dem Landesamt für Finanzen" ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 127 ThürBG" durch die Verweisung "§ 118 ThürBG" ersetzt.

Artikel 50
Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Leitungstrassen" durch die Worte "im Wald gelegene, baumfrei zu haltende Leitungstrassen bis zu zehn Meter Breite" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz)" durch den Klammerzusatz "(§ 27 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 - GVBl. S. 505 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)" durch die Verweisung "Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Bezeichnung "Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts'" durch die Bezeichnung "ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt)" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung "Landesforstanstalt 'ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts'" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort "örtlichen" das Wort "betroffenen" eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort "fester" durch das Wort "befestigter" ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz" durch die Verweisung "Thüringer UVP-Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "unteren Forstbehörden" durch die Angabe "Forstämtern nach § 59 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "Behörde der Regionalplanung" durch die Worte "oberen Landesplanungsbehörde" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe "besonders geschützte Biotope nach § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft" durch die Angabe "gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421)" ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte "dem zuständigen Katasteramt als untere Kataster- und untere Landesvermessungsbehörde" durch die Worte "der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.
7. In § 13 Abs. 3 wird die Verweisung "Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)" durch die Verweisung "Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246)" ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der zuständigen Behörde der Regionalplanung" durch die Worte "oberen Landwirtschaftsbehörde, der Flurbereinigungsbehörde und bei Flächen ab fünf Hektar Größe der oberen Landesplanungsbehörde" ersetzt.
9. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "unteren" durch das Wort "oberen" ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "Baubehörde" durch das Wort "Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Grundstückes" durch das Wort "Waldgrundstückes" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "auf der Grundlage der mittelfristigen Planung der Forstbehörde" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "im Benehmen mit dem Forstamtsausschuss (§ 61)" gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "Baubehörde" durch das Wort "Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
12. § 30 Abs. 6 wird aufgehoben.
13. In § 33 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation" eingefügt.
14. In § 35 Abs. 3 werden die Worte "dem örtlich zuständigen Forstamtsausschuss sowie" gestrichen.
15. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung "Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Satz 2 ThürKO" ersetzt.
 - c) In Satz 7 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ThürKO" ersetzt.
16. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "dieses Gesetzes" gestrichen.
17. In § 44 Abs. 3 werden die Worte "den übrigen Anteilberechtigten zu gleichen Teilen" durch die Worte "der Waldgenossenschaft" ersetzt.
18. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 7 wird die Verweisung "§ 28 Grundbuchordnung" durch die Verweisung "§ 28 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
19. In § 54 Abs. 2 werden die Worte "sowie deren" durch die Worte "oder der" ersetzt.

20. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Forstliches Leitungspersonal eines Körperschaftsforstamts nach § 33 Abs. 4 und eines Privatforstamts nach § 28 Abs. 2 muss die Befähigung für den höheren Forstdienst oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation nachweisen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Rechtsverordnung" durch die Worte "Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium" ersetzt und die Worte "sowie über die Berufsbezeichnung" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Worte "der Landesforstanstalt," eingefügt.

21. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Forstamtsbezirke" der Klammerzusatz "(Forstämter)" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine fachlich gleichwertige Befähigung" eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte "unter Beteiligung des Landesverwaltungsamtes" gestrichen.

22. § 61 erhält folgende Fassung:

"§ 61
Landesforstausschuss

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Den Vorsitz im Landesforstausschuss führt der für Forsten zuständige Minister oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Der Landesforstausschuss setzt sich aus berufenen Vertretern aller Waldeigentumsarten zusammen. Dem Landesforstausschuss gehören fünf Vertreter des Staats-, vier Vertreter des Körperschafts- und sechs Vertreter des Privatwaldes an. Je ein Teilnehmer der verschiedenen Waldeigentumsformen soll ein Arbeitnehmer sein. Die Berufung der Mitglieder und je eines Stellvertreters erfolgt durch die oberste Forstbehörde auf Vorschlag der Waldbesitzerverbände, der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitnehmervertretungen.

(3) Der Landesforstausschuss berät die oberste Forstbehörde. Er hat das Recht, zu allen Themen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Rechtsvorschriften und Rahmenfestlegungen soll der Landesforstausschuss gehört werden.

(4) Die Amtszeit des Landesforstausschusses beträgt vier Jahre. Der Landesforstausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder ist jeweils eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Die Kosten für den Landesforstausschuss trägt die oberste Forstbehörde."

23. In § 62 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "informieren die unteren Forstbehörden" durch die Worte "informiert die untere Forstbehörde" ersetzt.
24. In § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Landesforstverwaltung Thüringen" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.
25. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 51 **Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

Das Thüringer Jagdgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 3 wird das Wort "Festlegung" durch das Wort "Feststellung" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)" durch die Angabe "3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft" durch die Verweisung "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 56 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
5. In § 58 Satz 3 wird die Verweisung "§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 23 OWiG" ersetzt.
6. In § 59 wird das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 52 **Änderung des Thüringer Fischereigesetzes**

Das Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), geändert

durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 35 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz" durch die Verweisung "§ 35 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 wird das Wort "tierseuchengesetzlichen" durch das Wort "tierseuchenrechtlichen" ersetzt.
3. In § 41 wird die Verweisung "§ 34 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 34 WHG" ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten."

2. In § 14 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung "Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege" durch die Verweisung "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Thüringer Belegstellenschutzgesetzes

Das Thüringer Belegstellenschutzgesetz vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt" durch die Angabe "§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

3. In § 5 werden die Worte "der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit" durch die Worte "das für Bienenzucht und -haltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tiergesundheit und Tierschutz zuständigen Ministerium" ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

Artikel 55
Änderung des Thüringer Gesetzes
über die Schulaufsicht

§ 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(5) Die Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen wird von dem für berufliche Bildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau zuständigen Ministerium ausgeübt."

Artikel 56
Änderung des Thüringer
Verwaltungskostengesetzes

In § 3 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212) geändert worden ist, werden die Worte "der Prüfstelle für Qualitätssicherung des Landesamts für Bau und Verkehr," gestrichen und die Worte "Kataster- und Landesvermessungsbehörden" durch die Worte "oberen Kataster- und Vermessungsbehörde" ersetzt.

Artikel 57
Änderung des Thüringer
Liegenschaftsverwertungsgesetzes

Das Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetz vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, die übrigen Flächen vom Finanzministerium" durch die Worte "vom für Landwirtschaft und Forsten zuständigen Ministerium, die übrigen Flächen vom für Finanzen zuständigen Ministerium" und der Klammerzusatz "(LHO)" durch den Klammerzusatz "(ThürLHO)" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "den Innenminister" durch die Worte "den für Wirtschaft zuständigen Minister" ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "dem Innenministerium" durch die Worte "dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die Landesforstverwaltung" durch die Worte "das für Forsten zuständige Ministerium" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "die Naturschutzverwaltung" durch die Worte "das für Naturschutz zuständige Ministerium" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Entscheidungen über die Art und Weise der Nutzung und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Art und Weise der Verwertung obliegen dem für Inneres zuständigen Ministerium im Benehmen mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die sich aus je einem Vertreter der für Wirtschaft, Finanzen, Landwirtschaft und Forsten sowie Naturschutz zuständigen Ministerien zusammensetzt."
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Innenministeriums" durch die Worte "für Wirtschaft zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort "Innenministerium" durch die Worte "für Wirtschaft zuständigen Ministerium" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 63 und 64 LHO" durch die Verweisung "§§ 63 und 64 ThürLHO" ersetzt.

Artikel 58

Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation vom 23. November 2015 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung, die Prüfung und den Aufstieg in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Einstellungsbehörde und Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation."
- c) In Absatz 2 wird die Angabe "der Ausbildungsrahmenpläne der Anlagen 1 oder 2" durch die Angabe "des Ausbildungsrahmenplanes nach Anlage 1" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort "jeweilige" und das Wort "jeweils" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "jeweilige" gestrichen.
4. In § 5 wird das Wort "jeweilige" gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Für die praktische Ausbildung der Anwärter bei der Ausbildungsbehörde gilt der Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert und Ausbildungsinhalte dürfen geteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern."
7. In § 13 Abs. 2 werden die Worte "den Ausbildungsrahmenplänen" durch die Worte "dem Ausbildungsrahmenplan" ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Dem Prüfungsausschuss nach § 16 gehören zwei Bedienstete des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation sowie drei weitere Bedienstete mindestens des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation an. Die Mitglieder sind sowohl aus den Aufgabenbereichen Kataster- und Vermessungswesen als auch Flurbereinigung zu berufen."
11. In § 18 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "der Regelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom

13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung über die Teilnahme an Prüfungen" ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "den Anlagen 1 oder 2" durch die Verweisung "Anlage 1" ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. Liegenschaftskataster (Prüfungszeit: 5 Stunden),
2. Landesvermessung und Geoinformation (Prüfungszeit: 3 Stunden),
3. Ländliche Neuordnung (Prüfungszeit: 5 Stunden),
4. Landesplanung und Städtebau (Prüfungszeit: 3 Stunden) und
5. Recht und Verwaltung (Prüfungszeit: 5 Stunden)."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln (Personal Computer) bearbeitet werden, wenn der Leiter des Prüfungsausschusses dem grundsätzlich zustimmt und eine anforderungsgerechte Ausstattung gewährleistet werden kann. Über die Formerfordernisse und die technischen Rahmenbedingungen werden die Anwärter unmittelbar nach der Zulassung zur Prüfung schriftlich informiert. Der Anwärter kann in begründeten Fällen bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung beantragen."

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

14. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3" ersetzt.

15. In § 26 Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "Anlagen 7 oder 8" durch die Verweisung "Anlage 7" ersetzt.

16. In § 29 Abs. 2 und 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Widerruf" die Worte "oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis" eingefügt.

17. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung "den Anlagen 1 oder 2" durch die Verweisung "Anlage 1" ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe "den Ausbildungsrahmenplänen nach den Anlagen 1 oder 2" durch die

Angabe "dem Ausbildungsrahmenplan nach Anlage 1" ersetzt.

18. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34
Übergangsbestimmung

Für Anwärter und Aufstiegsbeamte, die ihren Vorbereitungsdienst oder ihre Aufstiegsausbildung vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung fort."

19. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

20. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

"Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 2 und 4)

Ausbildungsrahmenplan für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation**zu § 10: Praktische Ausbildung**

Ausbildungs-			
Abschnitt	Dauer ^{*)} (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	7 (23)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde (einschließlich eine Woche Grundbuchamt)	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung des Liegenschaftskatasters, Bestandteile, Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Fortführung des Liegenschaftskatasters - Benutzung des Liegenschaftskatasters, Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft - Vorbereitung, Ausführung und häusliche Ausarbeitung von Liegenschaftsvermessungen - Vermessungsverfahren - Bereitstellung von Vermessungsunterlagen - Erneuerung des Liegenschaftskatasters - Prüfung der Übernahmefähigkeit und Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen - allgemeine Geschäftsführung, Aufgaben und Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der sonstigen Vermessungsstellen (Überblick) - Kostenangelegenheiten der Kataster- und Vermessungsverwaltung - Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden - Einrichtung und Führung des Grundbuchs - Verbindung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster - Liegenschaftsrecht und andere für das Liegenschaftskataster relevante Rechtsgebiete
	6 (6)	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung, Ausführung und häusliche Ausarbeitung von Liegenschaftsvermessungen - vermessungstechnische Berechnungen aller Art - amtliche Lagepläne zu Bauanträgen, Belange des Liegenschaftskatasters bei der Ausführung von Bauvorhaben - Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
2	10 (10)	obere Flurbereinigungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Flurbereinigungsverwaltung - Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), rechtliche und technische Grundzüge der Flurbereinigung - Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz: Grundzüge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes, Verfahrensvorbereitung, Wertermittlung, Planwuschtermin, Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen, Aufstellung des Finanzierungsplanes, Aufstellung und Prüfung der Flurbereinigungspläne, Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) - Ausschreibungs- und Verdingungswesen - Naturschutz und Landschaftspflege - Zusammenarbeit der Kataster- und Vermessungsbereiche mit den Flurbereinigungsbereichen - Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange - Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer*) (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
3	5 (27)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des amtlichen Raumbezuges - Bildflugplanung und -koordinierung, Landesluftbildarchiv, photogrammetrische Auswertung, Digitales Geländemodell (DGM) - Topographischer Informationsdienst - Aufbau und Laufendhaltung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), Digitales Landschaftsmodell (DLM) - Herstellung und Fortführung der Standardausgaben der topographischen Karten, Sonderkarten und Sonderausgaben
4	6 (14)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse des Planungs- und Bodenordnungsrechts (Überblick) - technische Bearbeitung von Bodenordnungsmaßnahmen (Baulandumlegung, vereinfachte Umlegung) - Immobilienwertermittlung
5	8 (9)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Flurbereinigungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Einführungs- und fachtechnischer Lehrgang zur Unterrichtung ausgewählter Ausbildungsinhalte und Vertiefung der Kenntnisse entsprechend dem Stoffplan - Managementseminar
	4 (5)	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderausbildungslehrgang für Anwärter des gehobenen technischen Dienstes (§ 13 Abs. 3)
6	4 (4)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde, obere Flurbereinigungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung der Probearbeit (§ 19)
7	2 (10)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - IT-Entwicklung Geoinformationssysteme - Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Erneuerung von Bestandteilen des Liegenschaftskatasters - Einführung in das AAA-Modell (ALKIS = Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ATKIS = Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, AFIS = Amtliches Festpunktinformationssystem) - Entwicklung, Einführung und Betreuung von IT-Verfahren in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde

Ausbildungs- Abschnitt	Dauer ^{*)} (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
8	6 (7)	oberste und obere Kataster- und Vermessungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Dienst- und Fachaufsicht - Rechtsgrundlagen für das Behördenhandeln - Organisation, Personalangelegenheiten - Haushaltsplanung und -vollzug - Bestandsverwaltung und Beschaffung - Rechtsmittelbearbeitung im Kosten-, Kataster- und Bodenordnungsrecht, Gerichtsorganisation, Klageverfahren - Vertiefung im Verwaltungs-, Kosten-, Kataster-, Bodenordnungs- und Berufsrecht - Beschwerdebearbeitung - Geschäftsführung - Liegenschaftsrecht - ausgewählte Bereiche in der Grundstückswertermittlung - Aufgaben des Geographischen Informationszentrums - Vertrieb und Nutzung von Geobasisdaten - Information über Entwicklungen, Koordinierung und Betreuung im IT-Bereich - Herstellung und Prüfung reproduktions- und drucktechnischer Erzeugnisse - Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation und Vertrieb - Controlling
9 ⁺⁺⁾	(8)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde	- fachwissenschaftlich orientiert gestalteter Lehrgang für Aufstiegsbeamte
10 ⁺⁺⁾	(13)	obere Kataster- und Vermessungsbehörde oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	- Anwendung und Vertiefung der im fachwissenschaftlich orientiert gestalteten Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten

etwa 7 (15) Wochen Erholungsurlaub

zusammen 65 (151) Wochen = 15 (35) Monate

^{*)} Die Klammerzahlen beziehen sich auf § 32 Abs. 1 (Aufstiegsbeamte).

⁺⁺⁾ Bei Aufstiegsbeamten beginnt die Ausbildungszeit mit den Ausbildungsabschnitten 9 und 10.

zu § 19: Praktischer Teil der Laufbahnprüfung

Die Probearbeit ist nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 anzufertigen."

21. Anlage 2 wird aufgehoben.

22. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

"Anlage 7
(zu § 26 Abs. 1 Halbsatz 1)
-Vorderseite-

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS
FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST
IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION**

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....
geboren am
in
hat am die

LAUFBAHNPRÜFUNG

**FÜR DEN GEHOBENEN TECHNISCHEN DIENST
IM FACHGEBIET GEODÄSIE UND GEOINFORMATION**

nach der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation (ThürAPOgtDGeo)

mit der Abschlussnote (..... Punkte)
bestanden.

.....,

(Ort, Datum)

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

..... (Siegel)
(Name)

Anlage 7
(zu § 26 Abs. 1 Halbsatz 1)
-Rückseite-

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen:

1.	Praktische Prüfung Punkte
2.	Schriftliche Prüfung Punkte
	a) Liegenschaftskataster Punkte
	b) Landesvermessung und Geoinformation Punkte
	c) Ländliche Neuordnung Punkte
	d) Landesplanung und Städtebau Punkte
	e) Recht und Verwaltung Punkte
3.	Mündliche Prüfung Punkte
	a) Liegenschaftskataster Punkte
	b) Landesvermessung und Geoinformation Punkte
	c) Ländliche Neuordnung Punkte
	d) Landesplanung und Städtebau Punkte
	e) Recht und Verwaltung Punkte

Der Bewertung liegt die Notenskala nach § 9 Abs. 1 ThürAPOgtDGeo zugrunde:

sehr gut	(1) =	15	und	14 Punkte
gut	(2) =	13	bis	11 Punkte
befriedigend	(3) =	10	bis	8 Punkte
ausreichend	(4) =	7	bis	5 Punkte
mangelhaft	(5) =	4	bis	2 Punkte
ungenügend	(6) =	1	und	0 Punkte"

23. Anlage 8 wird aufgehoben.

Artikel 59
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen technischen
Forstdienst

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst vom 15. November 2010 (GVBl. S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 724), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe "nach § 30 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde" durch die Angabe "zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134)" durch die Angabe "in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202)" ersetzt.

Artikel 60
Änderung der Thüringer
Umlegungsausschussverordnung

Die Thüringer Umlegungsausschussverordnung vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende muss zum höheren technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation wahrnehmen und seinen Dienstsitz in Thüringen haben."
 - b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - c) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort "allgemeinen" durch das Wort "nichttechnischen" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "die obere Katasterbehörde oder die örtlich zuständige Flurbereinigungsbehörde" durch die Worte "das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 61
Änderung der Thüringer
Gutachterausschussverordnung

Die Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" und die Worte "höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes" durch die Worte "höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte "der Landesfinanzdirektion" durch die Worte "dem für Finanzen zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 192 Abs. 3 Satz 1 BauGB" durch die Verweisung "§ 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "§§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "(BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)," durch die Angabe "(BGBl. I S. 469 -547-)" in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 5 werden die Worte "Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung" durch die Worte "obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung" ersetzt.
5. § 21 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 21 und 22.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 62

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 4. August 2005 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 10 Abs. 6 wird aufgehoben.
3. In § 11 Abs. 10 Satz 2 wird die Verweisung "§ 36 des Berufsbildungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 36 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 63
Änderung der Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung

Die Thüringer Bundesfern- und Landesstraßen-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2013 (GVBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Durchführung des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit Gesetze oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, die obere Straßenbaubehörde."
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Sie nehmen" durch die Worte "Die obere Straßenbaubehörde nimmt" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - "1. nach § 23 FStrG
 - a) auf Bundesautobahnen innerhalb Thüringens und auf Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde und
 - b) auf Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden,
 2. nach § 50 ThürStrG
 - a) auf Landesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten die obere Straßenbaubehörde,
 - b) auf Landesstraßen und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten die Gemeinden sowie
 - c) auf Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die jeweiligen Straßenbaubehörden nach § 47 Abs. 1 und 2 ThürStrG."
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die obere Straßenbaubehörde ist zuständig für Entscheidungen nach § 2 Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 2a Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG sowie nach § 24 Abs. 9 ThürStrG."

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
3. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 und 3 eingefügt:

"§ 2
Zuständigkeiten für die Ausführung
des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

(1) Die obere Straßenbaubehörde ist Genehmigungsbehörde des Landes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die obere Straßenbaubehörde ist die nach § 8 Abs. 1 EBKrG zuständige Behörde, mit der die Anordnungsbehörde das Benehmen herzustellen hat.

(3) Das für Straßenbau zuständige Ministerium ist Anordnungsbehörde nach § 8 Abs. 2 EBKrG.

§ 3
Zuständigkeit für die Ausführung
des Carsharinggesetzes

Zuständige Behörden nach § 5 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) in der jeweils geltenden Fassung sind die Gemeinden."

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 64
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung von Zuständigkeiten im
Planfeststellungsverfahren für
Verkehrsbaumaßnahmen

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen vom 25. August 1993 (GVBl. S. 591) wird die Verweisung "§ 36 des Bundesbahngesetzes, § 8 des Luftverkehrsgesetzes und § 17 des Bundesfernstraßengesetzes" durch die Verweisung "§ 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 -2396-, 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung, § 10 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 17a Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 65
Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung
des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst
auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und
Landesstraßen

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte "im Landesamt für Bau und Verkehr" durch die Worte "in der oberen Straßenbaubehörde" ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte "beim Landesamt für Bau und Verkehr oder beim örtlich zuständigen Straßenbauamt" durch die Worte "bei der oberen Straßenbaubehörde" und die Worte "diesen Behörden" durch die Worte "dieser Behörde" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Das Landesamt für Bau und Verkehr" durch die Worte "Die obere Straßenbaubehörde" ersetzt.

Artikel 66
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Übertragung von Ermächtigungen und über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Straßenverkehrsrechts

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 6a Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisung "§ 6a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 StVG" und die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 13" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 4a" durch die Verweisung "§ 4a StVG" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 29 Abs. 3 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 23" durch die Verweisung "§ 23 StVG" ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 4" durch die Verweisung "§ 4 StVG" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e" durch die Verweisung "§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung des Satzes 1 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG)" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 44 Abs. 3 für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2" durch die Angabe "§ 44 Abs. 3 StVO für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 4 StVO" ersetzt.

- d) In der Einleitung des Absatzes 6 Satz 1 werden die Verweisung "§ 29 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 29 Abs. 3 StVO" und die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO" ersetzt.

- e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 46 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO" ersetzt.

- bb) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO" ersetzt.

- g) In Absatz 11 wird die Verweisung "§ 49" durch die Verweisung "§ 49 StVO" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)" ersetzt.

vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Verweisung "§ 57d Abs. 4" durch die Verweisung "§ 57d Abs. 4 StVZO" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Verweisung "§ 57d Abs. 9" durch die Verweisung "§ 57d Abs. 9 StVZO" ersetzt.

ccc) In Buchstabe c wird die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO" ersetzt.

ddd) In Buchstabe d wird die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.1 Satz 2 und 3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.

eee) In Buchstabe e werden die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1" durch die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 1 und 9.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" und die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1" durch die Verweisung "Anlage VIIIb Nr. 3.6 in Verbindung mit Nr. 1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" und die Verweisung "§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigengesetzes" durch die Verweisung "§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahr-sachverständigengesetzes (KfSachv)" ersetzt.

fff) In Buchstabe f wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 7.2 und 8.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.

ggg) In Buchstabe g wird die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2" durch die Verweisung "Anlage XVIIa Nr. 7.1 Buchst. g, Nr. 7.2 und 8.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" eingefügt.

hhh) In Buchstabe h wird die Verweisung "Anlage XVIIIc Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage XVIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.

iii) In Buchstabe i wird die Verweisung "Anlage XVIII d Nr. 8.2, 9.1 und 9.2" durch die Verweisung "Anlage XVIII d Nr. 8.2, 9.1 und 9.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 StVZO" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 3 Satz 1 StVZO" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 69a" durch die Verweisung "§ 69a StVZO" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 70 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 2 StVZO" ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.3" durch die Verweisung "Anlage VIII Nr. 4.3 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2" durch die Verweisung "Anlage VIIIc Nr. 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Verweisung "Anlage XVII Nr. 3.2" durch die Verweisung "Anlage XVII Nr. 3.2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Verweisung "Anlage XVIla Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2" durch die Verweisung "Anlage XVIla Nr. 1.1 und 8.1 Satz 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Verweisung "Anlage XVIIIId Nr. 1.1" durch die Verweisung "Anlage XVIIIId Nr. 1.1 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 6 Satz 1" durch die Verweisung "§ 36 Abs. 6 Satz 1 FeV" ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 42 Abs. 2 Satz 4 FeV" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 43" durch die Verweisung "§ 43 FeV" ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 66 Abs. 1 FeV" ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 6 FeV" ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 1 Satz 1 FeV" ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 wird die Verweisung "§ 71 Abs. 5 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 5 Satz 1 FeV" ersetzt.
 - hh) In Nummer 8 wird die Verweisung "§ 71a Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71a Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
 - ii) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 71b Satz 2 in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
 - jj) In Nummer 10 werden die Verweisung "§ 74 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 1 FeV", die Verweisung "§ 4 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 2 FeV", die Verweisung "§ 10 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 FeV" und die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 1, 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 FeV" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 74 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 74 Abs. 1 FeV", die Verweisung "§ 4 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 2 FeV", die Verweisung "§ 10 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 10 Abs. 1 FeV" und die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 2 Satz 1 FeV" ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 75" durch die Verweisung "§ 75 FeV" ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 3 FeV" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte "dieser Verordnung" gestrichen.
6. In § 7 wird die Verweisung "§ 15 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 15 Nr. 1 bis 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
7. In § 8 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 und 2 KfSachvV" ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 37" durch die Verweisung "§ 37 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung" ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.

- ccc) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 47 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 47 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 46 Abs. 3 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 48" durch die Verweisung "§ 48 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" ersetzt.

Artikel 67

Änderung der Thüringer Berufskraftfahrer- Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Thüringer Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 14. März 2008 (GVBl. S. 66), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 24. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 BKrFQG" und die Verweisung "§ 7a Abs. 3" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 3 BKrFQG" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BKrFQG" und die Verweisung "§ 7a Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 1 und 2 BKrFQG" ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 7a Abs. 5" durch die Verweisung "§ 7a Abs. 5 BKrFQG" ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG" und die Verweisung "§ 7b Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 7b Abs. 1 Satz 1 BKrFQG" ersetzt.

- e) In Nummer 5 werden die Verweisung "§ 9 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung " § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG" und die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG" ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG" ersetzt.

Artikel 68

Änderung der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar

§ 2 der Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 189) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)" ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind beim für Luftverkehr zuständigen Ministerium sowie bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht niedergelegt."

Artikel 69

Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung

Die Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung "Landwirtschaftsamt Sömmerda" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. In § 7 Abs. 6 Nr. 2 werden die Verweisung "§ 807 der Zivilprozessordnung (ZPO)" durch die Verweisung "§ 802c der Zivilprozessordnung" und die Verweisung "§ 901 ZPO" durch die Verweisung "§ 802g der Zivilprozessordnung" ersetzt.

Artikel 70**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 7. Juni 1991 (GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 19. August 1994 (GVBl. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz"

2. In den §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte "sind die Ämter für Landwirtschaft" durch die Worte "ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 71**Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneunordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden**

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten der Flurneunordnungs-, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden vom 17. März 2014 (GVBl. S. 150), geändert durch Verordnung vom 28. November 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

(1) Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist

1. obere Fachbehörde für Flurneunordnung im Sinne des Achten Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurneunordnungsbehörde wahrnimmt, und
2. obere Fachbehörde für Flurbereinigung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde wahrnimmt.

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Oberste Flurneunordnungsbehörde und oberste Flurbereinigungsbehörde ist das für die Neuordnung des ländlichen Raums zuständige Ministerium.

(3) Die Thüringer Landgesellschaft mbH ist Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes."

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 72**Änderung der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz**

Die Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 17. März 2004 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "zuständigen Stellen" durch die Worte "zuständige Stelle" ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde ist zuständige Behörde (Landesstelle) nach dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 73**Änderung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe**

In § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 (GVBl. S. 191), die durch Verordnung vom 18. Juni 2015 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird das Wort "Forstbehörde" durch die Bezeichnung "Landesforstanstalt" ersetzt.

Artikel 74**Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "sowie des zuständigen Forstamtsausschusses" gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In Nummer 7 der Anlage werden das Wort "kreisweise" gestrichen, der Doppelpunkt nach dem Wort "Buchstaben" durch einen Punkt ersetzt und die Abschnitte 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 75**Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz**

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Betriebsplanung" durch die Worte "periodische Planung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Betriebsgutachten" durch die Worte "vereinfachten Betriebsplan" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Betriebsgutachten" durch die Worte "vereinfachte Betriebspläne" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und Planung an der Einzelfläche" durch die Worte "an der Einzelfläche und Planungshinweisen" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte "Das Betriebsgutachten" durch die Worte "Der vereinfachte Betriebsplan" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt und nach dem Wort "Forstdienst" die Worte "oder eine vergleichbare fachliche Qualifikation" eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 und in der Einleitung des Absatzes 3 werden jeweils die Worte "Betriebspläne und -gutachten" durch die Worte "Betriebspläne und vereinfachten Betriebspläne" ersetzt.

Artikel 76

Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 14. Juli 1997 (GVBl. S. 335), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. S. 109) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23)" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22)" ersetzt.

Artikel 77

Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 9. April 2014 (GVBl. S. 177) werden die Worte "nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.

Artikel 78**Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Thüringer Waldgesetz**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 26. Januar 1999 (GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Flächenverzeichnis genehmigter Betriebspläne und vereinfachter Betriebspläne nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 5. September 1996 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung gilt als Waldverzeichnis im Sinne dieser Verordnung."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "machen" durch das Wort "erteilen" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und § 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung"

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Umwelt und Geologie" durch die Worte "dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes" durch die Verweisung "§ 18 ThürNatG" ersetzt.

Artikel 79**Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung
zum Thüringer Waldgesetz**

In § 1 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 4. Mai 1999 (GVBl. S. 523), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) geändert worden ist, werden die Worte "eine gefahrdrohende Übervermehrung von die Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tieren" durch die Worte "ein gefahrdrohendes Auftreten von die Forstökosysteme schädigenden Organismen" ersetzt.

Artikel 80
Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2016 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "den beteiligten unteren Forstbehörden" durch die Worte "der unteren Forstbehörde" ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Jagd- und Forstbehörden" durch die Worte "Jagdbehörden und die untere Forstbehörde" ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO)" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 22a Abs. 1 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
6. In § 31 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "dem Thüringer Reisekostengesetz" durch die Worte "den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.

Artikel 81
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Jagd

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 654) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "dem Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 82**Änderung der Thüringer Jagdhundeverordnung**

In § 1 Abs. 1 der Thüringer Jagdhundeverordnung vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) wird die Verweisung "§ 39 Abs. 1 ThJG" durch die Verweisung "§ 39 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 83**Änderung der Thüringer
Einstandsgebietsverordnung**

In § 6 Abs. 3 der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 569) wird die Verweisung "§ 50 Abs. 2 und 3 ThJG" durch die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 ThJG" ersetzt.

Artikel 84**Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-,
Ernährungs- und Forstwirtschaft**

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Zuständigkeit des für Landwirtschaft
zuständigen Ministeriums

(1) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 29 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung geschlossener Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut,
2. § 38 Abs. 7 und 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Futtermittelsicherheit für Mitteilungen an die Behörden des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an die Europäische Kommission sowie nach § 40 LFGB im Bereich der Futtermittelsicherheit für die Information der Öffentlichkeit,
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung für die Genehmigung von Regeln über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen sowie
4. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde
1. für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. nach § 48 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 der Futtermittelkontrollverordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. nach § 2 Abs. 6 und 9 Satz 2 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium sowie
 6. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 22 Abs. 4 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der jeweils geltenden Fassung."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 5" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.
 - cc) In Nummer 10 wird die Angabe "27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist" durch die Angabe "26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - dd) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse in der Fassung vom 3. Juni 2011 (BGBl. I S. 1020) in der jeweils geltenden Fassung,"
 - ee) In Nummer 12 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 2" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.
 - ff) In Nummer 15 werden die Worte "Ausführungsbestimmungen hierzu" durch die Worte

- "Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt" ersetzt.
- gg) In Nummer 16 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 8 und Absatz 5 Buchst. f" durch die Worte "dieser Verordnung" ersetzt.
- gg) In Nummer 17 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- hh) Nummer 18 erhält folgende Fassung:
- "18. der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie"
- ii) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
- "19. dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist."
- c) In Absatz 2 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561) in der jeweils geltenden Fassung,"
- cc) In Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 1 Nr. 6" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Nr. 5" ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden der Klammerzusatz "(BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156)" durch den Klammerzusatz "(BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682)" und das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- "6. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Informationen zur Futtermittelsicherheit betroffen sind,"
- ff) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt:

- "8. § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung; soweit es sich um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder forstwirtschaftliche Betriebsstellen eingeschlossen sind, erteilt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Bescheinigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
9. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 48 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515) in der jeweils geltenden Fassung für den Bereich Landwirtschaft; Nummer 8 Halbsatz 2 gilt entsprechend, sowie
10. § 3 Abs. 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in der jeweils geltenden Fassung."

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe "vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)" durch die Angabe "in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)" ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe "15. April 1992 (BGBl. I S. 912)" durch die Angabe "27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)" ersetzt.

f) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landwirtschaftsbehörde nach § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) § 60 LFGB für den Bereich Futtermittelsicherheit,"

bbb) In Buchstabe i wird die Verweisung "§ 9 des Marktstrukturgesetzes" durch die Verweisung "§ 8 AgrarMSG" ersetzt.

ccc) In Buchstabe j wird die Verweisung "§ 10 DüV" durch die Verweisung "§ 14 DüV" ersetzt.

ddd) In Buchstabe k wird die Verweisung "§ 12 ÖLG" durch die Verweisung "§ 13 ÖLG" ersetzt.

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist

1. Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 98; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund anderweitiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind,
2. Landesstelle nach der Milchquotenverordnung in der Fassung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 775) in der jeweils geltenden Fassung,
3. zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung für die Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 WVG erfüllen,
4. betroffene obere Landesbehörde im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung,
5. öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 ThürLPIG im Hinblick auf Regionalpläne, des § 10 Abs. 3 Nr. 3 und des § 11 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG,
6. Behörde der nächsthöheren Stufe nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Landwirtschaftsbehörde der gleichen Verwaltungsstufe nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürNatG, wenn die Genehmigungsbehörde eine obere Behörde ist, sowie
8. Träger der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur oder öffentliche Stelle, betroffene Behörde oder Behörde, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der öffentlichen Belange Landwirtschaft und Agrarstruktur gehören."

3. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird § 3 und in Absatz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 4 und 5.

Artikel 85

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau

§ 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau vom 27. August 1992 (GVBl. S. 452), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 964) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 1

Zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum."

Artikel 86

Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "Ernährungssicherstellungsgesetz und dem Ernährungsvorsorgegesetz" durch die Worte "Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz" ersetzt.
2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes (ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird, soweit keine bundesrechtlichen Zuständigkeiten bestehen, auf das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge zuständige Ministerium."

3. In § 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 ESG und § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EVG" durch die Verweisung "§ 19 ESVG" ersetzt.

Artikel 87**Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung werden die Worte "Die Landwirtschaftsämter sind zuständige Landesstellen" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landesstelle" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe "hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse nach den §§ 3 bis 31 InVeKoSV" gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In der Einleitung werden die Worte "die Landwirtschaftsämter" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - bbbb) Dem Buchstaben b wird die Angabe "hinsichtlich der GAB 4 bezüglich der Futtermittelsicherheit und hinsichtlich der GAB 9 bezüglich der Regelung über das Verfütterungsverbot sowie" angefügt

- bbb) In Nummer 2 Buchst. b wird das Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe "Die nach Satz 1 Nr. 1 zuständigen Landwirtschaftsämter können" durch die Angabe "Das nach Satz 1 Nr. 1 zuständige Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kann" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
3. In den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 88

Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung

Die Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 240), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik" durch die Verweisung "§ 5 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Karte und die entsprechenden Daten sind in digitaler Form auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie bei den zugehörigen Zweigstellen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "örtlich zuständige Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte "örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
4. Nummer 1 der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden der Klammerzusatz "(Quelle: Landesanstalt für Landwirtschaft)" durch den Klammerzusatz "(Quelle: Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum)" und der Klammerzusatz "(Quelle: Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2015)" durch den Klammerzusatz "(Quelle: Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz)" ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird der Klammerzusatz "(DGM5; Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen - TLVermGeo)" durch den Klammerzusatz "(DGM5; Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation)" ersetzt.

Artikel 89

Änderung der Thüringer Weinverordnung

Die Thüringer Weinverordnung vom 17. April 2012 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2016 (GVBl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung "Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "zuständigen Behörde" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Sachverständigenausschuss ist vor der Eintragung, Änderung oder Löschung von Lagen, Bereichen oder kleineren geographischen Einheiten in der Weinbergsrolle zu hören."
3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "und vorübergehend nicht bestockten" gestrichen.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- "1. das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nach § 3 Abs. 1, den §§ 4 und 5, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 10 Abs. 7 und 8, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 3 und Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 24 Satz 1,"
- b) Die Nummern 2 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.
5. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
6. In Anlage 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "Graitschen" die Angabe "Löberschütz" eingefügt.
7. In Anlage 2 Nr. 1 werden die Worte "Toter Riesling, Riesling, R" durch die Worte "Roter Riesling, Riesling, R" ersetzt.

Artikel 90
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Hopfengesetz

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Hopfengesetz vom 29. Oktober 1998 (GVBl. S. 325) wird die Angabe "den §§ 2 und 5 des Hopfengesetzes" durch die Verweisung "§ 2 des Hopfengesetzes" ersetzt.

Artikel 91
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Durchführung des Hopfengesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes vom 27. April 2007 (GVBl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2011 (GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 92

Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 665) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 14 der Gewerbeordnung" durch die Verweisung "§ 14 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Reisekosten" die Worte "nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen" eingefügt.

Artikel 93

Änderung der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 422), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 94

Änderung der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse

Die Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40 -42-), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Konsummilch im Sinne des Anhangs VII Teil IV Abschnitt I Buchst. b in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41),"
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- "3. Butter im Sinne der Anlage II zum Anhang VII Teil VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie"
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 95
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Erhebung einer Umlage zur Förderung der
Milchwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 29. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 96
Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits-
und Übertragungs-Verordnung

In § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungs-Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40) werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 97
Änderung der Thüringer
Aufbauhilfefondsverordnung

In § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBl. S. 288), die durch Verordnung vom 26. Juni 2014 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, werden jeweils die Worte "Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr" durch die Worte "für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 98
Änderung der Thüringer
Anerkennungszuständigkeitsverordnung

In Spalte 2 der Anlage zur Thüringer Anerkennungszuständigkeitsverordnung vom 11. September 2014 (GVBl. S. 655) wird jeweils die Bezeichnung "Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Bezeichnung "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.

Artikel 99
Änderung der Thüringer Allgemeinen Schulordnung
für die berufsbildenden Schulen

§ 1 Abs. 2 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24), die durch Verordnung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte "sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft" gestrichen.
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen gilt die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 100
Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung
der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der
Gemeinde Thonhausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heyersdorf und der Gemeinde Thonhausen vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 233) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 101
Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung
der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der
Gemeinde Dietlas

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Dorndorf und der Gemeinde Dietlas vom 16. Februar 1994 (GVBl. S. 289) wird die Bezeichnung "Katasteramt Bad Salzungen" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 102
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf
und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 306) wird die Bezeichnung "Katasteramt Stadtroda" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 103**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 22. März 1994 (GVBl. S. 401) wird die Bezeichnung "Katasteramt Altenburg" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 104**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heichelheim und der Gemeinde Kleinobringen vom 23. März 1994 (GVBl. S. 396) wird die Bezeichnung "Katasteramt Weimar" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 105**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Gräfenhain und der Stadt Tambach-Dietharz vom 25. März 1994 (GVBl. S. 396) wird die Bezeichnung "Katasteramt Gotha" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 106**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Kamsdorf und der Gemeinde Unterwellenborn vom 6. April 1994 (GVBl. S. 410) wird die Bezeichnung "Katasteramt Saalfeld" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 107**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 775) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 108**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 777) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 109**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 5. August 1994 (GVBl. S. 1041) werden die Worte "den Katasterämtern Gera und Greiz" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 110**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 19. September 1994 (GVBl. S. 1079) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 111**Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Schmölln vom 17. März 1995 (GVBl. S. 165) wird die Bezeichnung "Katasteramt Schmölln" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 112**Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Krölpa und der Stadt Ranis vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 244) wird die Bezeichnung "Katasteramt Pößneck" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 113**Änderung der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die zweite Änderung der Grenzen der Gemeinde Friedmannsdorf und der Stadt Berga/Elster vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 12)

wird die Bezeichnung "Katasteramt Gera" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen vom 22. Februar 1996 (GVBl. S. 35) wird die Bezeichnung "Katasteramt Mühlhausen" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Lichte und der Gemeinde Schmiedefeld vom 18. März 1996 (GVBl. S. 42) wird die Bezeichnung "Katasteramt Neuhaus am Rennweg" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 116

Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thüringer Wald und der Gemeinde Nauendorf

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der Gemeinde Georgenthal/Thür. Wald und der Gemeinde Nauendorf vom 9. Juli 1996 (GVBl. S. 139) wird die Bezeichnung "Katasteramt Gotha" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 117

Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Suhl und des Landkreises Hildburghausen vom 3. Dezember 1998 (GVBl. S. 430) werden die Worte "den Katasterämtern Suhl und Hildburghausen" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 118

Änderung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen der kreisfreien Stadt Gera und des Landkreises Greiz vom 1. März 1999 (GVBl. S. 224) werden die Worte "den Katasterämtern Gera und Greiz" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 119**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und
des Saale-Holzland-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 16. November 2000 (GVBl. S. 345) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 120**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und
des Saale-Holzland-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 24. November 2000 (GVBl. S. 377) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 121**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und
des Saale-Holzland-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises vom 14. September 2001 (GVBl. S. 304) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Greiz und des Saale-Holzland-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 122**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und
des Ilm-Kreises**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 (GVBl. S. 281) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 123**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer
Land und der kreisfreien Stadt Jena**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena vom 6. November 2003 (GVBl. S. 519) werden die Worte "den Katasterämtern des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Jena" durch die Worte "dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 124**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 (GVBl. S. 149), die durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, werden die Worte "in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation" durch die Worte "bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Artikel 125**Änderung der Thüringer Verordnung über die
Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der
Gemarkung Allersdorf**

In § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf vom 6. Januar 2013 (GVBl. S. 46) werden die Worte "in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation" durch die Worte "bei dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Fünfter Teil**Abschaffung von Widerspruchsverfahren und
Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
Berufsbildung****Artikel 126****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 8 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469)" wird durch die Verweisung "§ 50 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313)" ersetzt.
- b) Die Verweisung "§ 45 Nr. 3 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501)" wird durch die Verweisung "§ 45 Nr. 2 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)" ersetzt.

2. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

"§ 8 c
Verwaltungsakte der unteren
Denkmalschutzbehörden

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn eine untere Denkmalschutzbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat."

3. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

"§ 9 a
Ausschluss des Vorverfahrens im Landesamt für
Umwelt, Bergbau und Naturschutz

(1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt, wenn das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Dies gilt nicht für

1. die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
2. beamtenrechtliche Entscheidungen,
3. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage oder
4. Entscheidungen über die immissionsschutzrechtliche Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen sowie über Prüfstellen für die Überprüfung von Messgeräten."

(2) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Absatz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen.

§ 9 b
Vorverfahren gegen Entscheidungen nach dem
Thüringer Umweltinformationsgesetz

Gegen Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung ist ein Vorverfahren nach § 68 VwGO durchzuführen, auch soweit nach diesem Gesetz die Durchführung des Vorverfahrens für bestimmte Behörden beschränkt wurde."

Artikel 127
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" und die Bezeichnung "Landesbergamt" durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Natur" ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "die Landesanstalt für Landwirtschaft" durch die Worte "das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung "Landesamt für Vermessung und Geoinformation" durch die Bezeichnung "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

Artikel 128 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 3 § 1 Abs. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 § 3 Abs. 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Artikel 66 und 67 treten am 2. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten
 1. die Anordnung über die Errichtung und den Sitz des Thüringer Landesbergamtes vom 22. Mai 2002 (GVBl. S. 203),
 2. die 1. Verkehrstarifverordnung vom 18. Dezember 1990 (VOBl. S. 23),
 3. die Thüringer Dienstkleidungsverordnung Forst vom 24. November 1993 (GVBl. 1994 S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273),
 4. die Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 2. August 1995 (GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273),
 5. die Thüringer Verordnung zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Dezember 1992 (GVBl. S. 594),
 6. die Anordnung über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 22. März 2005 (GVBl. S. 128), geändert durch Anordnung vom 14. Juni 2011 (GVBl. S. 188),
 7. die Anordnung über den Sitz und Thüringer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter und der Ämter für Landentwicklung und Flurneueordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 573),
 8. die Anordnung über die Errichtung der Straßenbaubehörden vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64),

9. die Anordnung über die Auflösung der Staatsbauämter Erfurt und Gera und des Landesamtes für Straßenbau sowie über die Errichtung des Landesamtes für Bau und Verkehr vom 4. März 2008 (GVBl. S. 64),
10. die Anordnung über die Errichtung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vom 20. April 1994 (GVBl. S. 483),
11. die Anordnung zur Auflösung des Autobahnamtes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433)
außer Kraft.

(3) Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat vom 29. November 2016 (GVBl. S. 589; 2017 S. 58) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

* Gegebenenfalls entfällt Artikel 6, da die Landesregierung plant, diese Rechtsverordnung noch vor Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes zu ändern.

Begründung:**A. Allgemeines**

Anlass für das Gesetz sind die von der Landesregierung beabsichtigten Veränderungen des Aufbaus der Landesverwaltung (Verwaltungsreform). Mit diesem Gesetz verfolgt die Landesregierung das Ziel, eine zukunftsfeste Struktur zu entwickeln, die es der Verwaltung ermöglicht, ihre Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft effizient, bürgernah und bürgerfreundlich zu erbringen.

Nach Artikel 90 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist zu beachten, dass der Aufbau, die räumliche Gliederung und die Zuständigkeiten der Landesverwaltung aufgrund eines Gesetzes zu regeln sind. Die Verfassung fordert nicht den Erlass eines einzigen, alle Behörden umfassenden Gesetzes zur Verwaltungsorganisation im Freistaat. Allerdings hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze der Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass das Nähere zum Verwaltungsaufbau in einem Landesorganisationsgesetz geregelt werden soll. Dieser Festlegung soll dann Genüge getan werden, wenn infolge veränderter kommunaler Strukturen auch eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Land und Kommunen vorgenommen werden kann.

Das Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 konkretisiert nun die Anforderungen aus dem Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen. Im Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 wird der neue Aufbau der Landesverwaltung festgelegt und beschrieben. Dabei sind die im Thüringer Gesetz über die Grundsätze der Funktional- und Verwaltungsreformen genannten Leitlinien (Zweistufigkeit der Landesverwaltung, Einräumigkeit der Verwaltung, Deregulierung, Entbürokratisierung und Standardabbau) zu beachten. Das Gesetz ist ein Mantelgesetz, das in mehrere, unter anderem nach den betroffenen Ressorts differenzierende, Teile gegliedert ist, die wiederum in mehrere Artikel untergliedert sind. Dabei sind die zu ändernden Rechtsvorschriften im Wesentlichen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgenommen.

Die Ersten bis Fünften Teile enthalten die notwendigen Änderungen von Rechtsvorschriften. Dies betrifft insbesondere Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen sowie bezogen auf Behördenbezeichnungen begriffliche Anpassungen.

Die bisher beim Landesverwaltungsamt angesiedelte obere Denkmalschutzbehörde, die zum Geschäftsbereich der Staatskanzlei (Erster Teil) gehört, soll zukünftig wegfallen. Durch diese Änderung werden eine Vereinfachung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens und eine Straffung der Zuständigkeiten angestrebt. Aus den gleichen Gründen soll das Dissensverfahren entfallen. In den wenigen Fällen eines Dissensverfahrens wurde regelmäßig die fachliche Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie bestätigt.

Das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden soll abgeschafft werden. Dies dient der Beschleunigung der Verfahren und der Schaffung von Rechtssicherheit (Fünfter Teil).

Die Belange von Menschen mit Behinderungen müssen im Thüringer Denkmalschutzgesetz Berücksichtigung finden. Das Deutsche Institut

für Menschenrechte hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 zum Thüringer Denkmalschutzgesetz eine Regelung angemahnt.

Der Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Zweiter Teil) ist bisher dreistufig organisiert. Um der geltenden Gesetzeslage Rechnung zu tragen, ist nach § 11 ThürGFVG die Steuerverwaltung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 zweistufig zu gestalten.

Die Herstellung der Zweistufigkeit im Bereich der Steuerverwaltung soll durch das Herauslösen der entsprechenden Steuerfach- und anteiligen Querschnittsreferate aus der Landesfinanzdirektion und deren Integration in das Finanzministerium erfolgen. In diesem Zusammenhang soll die Landesfinanzdirektion aufgelöst und gleichzeitig das Landesamt für Finanzen errichtet werden. Letzterem werden die verbleibenden Aufgaben der Landesfinanzdirektion übertragen.

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Bescheinigende Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft die Prüfbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums mit ihren Aufgaben und dem Personal verlagert. Die Wahrnehmung der Aufgabe wird dem für Finanzen zuständigen Ministerium übertragen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wird die Landesanstalt für Umwelt und Geologie von einer naturwissenschaftlich-technischen Einrichtung zur oberen Landesbehörde für die Bereiche Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik umgestaltet und in "Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" (TLUBN) umbenannt. Das Landesbergamt wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden auf das neue Landesamt übertragen. Die bislang im Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik gehen auf das Landesamt über.

Das neu errichtete Landesamt ist obere Landesbehörde und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unmittelbar nachgeordnet. Durch die entsprechende ressortinterne Behördenkonzentration und die Überführung der Vollzugsaufgaben aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik im Landesverwaltungsamt können Synergieeffekte erzielt und Effizienzsteigerungen erreicht werden. Die bislang bestehende Trennung von Fach- und Dienstaufsicht aufgrund der Verteilung der Aufgaben in zwei verschiedenen Geschäftsbereichen wird mit der Neustrukturierung beseitigt.

Da die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts derzeit nach dem Beschluss der Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angesie-

delt sind, ist vorgesehen, diesen Beschluss der Landesregierung zu ändern und die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zuzuordnen.

Den Kern des Gesetzentwurfs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (Vierter Teil) bildet das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz - ThürILBNeuOrgG -). Dieses Gesetz ist erforderlich, solange es in Thüringen das nach § 11 Abs. 4 ThürGFVG vorgesehene Landesorganisationsgesetz noch nicht gibt. Es dient unter anderem der rechtssicheren Umgestaltung der Behördenstruktur mit gesetzlichen Personalübergängen im gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Alle bisherigen 19 Behörden, Anstalten, Einrichtungen und Landesbetriebe im unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden juristisch aufgelöst und mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in folgenden drei, durch das Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz zu errichtenden Landesoberbehörden strukturell-organisatorisch zusammengefasst:

- a) Errichtung des "Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation" (TLBG) durch Verschmelzung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung,
- b) Errichtung des "Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" (TLLLR) durch Verschmelzung der Landesanstalt für Landwirtschaft (in diese wird bereits mit Wirkung vom 16. Oktober 2018 die Zahlstelle EGFL/ELER aus dem Landesverwaltungsamt verlagert), der sieben Landwirtschaftsämter, der nicht für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung, der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau sowie der für landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referats 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamts und
- c) Errichtung des "Landesamts für Bau und Verkehr" (TLBV) durch Verschmelzung des Landesamts für Bau und Verkehr, der vier Straßenbauämter und des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement (THÜLIMA).

Gleichzeitig mit der Errichtung des Landesamts für Bau und Verkehr und des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum werden die Thüringer Straßenbauverwaltung und die Landesabfallverwaltung (letztere dann auch in jedem Einzelfall) zweistufig, indem die Zuständigkeiten der Straßenbauämter (als untere Straßenbaubehörden des Landes) und der Landwirtschaftsämter (im Einzelfall als untere Abfallbehörden des Landes) entfallen beziehungsweise in die Zuständigkeiten der neuen oberen Straßenbaubehörde und der neuen oberen Landwirtschaftsbehörde münden.

Mit dem Mantelgesetz werden auch wesentliche Ergebnisse aufgabenkritischer Untersuchungen und Überlegungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft umgesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um

- a) die Abschaffung der in § 61 des Thüringer Waldgesetzes geregelten Forstamtsausschüsse, deren Tätigkeit wegen zu geringer Effizienz Kosten sparend eingestellt werden kann,

- b) die Verlagerung der Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der oberen Flurneuordnungsbehörde, die innerhalb eines bereits bestehenden zweistufigen Verwaltungsaufbaus bislang noch vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wahrgenommen werden, auf die neu errichtete Fachoberbehörde (TLBG), die synergetisch günstig gleichzeitig auch alle Aufgaben der bisherigen Flurbereinigungsbehörden und Flurneuordnungsbehörden mit wahrnimmt,
- c) die Abschaffung der zur Bearbeitung von Widersprüchen im Flurbereinigungsbereich eingerichteten Spruchstelle Flurbereinigung, deren Aufgaben künftig weniger formalisiert und mit geringerem Verwaltungsaufwand im normalen Widerspruchsverfahren wahrgenommen werden.

Darüber hinaus trägt das Mantelgesetz an vielen Stellen zur Deregulierung, Rechtsvereinfachung und Rechtsbereinigung bei. So können Rechtsverordnungen und Anordnungen der Landesregierungen außer Kraft gesetzt und zahlreiche, inzwischen gegenstandslos gewordene Bestimmungen können aufgehoben werden.

Durch die Veränderungen im strukturell-organisatorischen Aufbau der Landesverwaltung sind Anpassungen der Besoldungsstruktur im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) erforderlich.

In diesem Rahmen erfolgte nach § 16 Abs. 1 ThürBesG eine Überarbeitung der Einstufung der Leitungsfunktionen der nachgeordneten Behörden in der Thüringer Besoldungsordnung B. Die Bewertung wurde unter Berücksichtigung der in § 16 Abs. 2 ThürBesG festgelegten Parameter vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf den Personalstärken der neuen Landesbehörden und damit auf der Personalverantwortung, die den Leitungsfunktionen ihr Gepräge gibt. Das hat zur Folge, dass Leitungsämter verschiedener bereits bestehender oberer Landesbehörden anders eingestuft wurden. Die Besoldungsordnung B spiegelt nun in ihrer Struktur die unterschiedlichen Wertigkeiten und Verantwortungsgrade wider.

Bei der Einstufung der neuen und der Überprüfung der bestehenden oberen Landesbehörden gibt es zwei Alternativen. Zum einen wäre sowohl bei den neuen wie bei den bereits vorhandenen Ämtern eine ausdifferenzierte Einstufung und Nutzung aller zur Verfügung stehenden Besoldungsgruppen möglich.

Eine weitere Möglichkeit ist die Synchronisierung der Leitungsämter in den nachgeordneten Behörden mit den Leitungsämtern in den obersten Landesbehörden. Dort sind die Leitungsämter in den Besoldungsgruppen A 16 (Referatsleiter), B 3 (stellvertretender Abteilungsleiter) und B 6 (Abteilungsleiter) ausgebracht. Eine entsprechende Bewertung auch im nachgeordneten Bereich ermöglicht die flexible und jederzeit amtsangemessene Verwendung des Leitungspersonals im Querschnitt der gesamten Landesverwaltung, sofern eine Verwendung jeweils laubahnrechtlich möglich ist.

Die ausdifferenzierte Bewertung in alle Besoldungsgruppen hat demgegenüber den Nachteil, dass beispielsweise der Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe B 4 oder B 5 praktisch nicht anderweitig einsetzbar ist, da eine entsprechende amtsangemessene andere Verwendung kaum möglich ist. Deshalb soll durch dieses Gesetz eine Synchronisierung der Leitungsfunktionen zwischen den obersten Landesbehörden und denen des nachgeordneten Bereichs erfolgen. Daraus ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

	Behördenleiter	Vertreter
Größere Landesbehörde	B 6	B 3
Kleinere Landesbehörde	B 3	A 16

Durch diese Systematik wird außerdem sichergestellt, dass der Leiter einer nachgeordneten Landesbehörde nicht höher eingestuft ist als der gegenüber der nachgeordneten Behörde weisungsbefugte Abteilungsleiter bei einer obersten Landesbehörde.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht ist das Merkmal der Personalverantwortung und der Leitungsspanne das zur Bewertung und Einordnung der Leitungssämter einzig Mögliche. Die sonstigen nach § 16 Abs. 2 ThürBesG aufgeführten Bewertungsmerkmale sind für alle Behördenleiter entweder gleichermaßen erfüllt, wie die erforderliche Vor- und Ausbildung, Art der Tätigkeit, Maß der Entscheidungsbefugnis, Grad der Verantwortung und Selbstständigkeit oder kaum vergleichbar, wie Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets oder Bedeutung der Funktion im jeweiligen Geschäftsbereich. Gerade letzteres Merkmal ist im Quervergleich mit dem gesamten Landesbereich kein bewertungsrelevantes Merkmal.

Die sich so ergebende Einstufung der Leitungssämter in den nachgeordneten Landesbehörden in der Besoldungsordnung B sowie die dabei berücksichtigten Personalstärken zeigt die nachfolgende Übersicht.

Behörde	Behördenleiter	Vertreter	Personalstärke
Landespolizeidirektion	B 6	B 3	6.473
Landesamt für Bau und Verkehr	B 6	B 3	1.172
Landesverwaltungsamt	B 6	B 3	1.112
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation	B 6	B 3	910
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	B 6	B 3	759
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	B 6	B 3	680
Landeskriminalamt	B 3	A 16*	660
Landesamt für Finanzen	B 3	A 16	548
Landesamt für Verbraucherschutz	B 3	A 16	528
Landesamt für Statistik	B 3	A 16	255
Amt für Verfassungsschutz (im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales)	B 4	B 2	96
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	B 3	A 16	93

*) keine normative Bewertung vorgesehen

Neben der bereits bestehenden Landespolizeidirektion werden somit alle größeren neuen beziehungsweise neu strukturierten Landesbehörden den Besoldungsgruppen B 6/B 3 zugeordnet. Alle diese Behörden zeichnen sich durch hohe Personalverantwortung sowie ein breit gefächertes Aufgabenspektrum mit teilweise auch naturwissenschaftlichem Bezug aus. Die übrigen Landesbehörden werden den Besoldungsgruppen B 3/A 16 zugeordnet. Eine Ausnahme bildet das Amt für Verfassungsschutz aufgrund der Stellung des Präsidenten als politischer Beamter und der Besonderheiten, die mit den geheimdienstlichen Aufgaben verbunden sind.

Der Sechste Teil umfasst die Schlussbestimmungen, die insbesondere das Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften betreffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Teil

Staatskanzlei

Zu Artikel 1

Zu § 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die obere Denkmalschutzbehörde aufgelöst wird. Durch die Auflösung der oberen Denkmalschutzbehörde werden eine Vereinfachung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens und eine Straffung der Zuständigkeiten angestrebt.

In Absatz 2 wird als Folge der Auflösung der oberen Denkmalschutzbehörde geregelt, dass die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der oberen Denkmalschutzbehörde nach Absatz 1 entweder auf die oberste Denkmalschutzbehörde übergehen oder sie entfallen.

In Absatz 3 wird geregelt, dass das bis zum festgelegten Stichtag mit Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörde beschäftigte Beamte und Tarifbeschäftigte auf die oberste Denkmalschutzbehörde übergeht. Aufgrund der Zuordnung dieser Beschäftigten kraft Gesetzes bedarf es keiner Versetzung.

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 26. September 2017 wird festgelegt, dass Stichtag für den Übergang des bereits in diesen Bereichen eingesetzten Personals der 1. Januar 2017 ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch das Personal, welches nach diesem Stichtag in diesen Bereichen neu eingestellt wurde, ebenfalls von der Zuordnung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bediensteten zum Stichtag 1. Januar 2017 zwar in den genannten Bereichen im Thüringer Landesverwaltungsamt tätig waren, aber nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Bereich im Thüringer Landesverwaltungsamt oder an eine andere Behörde gewechselt sind, werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten von der Zuordnung erfasst. Welche Bediensteten von der Zuordnung betroffen sind, stellen die beteiligten Behörden im Einvernehmen fest.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit für die Verfahren, die zum Zeitpunkt der Auflösung der oberen Denkmalschutzbehörde bei dieser anhängig und noch nicht abgeschlossen sind.

Zu § 3

Es wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Thüringer

Denkmalschutzgesetz Berücksichtigung finden. Diese Generalklausel gilt für alle Regelungen im Thüringer Denkmalschutzgesetz, soweit sie Auswirkungen auf diesen Personenkreis haben. Damit haben insbesondere die zur Umsetzung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes beauftragten Behörden die Pflicht, in ihre Entscheidungen diese Belange einzubeziehen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in seiner Stellungnahme zum Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 15. Dezember 2016 eine entsprechende Regelung angemahnt.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2016 besser Rechnung getragen. Es wird zukünftig stärker auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen (vergleiche § 2 Abs. 9 der Thüringer Bauordnung -ThürBO-).

Zu Nummer 3

Das "Dissensverfahren" findet nicht mehr statt. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind damit an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gebunden. Unabhängig davon besteht für die unteren Denkmalschutzbehörden nach wie vor die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung der denkmalfachlichen Stellungnahme durch die oberste Denkmalschutzbehörde.

Zu Nummer 4

Da es die obere Denkmalschutzbehörde nicht mehr gibt, geht die Zuständigkeit auf die oberste Denkmalschutzbehörde über.

Zu Nummer 5

Die Zuständigkeit für Nutzungsbeschränkungen geht auf die oberste Denkmalschutzbehörde über, weil es die obere Denkmalschutzbehörde nicht mehr gibt.

Zu Nummer 6

Da die obere Denkmalschutzbehörde aufgelöst wird, ist Absatz 2 insgesamt aufzuheben. Dadurch verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend.

Zu Nummer 7

Folgerregelung zu Nummer 4. Da es nunmehr keine obere Denkmalschutzbehörde gibt, geht die Zuständigkeit für Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes oder des Landes und die Zuständigkeit für die im Gesetz bestimmten Fälle auf die oberste Denkmalschutzbehörde über. Diese entscheidet jeweils nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. Die oberste Denkmalschutzbehörde kann von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen. Dies ergibt sich konsequenterweise aus dem Behördenaufbau, weil die oberste Denkmalschutzbehörde unmittelbar vorgesetzte Behörde der Denkmalfachbehörde ist (§ 24 Abs. 2 Satz 1).

Zu Nummer 8

Diese Regelung wird insgesamt neu gefasst. Zum einen gibt es keine obere Denkmalschutzbehörde und damit auch keinen Vertreter dieser Behörde mehr. Zum anderen soll als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen der Landesbeauftragte zukünftig zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden. Damit wird einer weiteren Forderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte entsprochen, das in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 zum Thüringer Denkmalschutzgesetz die Teilnahme einer Interessenvertretung angemahnt hat.

Zu Nummer 9

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchst. aa sowie Buchst. c

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine Rechtsfolgenregelung. Da statt bisher der oberen zukünftig die oberste Denkmalschutzbehörde diese Maßnahme erlässt, ist die oberste Denkmalschutzbehörde die Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zweiter Teil Finanzministerium

Zu Artikel 3

Zu § 1

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung wird die Thüringer Landesfinanzdirektion aufgelöst.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird das Thüringer Landesamt für Finanzen errichtet. Zur Klarstellung hinsichtlich der Eingliederung in die Behördenhierarchie wird normiert, dass das Landesamt für Finanzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) Landesfinanzbehörde und obere Landesbehörde ist. Das Landesamt für Finanzen untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Zudem bestimmt diese Regelung den Sitz des Landesamtes für Finanzen in Erfurt.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt den Übergang der Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzämter von der Landesfinanzdirektion auf das für Finanzen zuständige Ministerium.

Zu Absatz 4

Hier wird der Verbleib der bisherigen fachlichen Zuständigkeit der Landesfinanzdirektion im Bereich der Steuerautomation im Landesamt für Finanzen geregelt. Dem Landesamt für Finanzen obliegt dabei insbesondere die Einführung und Betreuung der Verfahren zur elektronischen

Datenverarbeitung im Bereich Steuern sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung neuer automatisierter Verfahren. Das Landesamt für Finanzen ist zudem für die technische und fachliche Programm- und Anwenderbetreuung beim Einsatz von Informationstechnik sowie deren Einrichtung in den Finanzbehörden Thüringens zum automatisierten Abruf, zur automatisierten Übermittlung und zur automatisierten Verarbeitung von Steuerdaten zuständig. Für allgemeine Organisationsentscheidungen in diesem Bereich liegt die Zuständigkeit dagegen im Thüringer Finanzministerium.

Zu Absatz 5

§ 2a Abs. 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes sieht die Übertragung der Landesaufgaben an eine andere Landesfinanzbehörde durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung vor, die nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes unter Wegfall der Mittelbehörde auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen sind. Dem für Finanzen zuständigen Ministerium werden die Aufgaben der Steuerfach- und anteiligen Querschnittsreferate aus der Landesfinanzdirektion zugeordnet.

Mit der Regelung in Absatz 5 werden die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen allgemein bestimmt. Dabei handelt es sich um die Zuständigkeiten, welche bereits der Landesfinanzdirektion zugeordnet waren und zukünftig durch das Landesamt für Finanzen wahrgenommen werden sollen.

Zu Absatz 6

Hier wird geregelt, dass die weiteren Einzelheiten der auf das Landesamt für Finanzen übertragenen Aufgaben durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden können. Damit wird der in Art. 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen normierten Regelung Rechnung getragen.

Zu Absatz 7

Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Personal den Aufgaben folgt. Es werden diejenigen Bediensteten der Landesfinanzdirektion dem Landesamt für Finanzen zugeordnet, soweit die Aufgaben diesem zugeordnet werden. Dies betrifft sowohl Beamte, Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende. Einzelpersonalverfügungen sind damit nicht erforderlich.

Die Aufgaben nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Landesfinanzdirektion wahrgenommen hat, nämlich die Aufgaben der Steuerfach- und, soweit für die Finanzämter zuständig, anteiligen Querschnittsreferate, werden dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Insoweit werden die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Landesfinanzdirektion dem für Finanzen zuständigen Ministerium zugeordnet. Einzelpersonalverfügungen sind damit nicht erforderlich.

Sofern Aufgaben von Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf andere als die vorgenannten Behörden oder auf mehrere Behörden teilweise übertragen werden, wird die Zuordnung dieser Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden mittels personalrechtlicher Einzelverfügung geregelt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung werden die bisher von der Landesfinanzdirektion geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dem Landesamt für Finanzen zugeordnet. Dieses führt die Verfahren fort.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung tritt das Landesamt für Finanzen in die Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten der Landesfinanzdirektion ein.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Diese Regelung dient der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 26. September 2017. In seiner 120. Sitzung hat das Kabinett unter TOP S. 1 Beschlüsse zur Modernisierung der Thüringer Landesverwaltung und zur Umsetzung der Verwaltungsreform gefasst. Zur Bündelung der Thüringer Behördenstruktur wurde festgehalten, dass die Aufgaben und das Personal der Bescheinigenden Stelle EGFL/ELER aus dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und der Prüfbehörde EFRE aus dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft auf das Thüringer Finanzministerium übertragen und räumlich gebündelt werden.

Die Bescheinigende Stelle nach Artikel 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird folglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Bescheinigende Stelle ist eine Prüfeinrichtung, die gegenüber der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle betreffend EGFL/ELER und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, abgibt. Die Aufgabe wird dem für Finanzen zuständigen Ministerium übertragen.

Die Prüfbehörde ELER nach Artikel 127 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird folglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des operationellen Programms und die Vorgaben (anhand geeigneter Stichproben) auf der Grundlage der erklärten Ausgaben geprüft werden. Die Aufgabe wird dem für Finanzen zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 2

Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass das Personal den Aufgaben folgt. Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 26. September 2017 wird festgelegt, dass Stichtag für den Übergang des bereits in den nach Absatz 1 übertragenen Bereichen eingesetzten Personals der 1. Januar 2017 ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch das Personal, welches nach diesem Stichtag in diesen Bereichen neu eingestellt wur-

de, ebenfalls von der Zuordnung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bediensteten zum Stichtag 1. Januar 2017 zwar in den genannten Bereichen tätig waren, aber nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Bereich oder an eine andere Behörde gewechselt sind, werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten von der Zuordnung erfasst.

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

In den Landesbehörden, bei denen die Behördenleitung nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist, sind für die Stellvertretung der Behördenleitung keine eigenen Ämter in der Besoldungsordnung ausgebracht. Die Zulage dient der Honorierung dieser herausgehobenen Tätigkeit und soll zugleich einen flexiblen Personaleinsatz ermöglichen.

Zu Nummer 2

Der neue § 67a enthält die erforderlichen Überleitungs- und Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018. In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine gesetzliche Überleitung in das neue Amt für die Funktionsstelleninhaber, deren Ämter besoldungsrechtlich durch Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe angehoben wurden. Dies betrifft das Amt des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes und das Amt des Präsidenten der Klassik Stiftung Weimar. Die gesetzliche Überleitung bewirkt, dass keine personalrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall mehr erforderlich sind. Die Beamten erhalten Bezüge auf der Grundlage des neuen Amtes. Zusätzlich bedarf es haushaltsrechtlich einer Planstelleneinweisung.

Absatz 1 Satz 3 regelt den Fall, dass während eines laufenden Auswahlverfahrens das Amt in diesem Gesetz höher bewertet wird als bei Einleitung des Auswahlverfahrens. Bei Abschluss des Auswahlverfahrens nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Ernennung in das höher bewertete Amt.

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung für die Leiter von Landesbehörden dar, deren Behörden durch das Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 wegfallen. Ihre Ämter können nicht in Anlage 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes zu den künftig wegfallenden Ämtern überführt werden, weil sie nicht künftig, sondern sofort mit Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 wegfallen. Für den Fall, dass keine sofortige amtsangemessene Weiterverwendung möglich ist, wird Übergangsweise das Grundgehalt der Besoldungsgruppe weitergewährt, in die ihr Amt vor dem Inkrafttreten des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 eingeordnet war.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Das Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung beim Landesamt für Finanzen" wird als Folge der Bewertung des Direktors des Landesamts für Finanzen mit der Besoldungsgruppe B 3 in die Besoldungsgruppe A 16 eingeordnet. Das Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt" wird als Folge der neuen Einstufung des Amtes des Präsidenten des Landesverwaltungsamts in die Besoldungsgruppe B 6, des Amtes des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsamts und des Amtes des Abteilungsleiters als Leiter einer Abteilungsgruppe und einer Abteilung in die Besoldungsgruppe B 3 in Besoldungsgruppe A 16 eingeordnet.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

1. Allgemeines

Die Besoldungsgruppen B 2 bis B 6 der Besoldungsordnung B werden neu gefasst und die Ämter in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Es werden neue Ämter ergänzt sowie nicht mehr benötigte Ämter gestrichen.

2. Besoldungsgruppe B 2

Das Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt" entfällt aufgrund der neuen Einordnung in Besoldungsgruppe A 16. Ebenfalls in der Besoldungsgruppe B 2 entfällt das Amt "Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz". Dies erfolgt aufgrund der neuen Einordnung des Präsidenten des Landesamts für Verbraucherschutz in die Besoldungsgruppe B 3. Als künftig wegfallende Ämter werden die beiden Ämter in Anlage 4 "Anhang zu den Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter" verschoben.

Das Amt "Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands" wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet und entfällt deshalb ebenfalls.

3. Besoldungsgruppe B 3

Das Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung bei der Landesfinanzdirektion -" wird wegen der Auflösung der Landesfinanzdirektion gestrichen. Gleichzeitig wird das Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilungsgruppe und einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt" neu eingefügt. Im Unterschied zum Amt "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt" leitet der Inhaber des in B 3 ausgebrachten Amtes jeweils eine Abteilung direkt und hat die Aufsicht über weitere Abteilungen.

Beim Amt "Leitender Ministerialrat" wurde der Funktionszusatz "als Leiter der Abteilung Überörtliche Kommunalprüfung beim Präsidenten des Rechnungshofs" nicht übernommen, weil nach der Organisationsstruktur des Rechnungshofs eine solche Abteilung nicht mehr besteht.

Die Ämter "Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr", "Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation" und "Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft" entfallen ebenfalls, da sie infolge der strukturellen Änderung im Zuge der Errichtung der neuen Landesbe-

hörden "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation", "Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" und "Landesamt für Bau und Verkehr" nicht mehr benötigt werden.

Das Amt "Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands" wird neu in die Besoldungsgruppe B 3 eingeordnet. Seit der letzten Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe B 2 mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) sind mit der Leitung der Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen und der Leitung der Kasse für die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen weitere umfangreiche Aufgaben zu den seinerzeitigen hinzutreten. Die vom Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen zu verantwortende gemeinsame Bilanzsumme aller beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen verwaltenden Vermögen hat sich zwischenzeitlich von seinerzeit etwa 686 Millionen Euro auf über 2 Milliarden Euro erhöht.

Das neue Amt "Direktor des Landesamts für Finanzen" wird in die Besoldungsgruppe B 3 eingeordnet. Der Direktor leitet ein Landesamt mit etwa 548 Bediensteten. Im Landesamt für Finanzen erfolgt die Bezügeabrechnung für alle Landesbediensteten, dies beinhaltet die Festsetzung, Berechnung und Zahlung von Tarifentgelt, Besoldung und Versorgung. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung von Beihilfe für die Beamten und Versorgungsempfänger. Ferner werden die Aufgaben des IT-Bereichs der Steuerverwaltung sowie der allgemeinen Finanzen, wie unter anderem Fiskalerbtschaften, Vermögenszuordnung, Regelung offener Vermögensfragen wahrgenommen. Zudem befinden sich dort die Landeshauptkasse und das Kompetenzzentrum Hamasys. Künftig soll das Dienstreisemanagement aller Ressorts dem Landesamt für Finanzen zugeordnet werden.

In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Ämter "Vizepräsident des Landesamts für Bau und Verkehr", "Vizepräsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation", "Vizepräsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" und "Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ergänzt. Die Vizepräsidentenämter der genannten neuen Landesoberbehörden werden insbesondere aufgrund der Personalstärke, des Umfangs an Aufgaben und der Bedeutung der genannten Landesämter mit Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Damit wird zugleich ein angemessener Abstand zu den mit Besoldungsgruppe B 6 eingestuftten Ämtern der Präsidenten der genannten Landesämter gewährleistet.

Im Gegensatz dazu ist bisher der Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz mit 528 Bediensteten in der Besoldungsgruppe B 4 besoldungsrechtlich nicht angemessen eingestuft. Dieses Amt wird deshalb neu in die Besoldungsgruppe B 3 eingeordnet. Sollte es bei weitergehender Berücksichtigung des Abstandsgebots perspektivisch zu Herabstufungen weiterer Ämter/Dienstposten (z. B. Abteilungsleiter, Dezernats-/Referatsleiter usw.) kommen, könnte es zur Verschärfung der bereits vorhandenen Personalengpässe in sogenannten Mangelberufen (z. B. Humanmediziner, Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin oder für Öffentliches Gesundheitswesen oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pharmazeuten) kommen. Bereits jetzt gestaltet sich die Personalgewinnung in diesen Bereichen äußerst schwierig. Aus diesem Grund ist es erforderlich auch finanzielle Anreize für Fach-

kräfte in Mangelberufen zu schaffen. Deshalb soll in solchen Fällen zukünftig von den Instrumenten des § 46 ThürBesG bzw. § 16 Abs. 5 TV-L Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund der neuen Einstufung des Amtes des Präsidenten des Landesverwaltungsamts in die Besoldungsgruppe B 6 wird auch das Amt des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsamts in die Besoldungsgruppe B 3 eingeordnet. Der Vizepräsident leitet zugleich eine Abteilungsgruppe und eine Abteilung.

4. Besoldungsgruppe B 4

In der Besoldungsgruppe B 4 verbleiben die Ämter "Direktor beim Rechnungshof - als Mitglied" und "Präsident des Amtes für Verfassungsschutz". Die anderen bisher dort ausgebrachten Ämter werden zukünftig niedriger beziehungsweise höher bewertet. Insoweit wird auf die Begründungen zu den Besoldungsgruppen B 3 und B 6 hingewiesen.

5. Besoldungsgruppe B 5

In der Besoldungsgruppe B 5 entfällt das Amt "Ministerialdirigent - als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -". Damit wird gesetzlich nachvollzogen, dass sich in der Verwaltungspraxis der Ressorts gezeigt hat, dass Heraushebungsmerkmale vorliegen, die die Einstufung in Besoldungsgruppe B 6 rechtfertigten. Die Ausbringung des Amtes auch in Besoldungsgruppe B 5 ist damit nicht erforderlich.

Das Amt "Präsident der Klassik Stiftung Weimar" entfällt in der Besoldungsgruppe B 5, weil es nach Besoldungsgruppe B 6 angehoben wird. Hierzu wird auf die Begründung zu Besoldungsgruppe B 6 verwiesen.

6. Besoldungsgruppe B 6

Da in der Besoldungsgruppe B 5 das Amt "Ministerialdirigent - als Leiter einer Abteilung bei einer obersten Landesbehörde -" entfallen ist, werden die bislang beim entsprechenden Amt in Besoldungsgruppe B 6 vorgesehenen Heraushebungsmerkmale nicht mehr benötigt. Die nunmehr einheitliche Bewertung des Amtes stellt entsprechend der Sachlage im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage klar, dass die Amtsinhaber mit der Leitung sämtlicher Abteilungen in den obersten Landesbehörden betraut werden können.

Die Landesfinanzdirektion wird im Zuge der Umsetzung der Zweistufigkeit im Bereich der Steuerverwaltung aufgelöst. Das Amt "Präsidenten der Landesfinanzdirektion" ist deshalb nicht mehr erforderlich.

Das Amt "Präsident der Klassik Stiftung Weimar" wird nach Besoldungsgruppe B 6 angehoben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei dieser um die zweitgrößte Kulturstiftung in Deutschland nach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz handelt, deren Präsident in der Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist.

In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Ämter "Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr", "Präsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation" und "Präsident des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" neu aufgenommen. Den Einstufungen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Das Amt "Präsident des Landesamts für Bau und Verkehr" in der Besoldungsgruppe B 6 ist besoldungsrechtlich ein neues Amt, obwohl die gleiche Bezeichnung verwendet wird wie für das Amt, das in der Besoldungsgruppe B 3 gestrichen wird. Grundlage dafür ist, dass nach § 3 Abs. 1 des Artikels 40 dieses Gesetzes das frühere Landesamt für Bau und Verkehr aufgelöst und ein neues Landesamt für Bau und Verkehr errichtet wird. Der Präsident des neuen Landesamts für Bau und Verkehr leitet eine Behörde mit etwa 1 172 Stellen (vorher 542 Stellen). Zum ehemaligen Landesamt für Bau und Verkehr gehören jetzt außerdem Bedienstete der vier Straßenbauämter, des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement sowie die Bauleitmittelstellen. Das neue Landesamt für Bau und Verkehr ist obere Verkehrsbehörde, obere Straßenbaubehörde sowie die für die Liegenschaftsverwaltung und die Hochbauverwaltung zuständige Landesbehörde, soweit nicht dem Landesverwaltungsamt im Einzelnen die Funktion der oberen Landesbehörde in diesen Bereichen zugewiesen ist.

Das Amt des "Präsidenten des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation" wird in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Das vom Präsidenten geleitete Landesamt verfügt über etwa 910 Stellen und wird obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung, die auch die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde und der Flurneuordnungsbehörde wahrnimmt.

Das Amt des "Präsidenten des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum" wird ebenfalls der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet. Der Präsident leitet ein Landesamt, das über etwa 759 Stellen verfügt. Es wird obere Landwirtschaftsbehörde, obere Gartenbaubehörde, obere Landesbehörde für die Entwicklung des Ländlichen Raums und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

In den genannten Landesämtern konzentrieren sich jeweils sämtliche vollziehend-verfügenden Tätigkeiten sowie naturwissenschaftlich-technische Zuständigkeiten des Landes in den jeweiligen Fachbereichen der Landesverwaltung. In wesentlichen Teilbereichen üben die genannten Landesämter auch Fach- und Rechtsaufsicht über kommunale Gebietskörperschaften sowie über juristische Personen des öffentlichen Rechts in der mittelbaren Landesverwaltung aus.

Auch das neue Amt "Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" wird der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet. Der Präsident leitet das Landesamt mit voraussichtlich 680 Stellen. Es wird obere Landesbehörde für die umfassenden Bereiche Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik und deckt damit ein sehr breit gefächertes Spektrum an Fachaufgaben ab. In Umweltbelangen wird das Landesamt zentrale Behörde und Fachaufsicht für die unteren Behörden. Es setzt europarechtliche Vorgaben um und verwaltet Daten, die wichtige Informationsquellen für andere Landesbehörden, für die kommunale Ebene sowie für Bürger und Unternehmen sind.

Das Amt "Präsident des Landesverwaltungsamts" wird ebenfalls neu in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Das Landesverwaltungsamt wird im Rahmen der Modernisierung der Landesverwaltung umstrukturiert. Mit circa 1 112 Bediensteten verändert sich die Personalstärke im Landesverwaltungsamt zwar nicht wesentlich, die ressortübergreifende fachliche Verantwortung des Landesverwaltungsamts wird aber grundsätz-

lich aufgehoben. So werden alle Vollzugsaufgaben aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie und Naturschutz in den Bereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz verlagert. Ebenso werden die "Zahlstelle EGFL/ELER", die Aufgaben des Referats 460 "Ländlicher Raum" innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und die Aufgaben des Denkmalschutzes verlagert sowie Personal zur Bildung eines Referats zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Ministerium für Arbeitsschutz, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergehen. Die Funktion als zentrale Mittelbehörde des Landes mit Bündelungs-, Aufsichts-, Koordinierungs- und Zentralisierungsaufgaben entfällt. Damit ist auch die besonders herausgehobene Funktion des Präsidenten nicht mehr gegeben und das Amt in der Besoldungsgruppe B 8 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Amt "Ministerialdirigent - als leitender Beamter der Staatskanzlei -" in Besoldungsgruppe B 7 ist nicht vergeben und auch nicht mehr erforderlich. Es kann deshalb entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In der Besoldungsgruppe B 8 wird das Amt "Präsident des Landesverwaltungsamts" aufgehoben. Hierzu wird auf die Begründung zu Besoldungsgruppe B 6 verwiesen.

Zu Nummer 5

Übergangsweise werden in die Besoldungsgruppe B 2 kw die Ämter "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung beim Landesverwaltungsamt -" und "Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz", in die Besoldungsgruppe B 3 kw das Amt "Abteilungsleiter", in die Besoldungsgruppe B 4 kw die Ämter "Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz" und "Vizepräsident des Landesverwaltungsamts" sowie in die Besoldungsgruppe B 8 kw das Amt "Präsident des Landesverwaltungsamts" eingeordnet. Die Aufnahme der Ämter in diese Besoldungsgruppen der Anlage 4 ist erforderlich, um für die derzeitigen Amtsinhaber die Rechtsgrundlage für die weitere Bekleidung der besoldungsrechtlichen Ämter zu schaffen. Da diese für die Zukunft nicht mehr benötigt werden, können sie nach dem Ausscheiden der derzeitigen Amtsinhaber entfallen.

Zu Artikel 5

Als Folge der Auflösung der Landesfinanzdirektion und Errichtung des Landesamts für Finanzen erfolgt die entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 6

Als Folge der Auflösung der Landesfinanzdirektion und Errichtung des Landesamts für Finanzen erfolgen entsprechende Anpassungen der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 6

Buchst. a

Bei der Streichung der Worte "sowie von Beamten und Versorgungsempfängern der Landesforstanstalt" handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, da ein Widerspruchsverfahren für diesen Personenkreis nicht durchgeführt wird. Nach § 16 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "Thüringen Forst" entfällt ein Vorverfahren.

Zu Artikel 7

Als Folge der Auflösung der Landesfinanzdirektion und Errichtung des Landesamts für Finanzen erfolgen entsprechende Anpassungen der Behördenbezeichnung.

Dritter Teil Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Zu Artikel 8

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Thüringer Landesbergamt wird aufgelöst.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie umbenannt in Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Zur Klarstellung hinsichtlich des Behördenaufbaus wird normiert, dass das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz obere Landesbehörde ist, der Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums untersteht und seinen Sitz in Jena hat.

Zu Absatz 3

Die Aufgaben und Befugnisse des Landesbergamtes gehen mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das neue Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz über. Durch die Übernahme der Aufgaben können Verfahrensabläufe gestrafft und Synergieeffekte erzielt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die im Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und die dazugehörigen Befugnisse aus den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übergehen. Mit der Überführung der entsprechenden Organisationseinheiten in das Landesamt werden die bislang in verschiedenen Geschäftsbereichen wahrgenommene Fach- und Dienstaufsicht zusammengeführt.

Da die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts derzeit nach dem Beschluss der Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zu-

ständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angesiedelt sind, ist ergänzend vorgesehen, diesen Beschluss der Landesregierung zu ändern und die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zuzuordnen.

Der Vollzug der in Satz 1 genannten Aufgaben erfordert mitunter einen Rückgriff auf ordnungsrechtliche Befugnisse. Dies war für das Landesverwaltungsamt ohne besondere Regelung möglich, da es in § 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), als Ordnungsbehörde genannt ist. Mit Übergang der genannten Aufgaben in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bedarf die Fortgeltung dieser Befugnisse einer ausdrücklichen Regelung.

Zu den Absätzen 5 und 6

Für einen reibungslosen, unterbrechungsfreien Aufgabenübergang ist auch ein reibungsloser, geschlossener Personalübergang erforderlich. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden daher alle Bediensteten der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, des Landesbergamts und aus den Vollzugsreferaten in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik im Landesverwaltungsamt dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz durch die unmittelbar geltende gesetzliche Rechtsfolgenanordnung zugeordnet. Dies betrifft sowohl Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende. Da die Begriffe des "Übertretens" oder der "Übernahme" in § 16 BeamtStG bzw. den §§ 14 ff. ThürBG im Zusammenhang mit einer Körperschaftsumbildung mit Dienstherrnwechsel belegt sind, wird der Begriff "Zuordnung" verwendet. Einer Versetzung der Bediensteten bedarf es nicht, da es sich bei der Strukturveränderung um eine Organisationsmaßnahme handelt, bei der die Zuordnungsänderung für die Bediensteten die automatische Folge der Organisationsänderung ist. Im Hinblick auf das Landesverwaltungsamt ist der Kreis der betroffenen Bediensteten durch die Anknüpfung an die Vollzugsaufgaben in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik hinreichend bestimmbar (Grundsatz: Das Personal folgt den Aufgaben). Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 26. September 2017 wird festgelegt, dass Stichtag für den Übergang des bereits in diesen Bereichen eingesetzten Personals der 1. Januar 2017 ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch das Personal, welches nach diesem Stichtag in diesen Bereichen neu eingestellt wurde, ebenfalls von der Zuordnung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bediensteten zum Stichtag 1. Januar 2017 zwar in den genannten Bereichen im Landesverwaltungsamt tätig waren, aber nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Bereich im Landesverwaltungsamt oder an eine andere Behörde gewechselt sind, werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten von der Zuordnung erfasst.

Die Personalzuordnung erfasst derzeit nur die Bediensteten des Landesverwaltungsamtes, die mit Vollzugsaufgaben in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz, und Landschaftspflege sowie Gentechnik befasst sind. Mit der in der Be-

gründung zu Absatz 4 erwähnten Änderung der Ressortzuständigkeiten durch Änderung des Beschlusses der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien sollen auch die Grundsatzangelegenheiten des Gentechnikrechts vom Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wechseln. Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird auch das mit diesen Grundsatzangelegenheiten befasste Personal dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zugeordnet (Grundsatz: Personal folgt den Aufgaben).

Zu § 2

Durch § 2 werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, vom Landesbergamt sowie von den in § 1 Absatz 4 genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet. Dieses führt die Verfahren fort und tritt nach Absatz 2 in die Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

Zu § 3

§ 3 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Genehmigung von Systemen nach dem am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetz (VerpackG) ("Duales System") wird mit dieser Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich der obersten Abfallbehörde zugewiesen, die bereits bislang die entsprechenden Systemfeststellungen der Verpackungsverordnung vorgenommen hat. Mit der Verpackungsverordnung fällt die im Bundesrecht enthaltene Zuordnung dieser Aufgabe zur obersten Landesbehörde weg, so dass eine ausdrückliche Regelung dieser Zuständigkeit zu treffen ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Umwandlung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ein Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sollen auch die Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das neue Landesamt übergehen. Die bislang dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben werden daher dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in § 14 Abs. 3 ergibt sich aus der Auflösung der Landwirtschaftsämter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft am 1. Januar 2019 und deren Eingliederung in

das neu zu errichtende Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, das heißt in eine obere Landesbehörde.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchst. aa sowie Buchst. c

Mit der Umwandlung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ein Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sollen auch die Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das neue Landesamt übergehen. Die bislang dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben werden daher dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchst. bb

Damit wird die in § 15 geregelte Auffangzuständigkeit auf das Verpackungsgesetz erstreckt. Inhaltlich entspricht dies den Aufgaben der Verpackungsverordnung, die als Rechtsverordnung aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Auffangzuständigkeit erfasst war. Für das eigenständige Verpackungsgesetz ist jedoch eine ausdrückliche Benennung erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Einvernehmensregelung zwischen dem Landesverwaltungsamt und dem Landesbergamt ist mit Zuordnung der Aufgaben des Landesbergamts und des Landesverwaltungsamts zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz obsolet und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die von der Überwachung durch die unteren Abfallbehörden ausgenommenen Anforderungen an die entsprechenden Regelungen des Verpackungsgesetzes werden angepasst; im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die bislang in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen zur Mitwirkung bei Berichts- und Informationspflichten und Selbstbetroffenheit unterer Abfallbehörden werden gestrichen. Mit Nummer 4 werden die Regelungen in den neu gefassten § 17 übernommen.

Zu Nummer 4

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung dessen abfallwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben bedarf es angesichts der in § 15 geregelten Auffangzuständigkeit keiner dem bisherigen § 17 entsprechenden Regelung mehr. § 17 wird für die Regelungen zur Mitwirkung bei Berichts- und Informa-

tionspflichten sowie Selbstbetroffenheit unterer Abfallbehörden, die bislang in § 16 enthalten waren, genutzt.

Darüber hinaus werden im neugefassten § 18 die Zuständigkeiten des neu zu errichtenden Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum geregelt. Diese Zuständigkeiten entsprechen denen der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landwirtschaftsämter. Gleichzeitig wird die Verweisung auf die Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) an deren Neufassung angepasst.

Neben der bislang bereits ausgenommenen Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 33 AbfKlärV sind auch die Anerkennung, Überwachung und der Widerruf der Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung nach den §§ 20, 24 und 25 AbfKlärV auszunehmen, weil diese Aufgabe bereits durch § 12 KrWG übergreifend sowohl für die Klärschlammverordnung als auch die Bioabfallverordnung angelegt ist und für beide Bereiche gemeinsam im Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erledigt werden soll.

Zu Nummer 5

Durch diese Änderung wird die Verweisung auf die der Marktüberwachung unterliegenden Stoffbeschränkungen und Stoffverbote sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten an das Verpackungsgesetz angepasst.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung wird § 21 Abs. 2 ergänzt. Diese Bestimmung regelt bisher die Zuständigkeit von Anordnungen, für die § 21 Abs. 2 des Batteriegesetzes auf Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verweist. § 2 Abs. 2 VerpackG und § 2 Abs. 3 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) beinhalten eine vergleichbare Verweisung für Anordnungen zum Verpackungsgesetz und werden daher in Absatz 2 ergänzt. Anordnungen zur Verpackungsverordnung waren bislang von § 21 Abs. 1 umfasst, der sich direkt auf die Anordnungsbefugnisse des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bezieht.

Zu Nummer 7

Die Regelung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten werden an die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes angepasst. Während die Ordnungswidrigkeiten der Verpackungsverordnung auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz beruhten, sind die Ordnungswidrigkeiten nach dem Verpackungsgesetz gesondert zu zitieren. Die Benennung der durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten in Satz 2 ist notwendig, weil die zentrale Stelle nach dem Verpackungsgesetz zwar die entsprechenden Vollzugsaufgaben übernommen hat, für die Ordnungswidrigkeiten jedoch weiterhin eine Landesbehörde zuständig ist.

Mit der Umwandlung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ein Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sollen auch die Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das neue Landesamt übergehen. Die bislang dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben

werden daher dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Mit der Errichtung des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird eine obere Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft bestehen, die zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach der Klärschlammverordnung kompetent in der Lage ist. Diese Ordnungswidrigkeitsverfahren werden daher entsprechend zugewiesen.

Zu Nummer 8

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und der Übertragung der abfallwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben aus dem Landesverwaltungsamt bedarf es angesichts der in § 15 geregelten Auffangzuständigkeit keiner dem bisherigen § 23 Abs. 1 entsprechenden Regelung mehr. Gleiches gilt für die bisherigen Zuständigkeiten der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landwirtschaftsämter, die in dem neu gefassten § 18 als Zuständigkeiten des neu zu errichtenden Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zusammengefasst sind. § 23 wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 9

Mit dieser Änderung wird die Einvernehmensregelung des § 25 Abs. 2 Satz 2 an die neue Behördenstruktur im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft angepasst.

Zu Nummer 10

Diese Neufassung des Absatzes 4 dient der Klarstellung, dass die Abfallbehörden für das Anhalten von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr auf die Unterstützung der Polizei, des Bundesamts für Güterverkehr oder des Zolls angewiesen sind.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1

Mit dem Inkrafttreten der Neuausfertigung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) am 1. März 2010 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert wurde, ist das Recht der wassergefährdenden Stoffe im WHG an anderer Stelle geregelt. Der Verweis auf das WHG wird aktualisiert.

Zu den Nummern 2 und 6

Die bisher der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zugewiesenen Aufgaben nach dem Thüringer Bodenschutzgesetz werden infolge der Umbenennung zum Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz entsprechend übertragen.

Zu Nummer 3

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 4

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) wurde am 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) neu bekannt gemacht. Der Verweis auf das UIG wird aktualisiert.

Zu Nummer 5

Die bisher dem Landesbergamt als obere Bodenschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben werden mit der Auflösung des Landesbergamts dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen. Darüber hinaus werden die Aufgaben des Landesverwaltungsamts auf diesem Gebiet aus dem Landesverwaltungsamt herausgelöst und dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen. Es erfolgt somit künftig eine Bündelung dieser Aufgaben beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Zu Nummer 7

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts und der Aufgabenübertragung auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt durch Buchstabe a eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

Mit Buchstabe b wird die Behördenbezeichnung an das neu zu errichtende Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum angepasst.

Zu Artikel 11

Die nicht mehr aktuellen Verweisungen im Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen der Neufassung des Thüringer Wassergesetzes korrigiert. Der Landtag befasst sich bereits mit dem entsprechenden Gesetzentwurf.

Zu Nummer 1

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sollen auch die Aufgaben der Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Bereich der Wasserwirtschaft auf das neue Landesamt übergehen. Die bislang nach dem Thüringer Wassergesetz der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zugewiesene Aufgabe der Erstellung von Beiträgen für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich auf dem Gebiet des Landes befinden, wird daher dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Nummer 2

Mit diesen Änderungen werden die bisher der Landesanstalt für Umwelt und Geologie obliegenden Aufgaben im Rahmen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Durch Buchstabe a wird bestimmt, dass das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

Mit Buchstabe b wird das Landesamt zu der Stelle bestimmt, an die nach § 33 Abs. 1 bis 3 die Stellungnahmen zum Zeitplan, zum Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans, zu den zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, zu dem Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen sowie zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans von jedermann gerichtet werden können.

Zu Nummer 3

§ 85 Abs. 1 bis 3 sind seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) am 1. März 2010 in Kraft getreten ist und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert wurde, nicht mehr anwendbar. Durch die Regelungen in § 101 Abs. 1 WHG hat der Bund die Befugnisse der Gewässeraufsicht zum 1. März 2010 abschließend neu geregelt. Die älteren landesrechtlichen Bestimmungen in § 85 Abs. 1 bis 3 werden seitdem durch die Bundesregelung verdrängt (Artikel 31 des Grundgesetzes).

Absatz 1 ist nicht weiter anwendbar, weil sein Regelungsinhalt durch Bundesrecht abweichend neu geregelt wurde (§ 101 Abs. 1 WHG). Aufgrund des abschließenden Charakters dieser Regelung ist Absatz 2 ebenfalls nicht weiter anwendbar. Absatz 3 ist nicht weiter anwendbar, weil sein Inhalt in § 101 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 WHG bundesrechtlich geregelt wurde. Vom Bundesrecht abweichende Regelungen sind insoweit im Thüringer Wassergesetz seit dem 1. März 2010 weder getroffen worden, noch sind derzeit landesrechtliche Abweichungen vom Bundesrecht beabsichtigt.

Es ist sicherzustellen, dass die Absätze 1 und 3 weiterhin keine Anwendung finden. Da die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Absatz 1 ausdrücklich benannt wird, ist eine bloße Änderung der Bezeichnung im Zuge des vorliegenden Gesetzes im Sinne der Rechtsklarheit nicht ausreichend. Es ist sicherzustellen, dass durch eine bloß redaktionelle Änderung der Norm durch dieses Gesetz keine vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes getroffen wird. Die Absätze 1 bis 3 sind insgesamt obsolet und daher aufzuheben.

Die in Absatz 4 enthaltene Regelung ist auch nach Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes weiter anwendbar, weil Schadensersatzansprüche nicht im Bundesrecht geregelt sind. Die Regelung ist aufgrund der Aufhebung der Absätze 1 bis 3 redaktionell und sprachlich anzupassen. Es wird klargestellt, dass Schadensersatzansprüche sich auf Schäden beziehen, die durch Handlungen nach § 101 Abs. 1 und 2 WHG entstehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde § 85 insgesamt neu gefasst.

Zu Nummer 4

Da § 85 neu gefasst wurde, wurde die Überschrift an den tatsächlichen Regelungsgehalt angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in Doppelbuchstabe aa wird gewährleistet, dass die Schaukommissionen für die Gewässer erster Ordnung, die bisher bei der Landesanstalt für Umwelt und Geologie gebildet werden oder bereits bestehen, künftig beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gebildet werden beziehungsweise fortgeführt werden.

Mit der Änderung des § 88 Abs. 1 Satz 2 in Doppelbuchstabe bb werden die notwendigen Änderungen für die Beschreibung der Aufgaben der Schaukommissionen nachvollzogen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz künftig sowohl Aufgaben als (obere) Wasserbehörde als auch Aufgaben als technische Fachbehörde wahrnimmt.

Mit der Anpassung der Verweisung in Doppelbuchstabe cc wird das Gesetz an die geltende Rechtslage angepasst; vergleiche die Begründung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Die Änderung folgt aus der Umstrukturierung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. Im Ergebnis der Verwaltungsreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden alle bisherigen Landwirtschaftsbehörden des Landes juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in die neue (obere) Landwirtschaftsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, integriert. Folglich können die Vertreter aus der Landwirtschaftsverwaltung zur Besetzung der Schaukommissionen für die Gewässer nur aus dieser einen Landwirtschaftsbehörde kommen. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde den unzutreffenden Eindruck vermitteln, in der Landwirtschaftsverwaltung Thüringens gebe es mehrere Landwirtschaftsbehörden.

Zu Nummer 6

Durch die Auflösung der bisherigen Landwirtschaftsbehörden des Landes und ihre strukturell-organisatorische Eingliederung in die neue (obere) Landwirtschaftsbehörde, das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, ist dieses anstelle der bisher genannten Ämter für Landwirtschaft, der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung zu benennen.

Aufgrund der vorrangigen Regelung wasserrechtlicher Entschädigungen und Ausgleichspflichten durch das Bundesrecht (Wasserhaushaltsgesetz), reduziert sich seit dem 1. März 2010 die Verordnungsermächtigung des § 102 Abs. 5 auf eine Ermächtigung zur Regelung des Verfahrens. Der Normtext ist auch an diese geltende Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung in Nummer 7 wird das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz die obere Wasserbehörde. Damit wird die Voraus-

setzung dafür geschaffen, dass die Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, die nach diesen Vorschriften der oberen Wasserbehörde zugewiesen sind, künftig anstelle des Landesverwaltungsamts vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nachvollzogen und sichergestellt, dass das Landesamt künftig alle Aufgaben der technischen Fachbehörde im Bereich der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie wahrnimmt, die bislang von der Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen wurden.

Durch die Einfügung des Wortes "zugleich" wird klargestellt, dass das neue Landesamt sowohl die Aufgaben der oberen Wasserbehörde als auch gleichzeitig die Aufgaben der technischen Fachbehörde nach § 104 Abs. 1 bis 3 wahrnimmt. Hierdurch wird gewährleistet, dass durch die Neustrukturierung und Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie die ihrer Natur nach unterschiedlichen Aufgaben der oberen Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde künftig durch dieselbe Behörde, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, wahrgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird die notwendige sprachlich-grammatikalische Anpassung vorgenommen, die sich aus der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ergibt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dieser Änderung wird die Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nachvollzogen und sichergestellt, dass die zur Erfüllung der Aufgaben als technische Fachbehörde notwendigen Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungseinrichtungen künftig vom Landesamt errichtet und betrieben beziehungsweise die bestehenden Einrichtungen weiterbetrieben werden.

Zu Buchstabe b

Damit wird sichergestellt, dass die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, der Deiche nach Anlage 6 sowie der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im Eigentum des Landes stehen, vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen werden.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20 wird die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in seiner Eigenschaft als obere Wasserbehörde für die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren von Bundes-, obersten und oberen Landesbehörden, soweit neben der oberen Wasserbehörde auch die untere Wasserbehörde oder die im Bereich der Wasserwirtschaft und Gewässerökologie zuständige technische Fachbehörde in diesem Verfahren einzubeziehen wäre, geregelt. Da das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gleichzeitig die obere Wasserbehörde nach § 103 Abs. 2 und die technische Fachbehörde für alle Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie nach § 104 Abs. 1 Satz 1 ist, ist diese Klarstellung erforderlich.

Die Änderung in Absatz 6 vollzieht die Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach und stellt klar, dass das Landesamt in den Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie auch die Aufgaben der technischen Fachbehörde nach § 104 Abs. 1 Satz 1 wahrnimmt und in dieser Eigenschaft Weisungen der Fachaufsichtsbehörde unterliegt.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz umbenannt und zur oberen Landesbehörde für die Bereiche Umwelt, Naturschutz und Bergbau umgestaltet worden ist. Das Landesbergamt ist aufgelöst worden, die Aufgaben wurden auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen. Absatz 2a ist daher mangels Regelungsbedarfs aufzuheben. Für Planfeststellungen und Plan genehmigungen nach § 31 WHG ist nunmehr nach § 105 Abs. 2 Nr. 5 auch insoweit das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig, als ein Gewässer durch das Freilegen grundwasserführender Schichten ausgebaut wird, der Ausbau mit der Gewinnung von Bodenschätzen verbunden ist und die Gewinnung der Bodenschätze den Bestimmungen des Bundesberggesetzes unterliegt.

Zu Buchstabe c

Hiermit wird die aus der Aufhebung des Absatzes 2a resultierende redaktionelle Folgeanpassung vorgenommen.

Zu Nummer 10

§ 113 ist seit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr anwendbar. Die Datenverarbeitung ist seit dem 1. März 2010 abschließend durch Bundesrecht geregelt (§ 88 WHG).

Nach Artikel 31 des Grundgesetzes wird die ältere Landesnorm verdrängt. Vom Bundesrecht abweichende Neuregelungen zur Datenverarbeitung sind im Thüringer Wassergesetz seit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 nicht getroffen worden. Eine vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung zur Datenverarbeitung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Es ist sicherzustellen, dass § 113 weiterhin keine Anwendung findet. Da die Landesanstalt für Umwelt und Geologie in den Absätzen 1 und 3 ausdrücklich benannt wird, kommt eine bloße Änderung der Bezeichnung im Zuge des vorliegenden Gesetzes im Sinne der Rechtsklarheit nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass durch eine bloß redaktionelle Änderung der Norm durch dieses Gesetz keine vom Bundesrecht abweichende landesrechtliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes getroffen wird. § 113 ist daher insgesamt aufzuheben.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird die veraltete Verweisung auf das Thüringer Kommunalabgabengesetz aktualisiert.

Zu den Nummern 2 und 4

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wird anstelle des bisher zuständigen Landesverwaltungsamts zuständige Behörde für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267). Die in den §§ 13 und 19 ThürAbwAG jeweils verwendete Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" wird daher durch die Bezeichnung "Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz" ersetzt.

Zu Nummer 3

Im Anwendungsbereich des Abwasserabgabengesetzes und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes werden künftig die Aufgaben der Entnahme von Abwasserproben und deren Auswertung im Sinne einer technisch-fachlichen Zuständigkeit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Artikel 13

Die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 6 des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2015 (GVBl. S. 185), kann aufgrund der beabsichtigten neuen Ämterstruktur nicht beibehalten werden, weil einige Aufgaben im Landesverwaltungsamt verbleiben, andere hingegen dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen werden. Daher ist es erforderlich, den bisherigen Absatz 1 in nunmehr zwei Absätze zu teilen, um dieser neuen Behördenstruktur gerecht werden zu können. Als zwangsläufige Folge wurde aus dem bisherigen Absatz 2 der redaktionell angepasste Absatz 3. Die Zuständigkeiten nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 19.8 und 19.9 der Anlage 1 UVPG sind bereits im Thüringer Wassergesetz geregelt.

Zu Artikel 14

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräu-

me-Gesetz vom 23. Mai 2001 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430), auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 15

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Markscheidergesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 16

Zu den Nummern 1, 3 und 5 bis 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Die Behördenbezeichnungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit der Errichtung des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft gibt es keine untere Landwirtschaftsbehörde mehr. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist die obere Landwirtschaftsbehörde. Die Aufgaben werden durch das Landesamt wahrgenommen, sodass das Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde herzustellen ist.

Zu Nummer 4

Die Regelung des § 32 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) gilt seit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) nicht mehr fort. Eine Umbenennung der hier genannten Landesanstalt für Umwelt und Geologie könnte zu dem Rückschluss führen, die Regelung gelte weiter. Es ist sicherzustellen, dass § 32 ThürNatG weiterhin keine Anwendung findet und nicht der Eindruck erweckt wird, die Regelung solle inhaltlich wieder aufleben, was mangels Abweichungsrecht des Landesgesetzgebers im Bereich des Artenschutzes nicht möglich wäre. Der Paragraph ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 17

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424 -428-), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 18

Zu den Nummern 1 und 5

Die Änderungen dienen der Anpassung der Stammverordnung an Regelungen des am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetz-

zes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234). Zur eindeutigen Bestimmung der Systeme wird nunmehr auf die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 16 VerpackG Bezug genommen.

Zu den Nummern 2 bis 4, 6 und 7

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden mit den Nummern 2 bis 4, 6 und 7 die Bezugnahmen an die neue Behördenbezeichnung angepasst; im Übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 19

Zu Nummer 1

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wird mit Nummer 1 die Bezugnahme in § 6 Abs. 5 der Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung vom 8. August 1994 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), an die neue Behördenbezeichnung angepasst.

Zu Nummer 2

Die in § 9 dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben werden mit Nummer 2 auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Artikel 20

Zu Nummer 1

Das Zitat der in § 1 der Stammverordnung genannten EU-Richtlinie wird nunmehr korrekt zitiert.

Zu Nummer 2

Die Regelungen der §§ 25a und 25b WHG a. F. traten mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) am 01.03.2010 außer Kraft; die Regelung des § 23 WHG trat bereits zum 07.08.2009 in Kraft.

Die für oberirdische Gewässer in § 25a Abs. 1 WHG a. F. sowie für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer in § 25b Abs. 1 WHG a. F. getrennt geregelten Bewirtschaftungsziele werden in dem nunmehr geltenden § 27 WHG in einem Paragraphen zusammengefasst. § 27 Abs. 1 WHG ist inhaltsgleich mit § 25a Abs. 1 WHG a. F. und § 27 Abs. 2 WHG mit § 25b Abs. 1 WHG a. F.

Der in § 25b Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. sowie in § 25a Abs. 2 WHG a. F. enthaltene Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber wird von § 23 Abs. 1 Nr. 2 WHG in eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung umgewandelt, die dem Bund die vollständige Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht.

Die Absätze 2 und 4 des § 25b WHG a. F. werden von der Regelung des § 28 WHG aus systematischen Gründen zusammengefasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage

verbunden ist. Diese Vorschrift regelt gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie die Einstufung oberirdischer Gewässer als künstlich oder erheblich verändert.

§ 25b Abs. 3 WHG a. F. wird von der Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 3 WHG übernommen. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei dieser Regelung um eine Voraussetzung für die Einstufung eines oberirdischen Gewässers als künstlich oder erheblich verändert handelt. Die gegenüber § 25b Abs. 3 WHG weiter gehende Bezugnahme auch auf die für Küstengewässer und das Grundwasser geltenden Bewirtschaftungsziele (§§ 44, 47 Abs. 1 WHG) entspricht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 4 Abs. 8).

Zu Nummer 3

Die Regelung des § 36 WHG a. F. wird vom weitestgehend inhaltsgleichen § 82 WHG mit folgenden Änderungen fortgeführt:

Der Regelungsauftrag an die Länder nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. wird durch die im Wesentlichen inhaltsgleiche Vollregelung § 36 Abs. 1 Satz 1 ersetzt. Die Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 WHG a. F. wird unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 11 Abs. 6 Satz 3 der Wasserrahmenrichtlinie von § 82 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 fortgeführt. Die lediglich klarstellende Regelung in § 36 Abs. 6 Satz 2 WHG a. F. wird nicht fortgeführt, weil sie verzichtbar und deshalb im Sinne einer besseren Rechtsetzung zu vermeiden ist; die Rechtslage ändert sich hiermit ebenfalls nicht.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Die Regelung des § 33a WHG a. F. wird durch die Regelungen der §§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 8 sowie 47 WHG ersetzt.

§ 33 Abs. 1 WHG a. F. wird von der Regelung des § 47 Abs. 1 WHG abgelöst, wobei allerdings die Nummern 3 und 4 in der (neuen) Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG zusammengeführt werden, da die bisherige Nummer 3 gegenüber dem Ziel des guten mengenmäßigen Zustands keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt hat.

§ 33a Abs. 2 WHG a. F. wird durch die Verordnungsermächtigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 8 ersetzt. § 23 Abs. 1 WHG schafft eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben. § 23 Abs. 1 Nr. 2 WHG wandelt den Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber nach § 33a Abs. 2 WHG a. F. in eine bundesrechtliche Verordnungsermächtigung um, die dem Bund die vollständige Ablösung der Landesverordnungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch eine bundeseinheitliche Regelung ermöglicht.

§ 33a Abs. 3 WHG a. F. bedarf keiner Nachfolgeregelung, weil künftig der Bund im Wesentlichen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG die notwendigen Regelungen erlassen kann.

§ 33 Abs. 4 WHG a. F. wird ebenfalls von der Regelung des § 47 WHG abgelöst. So übernimmt § 47 Abs. 2 Satz 1 WHG die von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene,

bisher landesrechtlich normierte Frist, wobei Satz 2 die bislang in § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG a. F. enthaltene Regelung fortführt, soweit sie Fristverlängerungen betrifft. § 47 Abs. 3 WHG regelt die zulässigen Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen; Satz 1 entspricht insoweit der Regelung des § 33a Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG a. F.

Buchstabe b

Die Regelung des § 36 WHG a. F. wird durch § 82 WHG ersetzt. § 82 WHG ist weitgehend inhaltsgleich mit § 36 Abs. 1 bis 6 WHG a. F. und führt die bisherige Regelung mit einigen Änderungen (siehe Begründung zu Nummer 3) fort.

Buchstabe c

§ 33a Abs. 4 WHG a. F. wird von § 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG ersetzt; siehe Begründung zu Nummer 4a. Die Regelung des § 25d Abs. 1 WHG a. F. wird von §§ 30, 31 WHG ersetzt. Die Unterscheidung zwischen abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen dient einer systematisch klareren Gliederung. Satz 2 ist inhaltsgleich mit der Regelung des § 25d Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 WHG a. F.

Zu Nummer 5

Als Folge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wird die in § 13 der Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 789); verwendete Bezeichnung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6

Der Verweis auf die Regelung des § 36 WHG a. F. wird durch den Verweis auf § 82 WHG ersetzt. Begründung siehe Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Der Verweis auf die Regelungen der §§ 25a und 25b WHG a. F. wird an die geltende Rechtslage angepasst. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass für den Bereich des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Hochwassergefahren nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren vom 1. April 1997 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), künftig das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Hochwasser-Nachrichtenzentrale die regionale Koordinierungsstelle des Warn- und Alarmdienstes, Ausgabestelle für Hochwassernachrichten sowie Ansprechstelle der Öffentlichkeit ist.

Mit Buchstabe b wird bestimmt, dass der Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in den Angelegenheiten des Warn-

und Alarmdienstes zum Schutz vor Hochwassergefahren durch den Leiter des Einsatzstabes der Hochwasser-Nachrichtenzentrale vertreten wird.

Zu Nummer 2

Die jeweils vorgenommenen Änderungen der Bezeichnung tragen dem Umstand Rechnung, dass die Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur oberen Landesbehörde für die Bereiche Umwelt, Naturschutz und Bergbau umgestaltet und in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz umbenannt worden ist.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass in den dort genannten Fällen aufgrund der Umbenennung der Behördenbezeichnung anstelle des bisherigen Präsidenten der Landesanstalt für Umwelt und Geologie künftig der Präsident des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz agiert.

Zu Artikel 22

Zu Nummer 1

Als Folge der Anordnung über die Zuordnung von Vollzugsaufgaben aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 2

§ 3 fasst die bisher nach den jeweiligen Behörden verteilt geregelten Zuständigkeiten aus rechtssystematischen Gründen zusammen. Um nicht die Übersicht zu verlieren, wird § 3 neu gefasst.

§ 3 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1. Als Folge der Anordnung über die Zuordnung von Vollzugsaufgaben aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

§ 3 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3. Als Folge der Auflösung des Landesbergamts erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

§ 3 Abs. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 2. Als Folge der Anordnung über die Zuordnung von Vollzugsaufgaben aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung. Mit Absatz 3 Nr. 9 wird die Marktüberwachung nach § 10 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423) in der jeweils geltenden Fassung dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugeordnet. Denn zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Vollzugs bei gleichzeitig effizientem Personaleinsatz ist es zweckmäßig, Vollzugsaufgaben der Marktüberwachung zumindest ressortintern im Bereich des Umwelt- und Energierechts zu bündeln, um Synergien beim Vollzug der Marktüberwachung in den unterschiedlichen Rechtsbereichen, etwa nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, zu nutzen. Dadurch kann das fachliche Wissen der Marktüberwachung konzentriert werden, um voraussichtlich steigende Anforderungen zu bewältigen.

Eine wirkungsvolle Marktüberwachung setzt wirksame und effiziente Zuständigkeitsregelungen voraus. Fehlende oder lückenhafte Zuständigkeitsregelungen führen zu Vollzugsproblemen und -defiziten, die auch mit Haftungsrisiken für das Land verbunden sein können.

§ 3 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3. Als Folge der Anordnung über die Zuordnung von Vollzugsaufgaben aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

§ 3 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1. Als Folge der Anordnung über die Umbenennung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

§ 3 Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3. Als Folge der Anordnung über die Umbenennung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 3, 5 und 6.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung der Absatzbezeichnungen ist aufgrund der Änderungen in Buchstabe a notwendig.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zur klaren Trennung der Zuständigkeiten wird der bisherige § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78 -82-), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), zu § 1.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Änderung in Buchstabe a wird der bisherige § 1 Abs. 2 zu § 2.

Zu Nummer 2

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung. Im Übrigen war redaktionell zu ändern.

Zu Nummer 3

Als Folge der Änderungen in Nummer 1 und 2 wird der bisherige § 2 zu § 3 und die Behördenbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu den Nummern 1 und 3.

Zu Artikel 24

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben nach der Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005 (GVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210), auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde in der Stammverordnung anzupassen. So ist unter anderem künftig das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz anstelle des bisherigen Landesbergamts für die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung zuständig.

Zu Artikel 25

Zu Nummer 1

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zur oberen Landesbehörde unter anderem für die Bereiche Umwelt und Bergbau umgestaltet und in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz umbenannt worden. Das Landesbergamt ist aufgelöst worden, die Aufgaben wurden auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen. § 3 ist daher mangels Regelungsbedarfs aufzuheben.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 3.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 26

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Gü-

ter vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 44), jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 27

Zu Nummer 1

Wegen der Übertragung der Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Umweltschadensgesetz vom 4. November 2008 (GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Mai 2011 (GVBl. S. 90), die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in § 1 Abs. 2 der Stammverordnung die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 28

Zu Nummer 1

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc

Die Abkürzungen der Ministerien werden den jetzigen Bezeichnungen der Behörden angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge des am 30. November 2017 außer Kraft getretenen Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Abkürzung des Ministeriums wird der jetzigen Bezeichnung angepasst.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Abkürzung der Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Abkürzung des Ministeriums wird der jetzigen Bezeichnung angepasst.

Zu Artikel 29

Zu Nummer 1

Wegen der Übertragung der Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Wegen der geänderten Behördenstruktur ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig für die Erteilung der Genehmigungen, die Überwachung und die Messung der Kontaminationen der Umwelt.

Zu Buchstabe b

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Bezeichnung der Behörde entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der Auflösung des Thüringer Landesbergamts ist die Angabe zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen der Umgestaltung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur oberen Landesbehörde und Umbenennung in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Angabe entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Aufgaben, für die das Landesverwaltungsamt auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts zuständig ist, wurden auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen; daher ist die Angabe zu streichen.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee

Die Bezeichnungen und Abkürzungen der Ministerien wurden angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der Änderung der Behördenstruktur liegt die Zuständigkeit für alle Verfahren nach den §§ 7, 11 und 16 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Atomgesetzes, auch für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, beim Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Wegen der Änderung der Behördenstruktur liegt die Zuständigkeit für alle Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach den §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV und den §§ 3 und 5 der Röntgenverordnung (RöV) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 4 des Atomgesetzes, auch für Anla-

gen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, bei dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Zu Doppelbuchstabe cc

Wegen der Änderung der Behördenstruktur ist für die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes insgesamt das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Abkürzung des zuständigen Ministeriums wurde aktualisiert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die jetzige Behördenstruktur. Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für die Erteilung der Freigabe in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 StrlSchV, auch für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen sowie im Rahmen der Aufsicht über der Bergaufsicht unterliegende Anlagen und Betriebe. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Erteilung der Freigabe im Rahmen der Aufsicht beim Landesamt für Verbraucherschutz.

Zu Doppelbuchstabe ee

Infolge der Änderung der Behördenstruktur ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig für die Prüfung des Erwerbs der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz und deren Bescheinigung für Strahlenschutzbeauftragte, auch in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soweit es sich nicht um humanmedizinisch, zahnmedizinisch oder veterinärmedizinisch tätige Personen handelt.

Zu Doppelbuchstabe ff

Wegen der geänderten Behördenstruktur ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständig für die Festlegung der zulässigen Ableitungen nach § 47 Abs. 3 StrlSchV in allen Genehmigungsverfahren, auch für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, außer in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe gg

Wegen der geänderten Behördenstruktur ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für alle Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 RöV zuständig, auch bei der Bergaufsicht unterliegenden Anlagen und Betriebe.

Zu Doppelbuchstabe hh

Hier gelten die Ausführungen zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. ee entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

Zu Doppelbuchstabe jj

Wegen der Auflösung des Landesbergamts und der Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist jeweils die Abkürzung der Behördenbezeichnung entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe kk

Wegen der Übertragung der Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Abkürzung der Behördenbezeichnung jeweils entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe ll

Die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe mm

Wegen der Umgestaltung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur oberen Landesbehörde und Umbenennung in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Abkürzung jeweils entsprechend zu ändern.

Zu Doppelbuchstabe nn

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, weil nach der laufenden Nummer 2.1 der Anlage nur noch eine Behörde zuständig ist, nämlich das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Zu Doppelbuchstabe oo

Auch hier folgt aus der geänderten Behördenstruktur die alleinige Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, so dass ein Verweis auf die laufende Nummer 3.1 der Anlage entbehrlich ist.

Zu Artikel 30

Zu Nummer 1

Die in den Buchstaben a bis c erfolgten Änderungen sind redaktionelle Überarbeitungen, die aufgrund der Änderungen des Bundesrechts notwendig waren. Konflikte mit anderen Ressorts können dadurch nicht entstehen, weil keinerlei Betroffenheit dieser vorliegt. Vielmehr wird dadurch in diesem Bereich die Vollzugstätigkeit ermöglicht.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Zuordnung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz war hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94) wurden einzelne Regelungen neugefasst beziehungsweise Paragraphenreihenfolgen geändert. Diese Änderungen müssen in der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts vom 11. November 2004 (GVBl. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung nachvollzogen werden. Konflikte mit anderen Ressorts können dadurch nicht entstehen, weil keinerlei Betroffenheit dieser vorliegt. Vielmehr wird dadurch in diesem Bereich die Vollzugstätigkeit ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Zuordnung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik aus dem Landesverwaltungsamt zum Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz war hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Als Folge der Umwandlung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist die Behördenbezeichnung in § 5 Abs. 1 jeweils entsprechend anzupassen.

Die Änderung des Termins in § 5 Abs. 1 Satz 3 für die Abgabe des Berichts erfolgt mit dem Ziel, dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gerade in der Anfangsphase mehr Zeit für die Abgabe ihres Berichts einzuräumen, weil dieses zum Jahresende diverse Berichtspflichten zu erfüllen hat. Für die oberste Chemikalienbehörde verbleibt noch ausreichend Zeit, ihrer Berichtspflicht an die oberste Chemikalienbehörde des Bundes nachzukommen, wenn der Bericht ihr bis zum 15. Februar übermittelt wird. Konflikte mit anderen Ressorts können dadurch nicht entstehen, weil keinerlei Betroffenheit dieser vorliegt.

Zu Buchstabe b

Als Folge der Auflösung des Landesbergamts erfolgt eine entsprechende Anpassung der Behördenbezeichnung in § 5 Abs. 3.

Zu Artikel 31

Mit der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz sollen auch die Vollzugsaufgaben des Landesverwaltungsamts in den Bereichen Umwelt, Wasserwirtschaft, Bergbau, Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Energie, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gentechnik auf das neue Landesamt übergehen. Die bislang nach § 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 310), dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Aufgaben werden daher dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Zu Artikel 32

Mit der vorgesehenen Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gentechnikrechts vom 14. April 1998 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), werden die bislang vom Landesverwaltungsamt auf dem Gebiet der Gentechnik wahrgenommenen Aufgaben auf das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übertragen.

Die Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Gentechnik liegen derzeit noch beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Es ist vorgesehen, diese im Wege einer Änderung des Beschlusses der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10), geändert durch Beschluss vom 7. Juli 2015 (GVBl. S. 118), dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zuzuordnen.

Zu Artikel 33 bis 39

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen unter anderem infolge der Umbenennung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Die Behördenbezeichnungen sind entsprechend anzupassen.

Vierter Teil

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zu Artikel 40

Gemäß Artikel 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen obliegt die Errichtung der staatlichen Behörden im Einzelnen der Landesregierung. Sie kann einzelne Minister hierzu ermächtigen. Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten werden auf Grund eines Gesetzes geregelt (Artikel 90 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Da hier der gesamte strukturell-organisatorische Aufbau der Landesverwaltung im nachgeordneten Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde (TMIL) neu geregelt wird (19 Landesämter, Anstalten, Einrichtungen und ein Landesbetrieb werden juristisch aufgelöst und verschmelzen zu drei neuen Landesämtern, die als Fachoberbehörden fungieren), wird dieser größere Umstrukturierungsprozess aus Gründen der Rechtssicherheit durch Gesetz geregelt und nicht durch Einzelerrichtungsanordnungen der Landesregierung.

Da ein nach § 11 Abs. 4 ThürGFVG vorgesehenes Landesorganisationsgesetz bislang noch nicht beschlossen ist, sollen mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf auch organisatorische Regelungen für den Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums normiert werden.

Zu § 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Errichtung des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) als dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde normiert.

Durch Verschmelzung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation sowie der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen entsteht im Geschäftsbereich des für das Kataster- und Vermessungswesen und des für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministeriums das TLBG. Aus den aufgelösten Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung werden im Einzelnen folgende Aufgaben auf das TLBG übertragen:

- Flurneuordnung nach dem Achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
- Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Umlegung nach dem Baugesetzbuch,
- Behördliche Vermessungsstelle,
- Abwicklung von Entschädigungsverfahren in Flurbereinigungsverfahren,
- alle Ausbildungsangelegenheiten für den vermessungstechnischen Dienst.

Außerdem werden die Aufgaben und Befugnisse der oberen Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde, die bisher der obersten Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde übertragen waren, dem TLBG als neuer Fachoberbehörde übertragen.

§ 11 Abs. 1 ThürGFVG gibt den Grundsatz der Zweistufigkeit der Verwaltung vor. Ein dreistufiger Verwaltungsaufbau verbietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dort, wo die fachlichen Aufgaben eine derartige Gliederungstiefe regelmäßig nicht erfordern. Dem wird entsprochen, indem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine unteren staatlichen allgemeinen Verwaltungsbehörden und keine unteren Fachbehörden (bisher die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung) im unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mehr existieren. Soweit Landratsämter und kreisfreie Städte als kommunale Behörden (mittelbare Staatsverwaltung) untere Verwaltungsbehörden im Sinne bundes- und landesrechtlicher Vorschriften sind, bleibt dies vom vorliegenden Gesetz unberührt.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation sowie die genannten Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung mit der Errichtung der neuen Behörde aufgelöst sind. Daran knüpfen Rechtsfolgen anderer gesetzlicher Regelungen an, wie z. B. aus § 11 Abs. 4 und aus § 28 ThürBG.

Absatz 2 stellt klar, dass das TLBG obere Kataster- und Vermessungsbehörde sowie obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung ist.

Absatz 3 regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das TLBG. Entsprechend dem grundsätzlich zweistufigen Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 11 Abs. 1 bis 3 ThürGFVG) führt die oberste Landesbehörde die Dienst- und die Fachaufsicht über das TLBG.

Absatz 4 bestimmt den Sitz des TLBG (Erfurt). Die genannten Teile der bisherigen drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung sowie alle bisherigen Außen- und Zweigstellen und auswärtigen Dienstsitze des bisherigen Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der bisherigen drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des TLBG.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das TLBG übergehen.

Nach Absatz 5 Satz 2 werden Beamte, Tarifbeschäftigte und Auszubildende der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Ämter und Teile von Ämtern mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem TLBG zugeordnet, soweit nicht zuvor in Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG) Versetzungen von Beamten in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn oder Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamStG erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Personalzuordnung sind Einzelpersonalverfügungen grundsätzlich entbehrlich, jedoch zum Beispiel im Bereich der Zentralen Dienste der zu teilenden Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung infolge der Behördentrennung nicht ausgeschlossen. Die gesetzliche Personalzuordnung zur neuen Behörde schließt ein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsverfahren nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz aus.

Zu § 2

In Absatz 1 Satz 1 wird die Errichtung des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) als dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde normiert.

Durch Verschmelzung der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landwirtschaftsämter Bad Frankenhausen, Bad Salzungen, Hildburghausen, Leinefelde-Worbis, Rudolstadt/Schwarza, Sömmerda und Zeulenroda, der nicht für Flurneuordnung und Flurbereinigung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen, der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau, der für landwirtschaftliche Aufgaben zuständigen Teile des Referates 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamts (Wahrnehmung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur; Ernährungs-Notfallsorge; Vollzug des Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen; Vertretung des Freistaats im Fachausschuss Ländliche Entwicklung; Raumordnung und Ressourcenschutz beim Verband der Landwirtschaftskammern; Vertretung agrarstruktureller Belange im Rahmen der Benehmensherstellung zu Erstaufforstungsanträgen gem. § 59 Abs. 5 ThürWaldG sowie bei sonstigen Fällen des nicht erteilten Einvernehmens der unteren Verwaltungsebene) entsteht im Geschäftsbereich des für Landwirtschaft, Gartenbau und den Ländlichen Raum zuständigen Ministeriums das TLLLR. Aus den aufgelösten Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung werden im Einzelnen folgende Aufgaben auf das TLLLR übertragen:

- Ländliche Entwicklung,
- LEADER,
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung,
- Ländliche Infrastrukturmaßnahmen,
- Revitalisierung von Brachflächen,
- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden,
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange,
- Grundstücksverkehr im Bereich der Landwirtschaft und Landpachtverkehr und einschließlich siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht,
- Verwaltung und Verwertung des staatlichen landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

Damit werden Aufgaben des Landes aus den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und ländliche Entwicklung künftig in einer Landesbehörde konzentriert und allein dort wahrgenommen.

Die Landesregierung unterstützt den ländlichen Raum auf Basis eines integrativen Förderkonzepts. Die Fördermaßnahmen nach dem Förderbereich "Integrierte Ländliche Entwicklung" des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit Ausnahme der Fördermaßnahmen Flurbereinigung und Breitbandversorgung werden aufeinander abgestimmt. Die hier normierte Strukturänderung unterstützt das integrative Förderkonzept der Landesregierung.

§ 11 Abs. 1 ThürGFVG gibt den Grundsatz der Zweistufigkeit der Verwaltung vor. Ein dreistufiger Verwaltungsaufbau verbietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dort, wo die fachlichen Aufgaben eine derartige Gliederungstiefe regelmäßig nicht erfordern. Dem wird entsprochen, indem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine unteren staatlichen allgemeinen Verwaltungsbehörden und keine unteren Fachbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mehr existieren. Im Bereich der Abfallverwaltung wird der zum Teil dreistufige Verwaltungsaufbau (die bisherigen Landwirtschaftsämter waren im Hinblick auf spezielle Rechtsvorschriften untere Landesabfallbehörden) in einen zweistufigen Verwaltungsaufbau umgewandelt.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die genannten Ämter, Teile von Ämtern und Anstalten mit der Errichtung der neuen Behörde aufgelöst und die genannten Teile des Referats 460 herausgelöst sind. Daran knüpfen Rechtsfolgen anderer gesetzlicher Regelungen an, wie z. B. aus § 11 Abs. 4 und aus § 28 ThürBG.

Absatz 2 bestimmt, dass das TLLLR obere Landwirtschaftsbehörde, obere Gartenbaubehörde sowie obere Landesbehörde für die Entwicklung des Ländlichen Raums und Siedlungsbehörde im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes ist.

Absatz 3 regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das TLLLR. Entsprechend dem grundsätzlich zweistufigen Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 11 Abs. 1 bis 3 ThürGFVG) führt die oberste Landesbehörde die Dienst- und die Fachaufsicht über das TLLLR. Für die Fachaufsicht im Bereich Schulobstprogramme bleibt, abweichend davon, das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zuständig.

Absatz 4 bestimmt den Sitz des TLLLR (Jena). Die bisherigen sieben Landwirtschaftsämter, die genannten Teile der bisherigen drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung und die bisherige Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau sowie alle bisherigen Außen- und Zweigstellen und auswärtigen Dienstsitze der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft, der sieben Landwirtschaftsämter, der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung und der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des TLLLR.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Ämter, Teile von Ämtern und Anstalten sowie die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Teile des Referates 460 "Ländlicher Raum" des Landesverwaltungsamtes mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das TLLLR übergehen.

Nach Absatz 5 Satz 2 werden Beamte, Tarifbeschäftigte und Auszubildende der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Anstalten, Ämter, Teile von Ämtern und Teile von Referaten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem TLLLR zugeordnet, soweit nicht zuvor in Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 11 Abs. 4 und § 28 ThürBG) Versetzungen von Beamten in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn oder Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Personalzuordnung sind Einzelpersonalverfügungen grundsätzlich entbehrlich, jedoch zum Beispiel im Bereich der Zentralen Dienste, insbesondere der zu teilenden Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung und der Landwirtschaftsämter, infolge der Behördentrennung nicht ausgeschlossen. Die gesetzliche Personalzuordnung zur neuen Behörde schließt ein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsverfahren gemäß Thüringer Personalvertretungsgesetz aus.

Zu § 3

In Absatz 1 Satz 1 wird die Errichtung des (neuen) Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) als dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde normiert.

Durch Verschmelzung des (bisherigen) Landesamts für Bau und Verkehr, der Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen sowie des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement entsteht im Geschäftsbereich des für Bau, Verkehr, Straßenbau und das Liegenschaftsmanagement des Landes zuständigen Ministeriums das (neue) TLBV.

§ 11 Abs. 1 ThürGFVG gibt den Grundsatz der Zweistufigkeit der Verwaltung vor. Ein dreistufiger Verwaltungsaufbau verbietet sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dort, wo die fachlichen Aufgaben eine derartige Gliederungstiefe regelmäßig nicht erfordern. Dem wird entsprochen, indem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine unteren Fachbehörden im unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mehr existieren. Die Straßenbauämter als untere Landesbehörden werden juristisch aufgelöst. Soweit Landratsämter und kreisfreie Städte als kommunale Behörden (mittelbare Staatsverwaltung) untere Verwaltungsbehörden im Sinne bundes- und landesrechtlicher Vorschriften sind, bleibt dies vom vorliegenden Gesetz unberührt.

Auch das bisherige TLBV wird nach Absatz 1 Satz 2 als Behörde juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete TLBV integriert. Die in diesem Fall zweckmäßige Beibehaltung der Behördenbezeichnung "Landesamt für Bau und Verkehr" bedeutet nicht, dass das bisherige TLBV juristisch als Behörde fortexistiert.

Der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement wird als Landesbetrieb aufgelöst und in das (neue) TLBV integriert. Diese Wiedereingliederung in ein Landesamt bedeutet in diesem Verwaltungsbereich praktisch den Wechsel von einem bislang praktizierten doppischen Haushaltssystem in das kameralistische Haushaltssystem der Landesbehörden.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die genannten Ämter (TLBV sowie die vier Straßenbauämter) und der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement mit der Errichtung der neuen Behörde aufge-

löst sind. Daran knüpfen Rechtsfolgen anderer gesetzlicher Regelungen an, wie z. B. aus § 11 Abs. 4 und aus § 28 ThürBG.

Absatz 2 bestimmt, dass das TLBV obere Verkehrsbehörde, obere Straßenbaubehörde sowie die für das Liegenschaftsmanagement, die Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung und die Hochbauverwaltung zuständige Landesbehörde ist.

Absatz 3 regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das TLBV. Entsprechend dem grundsätzlich zweistufigen Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung (§ 11 Abs. 1 bis 3 ThürGVFG) führt die oberste Landesbehörde die Dienst- und die Fachaufsicht über das TLBV.

Absatz 4 bestimmt den Sitz des TLBV (Erfurt). Die bisherigen Straßenbauämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen, der Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement, die Außen- und Zweigstellen sowie die auswärtigen Dienstsitze des Landesamtes für Bau und Verkehr, der genannten vier Straßenbauämter und des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Zweigstellen des neuen TLBV.

Absatz 5 Satz 1 legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter und des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das TLBV übergehen.

Nach Absatz 5 Satz 2 werden Beamte, Tarifbeschäftigte und Auszubildende der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ämter und des Landesbetriebs Thüringer Liegenschaftsmanagement mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem TLBV zugeordnet, soweit nicht zuvor in Einzelfällen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 11 Abs. 4 und 28 ThürBG) Versetzungen von Beamten in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn oder Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Personalzuordnung sind Einzelpersonalverfügungen bei dieser Behördenfusionierung grundsätzlich entbehrlich, jedoch zum Beispiel im Bereich der Zentralen Dienste nicht ausgeschlossen. Die gesetzliche Personalzuordnung zur neuen Behörde schließt ein personalvertretungsrechtliches Mitbestimmungsverfahren gemäß Thüringer Personalvertretungsgesetz aus.

Zu § 4

Die Regelung des § 4 des Gesetzentwurfs berechtigt die Aufsichtsbehörde zur Selbstwahrnehmung von Befugnissen der ihrer Dienst- und Fachaufsicht unterstehenden Landesoberbehörden (TLBG, TLLLR und TLBV) in folgenden zwei Fällen: Bei Gefahr im Verzug oder wenn die betreffenden nachgeordneten Behörden einer Weisung der Aufsichtsbehörde innerhalb der von ihr gesetzten Frist keine Folge leisten.

Nach den Grundsätzen der hierarchischen Organisation der Verwaltung darf die höhere Behörde ausnahmsweise eine Angelegenheit der nachgeordneten Behörde an sich ziehen und selbst erledigen, wenn die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe nicht über den für den Regelfall vorgegebenen Weg der Weisung, sondern nur durch das unmittelbare Tätigwerden der höheren Behörde erreicht werden kann. Die Vorschrift nennt enumerativ die eng auszulegenden Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts.

Zu § 5

Die Regelung erklärt § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürGleichstG für entsprechend anwendbar, um bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des TLBG, des TLLLR sowie des TLBV keine Lücke entstehen zu lassen. Danach nehmen der Gleichstellungsbeauftragte im bisherigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation bis zur Wahl des Gleichstellungsbeauftragten des TLBG im neuen Landesamt (TLBG), der Gleichstellungsbeauftragte in der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft bis zur Wahl des Gleichstellungsbeauftragten des TLLLR im neuen Landesamt (TLLLR) und der Gleichstellungsbeauftragte im bisherigen Landesamt für Bau und Verkehr bis zur Wahl des Gleichstellungsbeauftragten des TLBV im neuen Landesamt (TLBV) vorübergehend die Funktion des jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten wahr.

Zu § 6

Die Regelung dient der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 26. September 2017. In seiner 120. Sitzung hat das Kabinett unter TOP S. 1 Beschlüsse zur Modernisierung der Thüringer Landesverwaltung und zur Umsetzung der Verwaltungsreform gefasst. Zur Bündelung der Thüringer Behördenstruktur wurde festgehalten, dass die Aufgaben und das Personal der Prüfbehörde EFRE aus dem TMWWDG und der Bescheinigenden Stelle EGFL/ELER aus dem TMIL auf das TFM übertragen und räumlich gebündelt werden.

Die Bescheinigende Stelle nach Artikel 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird folglich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingegliedert. Die Bescheinigende Stelle ist eine Prüfeinrichtung, die gegenüber der Europäischen Kommission eine Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle betreffend EGFL/ELER und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt wurde, abgibt.

Satz 2 regelt den Übergang der Aufgaben und Befugnisse auf das für Finanzen zuständige Ministerium.

Satz 3 normiert den Eintritt des für Finanzen zuständigen Ministeriums in die von der Bescheinigenden Stelle begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten.

Näheres zur Neuordnung der Bescheinigenden Stelle, insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Personalzuordnung, wird im Zweiten Teil (Finanzministerium) dieses Mantelgesetzes geregelt.

Zu § 7

Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen einer Neuabgrenzung des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft. In diesem Fall gehen die in Rechtsvorschriften (Gesetzen und Rechtsverordnungen) bestimmten Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen obersten Landesbehörden über.

Bei Änderungen der Zuständigkeit von obersten Landesbehörden, die den Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zustän-

digen Ministeriums betreffen, ermächtigt die Vorschrift des Absatzes 2 die neu zuständigen obersten Landesbehörden, im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, in ihren Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Behörde durch die Bezeichnung der neu zuständigen Behörde zu ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzunehmen.

Zu § 8

Diese Vorschrift ermächtigt das für die Dienst- und Fachaufsicht über das TLBG, das TLLLR und das TLBV jeweils zuständige Ministerium zur Errichtung, Schließung und Verlegung von Zweigstellen sowie auswärtigen Dienstsitzen oberer Landesbehörden durch Verwaltungsvorschriften und dient damit der Vereinfachung und Deregulierung. Diese Vorschrift ist insofern langlebig, als sie auch im Falle eines aufgabenmäßigen Neuzuschnitts oberster Landesbehörden ohne Änderungserfordernis anwendbar bleibt.

Zu § 9

Absatz 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter und gibt dem Rechtsanwender den Hinweis, dass das Nähere zur Landesforstanstalt und deren Aufgaben im angeführten Gesetz geregelt ist.

Absatz 2 benennt die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde des Landes gemäß § 59 Abs. 1 ThürWaldG. Eine solche Regelung ist im Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) nicht enthalten.

Absatz 3 regelt die Aufsicht über die Landesforstanstalt als Anstalt öffentlichen Rechts. Während die Rechtsaufsicht sich ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns erstreckt, umfasst die Fachaufsicht auch die Zweckmäßigkeit. Rechts- und Fachaufsicht übt das für Forsten und Jagd zuständige Ministerium aus. Beschränkt wird die Fachaufsicht jedoch auf die von der Landesforstanstalt wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben. Satz 3 ermöglicht der Aufsichtsbehörde, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Landesforstanstalt gegebenenfalls auf deren Kosten sicherzustellen. Zulässig soll dies jedoch nur sein, wenn die Landesforstanstalt ihren Aufgaben nicht oder nur ungenügend nachkommt. Maßnahmen nach Satz 3 dürfen daher nicht durchgeführt werden, wenn weniger schwerwiegende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zum Ziel führen.

Zu § 10

§ 10 dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Absatz 1 bezieht sich auf die Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Streitverfahren, während Absatz 2 den Eintritt der neu errichteten drei oberen Landesbehörden in die begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten der bisherigen Anstalten, Ämter, Teilen von Ämtern, Teilen von Referaten und dem Landesbetrieb regelt.

Zu § 11

Es wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 41

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der aktuellen Fassung des Baugesetzbuchs.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Bundeskleingartengesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe der Daten und der Fundstellen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft sowie der jeweiligen Einfügung von gleitenden Verweisungen.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Umsetzung eines Beschlusses der Landesregierung vom 26. September 2017 zur Verwaltungsmodernisierung. Danach werden die Vollzugsaufgaben der Abteilung IV "Umwelt" des Landesverwaltungsamtes mit Personal und Stellen künftig von dem im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zu errichtenden Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Thüringer Kommunalordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 10

Die Verweisung in § 88 Abs. 2 berücksichtigt die Änderungen des Baugesetzbuchs durch Gesetz vom 3. November 2017.

Zu Artikel 42

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Da die bisherigen Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsbehörden (Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung) juristisch aufgelöst und die für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile strukturell-organisatorisch in das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingegliedert werden, ist eine bisher vorhandene gesonderte Ermächtigung zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens durch Fachbehörden der Flurneuordnung und Flurbereinigung nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b

Das bisherige Landesamt für Vermessung und Geoinformation wird juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das (neue) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingegliedert.

Zu Buchstabe c

Das bisherige Landesamt für Vermessung und Geoinformation wird juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das (neue) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingegliedert.

Der Sitz des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (Erfurt) ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums geregelt.

Zu Nummer 2

Nach der Übergangsbestimmung des § 35 Abs. 4 Satz 3 ThürVermGeoG sind alle Bestellungen von Feldgeschworenen spätestens am 31. Dezember 2014 erloschen. Damit kann auch § 15 ThürVermGeoG aufgehoben werden, der eine Regelung für die Feldgeschworenen enthält.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist infolge einer Änderung der Laufbahnbezeichnung im Thüringer Laufbahngesetz erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Bündelung der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und der oberen Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung im neuen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erfordert sprachliche Anpassungen in § 17 Abs. 5 Satz 1 ThürVermGeoG. Der bisherige Status der Aufgabentrennung bleibt erhalten.

Zu Nummer 4

Nach der behördlichen Fusionierung der bisherigen oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mit den insoweit zuständigen Teilen der Flurbereinigungsbehörden im neuen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation besteht keine Notwendigkeit mehr für eine differenzierende Zuständigkeitsregelung. Zuständig ist das TLBG sowohl als Kataster- und Vermessungsbehörde als auch als Flurbereinigungsbehörde. Folglich ist die Zuständigkeit insgesamt für das TLBG festzulegen und § 31 Abs. 1 Satz 2 kann demnach aufgehoben werden. Überdies erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit des neuen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation ungeteilt auf das gesamte Land.

Zu Nummer 5

Die Übergangsbestimmung in § 35 Abs. 4 ThürVermGeoG kann wegen zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit im Interesse der Deregulierung aufgehoben werden. Zur Begründung der Aufhebung der Übergangsbestimmung in § 35 Abs. 4 ThürVermGeoG vergleiche die o. a. Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den vorgenannten Änderungen.

Zu Artikel 43

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der redaktionellen Klarstellung einer Verweisung.

Zu Nummer 2

Die Einfügung der namentlichen Behördenbezeichnung anstelle der Bezeichnung "obere Kataster- und Vermessungsbehörde" ist erforderlich, da das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation auch Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde ist und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Pflichten auch gegenüber den Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden obliegen, zum Beispiel für die Zeit, in der der Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Bodenordnungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke dient.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 4

Die universitäre Fachrichtungsbezeichnung "Vermessungswesen" ist in Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer um die als gleichwertig anerkannten Studiengänge in der Geodäsie oder Geoinformation erweitert sowie die Laufbahnbezeichnungen für den höheren und

gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation mit den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Regelungen des Thüringer Laufbahngesetzes vom 14. August 2014 (GVBl. S. 472) abgestimmt worden.

Darüber hinaus sind Regelungen ergänzt worden, um der erfolgten oder auch zukünftig möglichen Abschaffung von Vorbereitungsdiensten in Laufbahnen des technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation Rechnung zu tragen. Neben den bisherigen beiden Zugangswegen durch Bestehen der Laufbahnprüfung nach dem Referendariat oder durch Bestehen der Laufbahnprüfung nach der Anwärterausbildung sind zwei weitere Möglichkeiten zur Bestellung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren geregelt worden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Vorsitzende des Anhörungsausschusses im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung von einem Beamten der Aufsichtsbehörde der gleichen Laufbahn vertreten wird. Damit verfügt der Anhörungsausschuss (einschließlich des Vorsitzenden bzw. an seiner Stelle seines Abwesenheitsvertreters) insgesamt jeweils über drei stimmberechtigte Mitglieder.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 3 handelt es sich um eine Ergänzung für einen Beisitzer des Anhörungsausschusses als Protokollführer ohne Stimmrecht, der auch über einen Abwesenheitsvertreter verfügt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass es sich bei den Stellvertretern der weiteren Mitglieder des Anhörungsausschusses um Abwesenheitsvertreter handelt, die jeweils den gleichen Anforderungen wie die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 genügen müssen.

Zu Nummer 6

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die bisher normierten Bestellungs Voraussetzungen für Nachfolger nach den Übergangsbestimmungen beizubehalten sind.

Zu Artikel 44

Mit dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) ist das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden. Hierbei fand eine Umstrukturierung des Gesetzes statt. Dies führt zu vielfach veränderten Verweisungen.

Inhaltlich ändert sich die Soll-Regelung zum Einsatz von elektronischen Informationstechnologien. Dies wird im Thüringer Landesplanungsgesetz nachvollzogen. In der Praxis werden diese elektronischen Informationstechnologien bereits gegenwärtig eingesetzt, so dass damit keine Änderung des Gesetzesvollzugs verbunden ist.

Außerdem findet infolge der Änderung des Raumordnungsgesetzes nunmehr bei Raumordnungsverfahren stets eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Hierdurch soll mehr Transparenz und Akzeptanz erreicht werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Anpassung an das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist. § 8 ROG n. F. ersetzt infolge der Umstrukturierung des Raumordnungsgesetzes den bisherigen § 9 ROG (vgl. Bundesratsdrucks. 656/16, S. 39).

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen. § 9 ROG n. F. ersetzt infolge der Umstrukturierung des Raumordnungsgesetzes den bisherigen § 10 ROG (vgl. Bundesratsdrucks. 656/16, S. 39 ff.).

Die Regelungen in Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchstabe bb und Buchst. d vollziehen den Wechsel im Raumordnungsgesetz von Kann-Regelungen zu Soll-Regelungen im Thüringer Landesplanungsgesetz nach.

Zu Nummer 3 und Nummer 5

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Baugesetzbuchs sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 7

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Bisher sah das Raumordnungsgesetz in § 15 Abs. 3 Satz 3 a. F. vor, dass die Öffentlichkeit einbezogen werden kann. Diese Regelung wurde aufgehoben. Stattdessen regelt § 15 Abs. 3 ROG n. F. nun selbst das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Bundesratsdrucks. 656/16, S. 48).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Bedürfnis für eine Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im ThürLPIG ist damit entfallen. Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 1 ThürLPIG sah diese nur für diejenigen Fälle vor, in denen erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Nunmehr wird der Anwendungsbereich der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Neuregelung des Raumordnungsgesetzes auf alle Raumordnungsverfahren erweitert. Hierdurch soll eine erhöhte Akzeptanz erreicht werden (vgl. Bundesratsdrucks. 656/16, S. 48).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung, die der nunmehr im Raumordnungsgesetz enthaltenen Regelung zur Öffentlichkeitsbeteili-

gung und deren Terminologie Rechnung trägt. Es wird ein klarstellender Verweis auf das Raumordnungsgesetz eingefügt.

Zu Buchstabe b

Die Ausgestaltung der ergänzenden Nutzung elektronischer Informationstechnologien als Soll-Vorschrift, statt wie bisher als Kann-Vorschrift, entspricht der geänderten Fassung des Raumordnungsgesetzes. Der in Bezug genommene § 15 Abs. 3 Satz 4 ROG stellt klar, dass dies nur gilt, soweit der Vorhabenträger entsprechende elektronische Dokumente vorgelegt hat. Hiervon ist regelmäßig auszugehen.

Zu Buchstabe c

Die geänderte Terminologie des § 16 ROG wird nachvollzogen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung der nunmehr verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Thüringer Kommunalordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 10

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den vorgenannten Änderungen.

Zu Artikel 45

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung. Entscheidend ist die Erforderlichkeit einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Die Entscheidungskompetenz wird dann in einer Behörde, der Straßenverkehrsbehörde, konzentriert. Doppelte Antragstellungen werden hierdurch vermieden. Diese neue Regelung entspricht dann der für Bundesstraßen geltenden gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes.

Zu Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a und c

Die Regelungen vollziehen die durch eine Änderung des § 46 ThürStrG erfolgte Umstellung des dreistufigen Behördenaufbaus in der Landesstraßenbauverwaltung nach. Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 4

In Thüringen gibt es keine obere Forstbehörde mehr. Die Landesforstanstalt ist gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 ThürWaldG die untere Forstbehörde des Landes und für die Erklärung von Waldungen und Gehölzen längs der Straße zu Schutzwaldungen zuständig.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 6

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer UVP-Gesetzes sowie der Einführung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Aktualisierung, der Angabe des Datums und der Fundstelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Baugesetzbuches sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der Umsetzung einer korrekten Zitierweise.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Enteignungsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsbestimmung des § 42 Abs. 6 kann wegen zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit im Interesse der Deregulierung und der Verringerung des Bestands an Rechtsnormen aufgehoben werden. Das Thüringer Enteignungsgesetz vom 23. März 1994 ist bereits am 1. April 1994 in Kraft getreten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Behördenbezeichnung in § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürStrG dient der Rechtsklarheit und beseitigt eine missverständliche Regelung. Die Zuständigkeiten für die Widmung sind bereits in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürStrG geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Bundesfernstraßengesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 11

Infolge der strukturell-organisatorischen Eingliederung der vier Straßenbauämter in das (neu errichtete) Landesamt für Bau und Verkehr gibt es keine unteren Straßenbaubehörden des Landes mehr. Die bisherige dreistufige Landesstraßenbauverwaltung wird damit zweistufig. Dadurch wird das Land seiner Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 526) gerecht, die Straßenbauverwaltung des Landes zweistufig zu gestalten. Das Landesamt für Bau und Verkehr ist die obere Straßenbaubehörde des Landes.

Zu Nummer 12

Die Änderung in § 47 Abs. 3 Satz 1 ThürStrG ist eine Folge der Umgestaltung der dreistufigen in eine zweistufige Straßenbauverwaltung des Landes.

Zu Nummer 13

Die Änderung des Singulars des Wortes "Straßenaufsichtsbehörde" in den Plural in der Überschrift zu § 48 ThürStrG ist erforderlich, da es mit dem für Straßenbau zuständigen Ministerium (oberste Straßenaufsichtsbehörde) und dem Landesamt für Bau und Verkehr (obere Straßenaufsichtsbehörde) nicht nur eine, sondern zwei Straßenaufsichtsbehörden gibt (vgl. § 48 Abs. 3 ThürStrG).

Zu Nummer 14

Die Regelung dient der Aktualisierung, der Angabe des Datums und der Fundstelle der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 15

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses ist wegen der Änderung der Überschriften zu § 46 und § 48 ThürStrG erforderlich.

Zu Artikel 46

Zu Nummer 1

Der Verweis auf § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Definition des Schienenpersonennahverkehrs ist nicht mehr zutref-

fend; stattdessen muss auf § 2 Abs. 12 AEG verwiesen werden. Die Regelung dient darüber hinaus der Angabe der Daten und der Fundstellen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes sowie der Einfügung jeweils einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient einer korrekten Angabe der Fundstelle des Regionalisierungsgesetzes und der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 47

Die Regelung ist notwendig geworden, weil die ursprüngliche Fassung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 durch das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) grundlegend reformiert wurde. Die vorherige Rechtslage gilt jedoch teilweise noch für Altverträge fort, das heißt für Verträge, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden.

Zu Artikel 48

Zu Nummer 1

§ 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ermächtigt die Länder, anstelle oder neben dem im Anhörungstermin vorzubringenden Widerspruch (gegen den zuvor bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan) schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Anhörung zuzulassen.

Davon hat der Landesgesetzgeber mit § 2 ThürAGFlurbG in der Form Gebrauch gemacht, dass nicht anstelle, sondern neben dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG vorzubringenden Widerspruch auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich Widerspruch erhoben oder zur Niederschrift bei der für das Verfahren zuständigen Flurbereinigungsbehörde erklärt werden kann. Von der Kann-Bestimmung des § 59 Abs. 2 FlurbG wurde damit in Thüringen in der verwaltungsaufwändigsten Form Gebrauch gemacht. Dies mag in den 1990er Jahren aus Akzeptanzgründen in der Bevölkerung, die mit dem Institut der Flurbereinigung noch nicht vertraut war, berechtigt gewesen sein.

27 Jahre nach dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist dieser letztlich vom Steuerzahler zu tragende Verwaltungsaufwand aus aufgabenkritischer Sicht nicht mehr erforderlich. § 2 ThürAGFlurbG kann damit aufgehoben werden, was im Rechtsbehelfsverfahren des Flurbereinigungsverfahrens Zeit, Aufwand und damit auch finanzielle Mittel spart.

Zu Nummer 2 bis Nummer 6

Die Einrichtung einer Spruchstelle für Flurbereinigung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde ist eine freie Entscheidung des Landesgesetzgebers im Jahr 1992 gewesen. Im Zehnten Teil des Flurbereinigungsgesetzes (§§ 138 bis 148) ist eine derartige Spruchstelle über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan jedenfalls nicht vorgesehen. Durch § 141 Abs. 2

FlurbG hat der Bundesgesetzgeber in dieser Hinsicht lediglich geregelt, dass die Länder bestimmen können, dass zu den Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 FlurbG entsprechend anzuwenden ist, und dass dann, wenn eine solche Entscheidung getroffen ist, die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung entscheidet.

In § 139 Abs. 3 FlurbG ist lediglich bestimmt, dass die zwei ehrenamtlich zuzuziehenden Landwirte Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein (ausnahmsweise können sie ihren Betrieb auch bereits an den Hofnachfolger übergeben haben) und dass sie über besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft verfügen müssen. Die Berufung der ehrenamtlich zuzuziehenden Landwirte richtet sich nach Landesrecht.

In Thüringen ist die Spruchstelle in sehr verwaltungsaufwändiger Form durch §§ 3 bis 11 ThürAGFlurbG analog zu einem gerichtlichen Spruchkörper eingerichtet. Dazu besteht keine Notwendigkeit. Die im Widerspruchsverfahren durchzuführenden Anhörungen können auch, wie bei anderen Widerspruchsbehörden allgemein üblich, außerhalb eines formalisierten Spruchstellenverfahrens durchgeführt werden. Dazu bedarf es im Thüringer Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz lediglich einer Bestimmung für die Bestellung der zwei für die Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan ehrenamtlich zuzuziehenden Landwirte sowie einer weiteren Bestimmung über den Erlass von Vorbescheiden für die nunmehr nicht mehr der Vorsitzende namens der Spruchstelle verantwortlich zeichnet, sondern die für die Widerspruchsbescheidung zuständige Behörde. Dies geschieht durch die Neufassung der §§ 3 und 4 ThürAGFlurbG (neu).

Durch die Abschaffung der Spruchstelle konnte in der Neufassung des § 3 ThürAGFlurbG die Bestellung der ehrenamtlich beizuziehenden Landwirte wesentlich vereinfacht werden.

Die Regelung des § 3 Abs. 3 ThürAGFlurbG dient überdies der Anpassung an eine zwischenzeitlich geänderte bundesgesetzliche Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Richter, die hier analog anzuwenden ist.

Das Rechtsinstitut des Vorbescheides hat sich im Widerspruchsverfahren bewährt. Nach der Abschaffung der Spruchstelle können jedoch Vorbescheide nicht mehr vom Vorsitzenden namens der Spruchstelle erlassen werden, sondern nunmehr von der für die Widerspruchsbescheidung zuständigen Behörde. Ferner ermöglicht die Befugnis, schon mit Vorbescheid den streitgegenständlichen Verwaltungsakt ändern zu können, eine weitere zeitliche Beschleunigung und eine finanzielle Entlastung im Rechtsbehelfsverfahren.

Zu Nummer 7 und 9

Durch beide Regelungen werden neben redaktionellen Folgeänderungen jeweils personifizierte Amtsbezeichnungen durch eine zutreffende Zuständigkeitsangabe des betreffenden Ministeriums ersetzt.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der zuvor aufgehobenen Paragraphen.

Zu Nummer 10

Es wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der zuvor aufgehobenen Paragraphen.

Zu Artikel 49

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c

Die bisher fehlenden Angaben zum Thüringer Waldgesetz, zum Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft und zur Thüringer Landeshaushaltsordnung sind in § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Nr. 9 und Abs. 6 des zu ändernden Gesetzes zu ergänzen. Die in § 2 Abs. 4 Nr. 9 genannten Vollzugsaufgaben umfassen die Durchführung von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen auf wertvollen Wald- und Offenlandbiotopen durch die Landesforstanstalt im Auftrag der unteren Naturschutzbehörden, in der Regel im Rahmen von § 3 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die vorgenannte Regelung gilt in Thüringen unmittelbar.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Streichung der Laufbahnausbildung des höheren Forstdienstes aus dem Katalog der hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt ist bedingt durch die Außerkraftsetzung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Forstverwaltung (ThürAPOhFD) vom 13. Januar 1995 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2011 (GVBl. S. 273). Da auf eine Weiterqualifizierung der Universitätsabsolventen nicht vollständig verzichtet werden kann, wurde die Aufgabe der Qualifizierung aufgenommen, die zum Beispiel in Form eines Traineeprogramms erfolgen kann.

Zu Nummer 2 und Nummer 6

Die Notwendigkeit der Ersetzung der Paragraphenangaben ergibt sich durch die Neufassung des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472).

Zu Nummer 3

Die amtliche Abkürzung "ThürLHO" für die Thüringer Landeshaushaltsordnung dient der Einheitlichkeit im Gesetz in formeller Hinsicht.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Korrektur einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die bisher fehlenden Angaben zum Beamtenstatusgesetz (Datum und Fundstelle sowie eine gleitende Verweisung) sind in § 15 Abs. 1 des zu ändernden Gesetzes zu ergänzen.

Zu Buchstabe b und c

Aufgrund der Auflösung der Landesfinanzdirektion und der Errichtung des Landesamts für Finanzen sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 50

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Gemäß der Definition im Bundeswaldgesetz (BWaldG) gehören neben jeder mit Forstpflanzen bestockten Grundfläche auch weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen zum Wald im Sinne des Gesetzes. Nach gängiger Rechtsauffassung sind Leitungstrassen im Wald, die baumfrei zu halten sind, nicht zur Kategorie weiterer mit dem Wald verbundener und ihm dienender Flächen zu rechnen. Nach § 2 Abs. 3 BWaldG können die Länder andere Grundflächen dem Wald zurechnen. Mit der Rechtsänderung wird die in Thüringen bislang geltende undifferenzierte Einbeziehung von Leitungstrassen im Wald zum Wald im Sinne des Gesetzes präzisiert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Bestattungsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Angabe des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910) wird mit einer gleitenden Verweisung versehen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen dienen der korrekten Angabe der Behördenbezeichnung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die begriffliche Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die betroffenen örtlichen Interessenvertretungen der Waldbesitzer und der Waldbenutzer anzuhören sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Herstellung einer begrifflichen Übereinstimmung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, wo im Zusammenhang mit Straßen und Wegen der Begriff "befestigt" und nicht der Begriff "fester" verwendet wird.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Vermeidung einer Redundanz. In Rechtsvorschriften beziehen sich alle Paragraphen ohne weitere Angabe auf die Rechtsvorschriften, in denen sie angegeben sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer UVP-Gesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass es in Thüringen nicht mehr mehrere untere Forstbehörden gibt, sondern mit der Landesforstanstalt nur noch eine untere Forstbehörde. Die hier in Rede stehenden Aufgaben (öffentliche Auslegung von Karten zu jedermanns Einsicht) können jedoch von den Forstämtern gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG (als interne Struktureinheiten der Landesforstanstalt) wahrgenommen werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bezeichnung "Behörde der Regionalplanung" ist mehrdeutig auslegbar; gemeint war und ist hier die obere Landesplanungsbehörde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden die bisherigen Landwirtschaftsämter juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, mit hin in die obere Landwirtschaftsbehörde, integriert.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass sich ab dem 1. März 2010 die inhaltlichen Regelungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu einem großen Teil aus § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben.

Zu Buchstabe c

Die Rechtsänderung ist erforderlich, da es auch schon bisher keine Katasterämter als untere Kataster- und untere Landesvermessungsbehörden mehr gab.

Zu Nummer 7

Die Rechtsänderung stellt klar, dass die im Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz enthaltenen Vorschriften, welche die relevanten Zuständigkeiten festlegen, unberührt bleiben. Einer Verweisung auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung bedarf es nicht.

Zu Nummer 8 und Nummer 9

Es wird auf die Begründungen zu Nummer 6 Buchst. a Doppelbuchstaben aa und bb verwiesen. Außerdem ist die Rechtsänderung erforderlich, da es nach dem Flurbereinigungsgesetz keine "unteren Flurbereinigungsbehörden", sondern nur "Flurbereinigungsbehörden" gibt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Vermeidung einer Redundanz. In Rechtsvorschriften beziehen sich alle Paragraphen ohne weitere Angabe auf die Rechtsvorschriften, in denen sie angegeben sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient einer Anpassung an § 57 ThürBO, nach der es keine Baubehörden, sondern Bauaufsichtsbehörden gibt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Konkretisierung und Klarstellung, dass Grundstücke im Sinne dieser Regelung ausschließlich Waldgrundstücke sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Regelungsänderung wird eine missverständliche Formulierung beseitigt. Eine mittelfristige Planung der Forstbehörde im Sinne des § 20 ThürWaldG ist nur für Privatwaldungen von über 50 Hektar Größe gesetzlich verpflichtend. Damit ist aufgrund des kleinstrukturierten Privatwaldbesitzes in Thüringen eine mittelfristige Planung im Privatwald eher die Ausnahme als die Regel. Zudem handelt es sich dann nicht um eine Planung der Forstbehörde, sondern um eine Planung des Waldbesitzers. Eine besitzübergreifende Planung der Forstbehörde gibt es in Thüringen nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus aufgabenkritischer Sicht erscheint es nach mehr als fünfjähriger Erfahrung der Landesforstanstalt nicht mehr erforderlich, auf der Ebene der Forstämter bei jedem Forstamt einen Forstamtsausschuss zu unterhalten. Die Streichung ist eine Folge der Neufassung des § 61 Thüringer Waldgesetz (vgl. Nummer 22 und die dazugehörige Begründung).

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Nummer 10 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 6 ThürWaldG kann wegen zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit im Interesse der Deregulierung und der Verringerung des Bestands an Rechtsnormen aufgehoben werden.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung folgt aus der Anerkennung und Akkreditierung neuer Studienabschlüsse und stellt einen einheitlichen Terminus dar.

Zu Nummer 14

Auf die Begründung zu Nummer 11 Buchst. b Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Die Regelung dient der Angabe der amtlichen Abkürzung, des Datums und der Fundstelle der Thüringer Kommunalordnung.

Zu Nummer 16

Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchst. a und Nummer 10 Buchst. a wird verwiesen.

Zu Nummer 17

Die Regelungsänderung verbessert den Vollzug des Aufgebotsverfahrens, da eine Aufteilung des Anteils auf alle Anteilsberechtigten praktisch kaum durchführbar ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Grundbuchordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 3 ThürWaldG kann wegen zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit im Interesse der Deregulierung und der Verringerung des Bestands an Rechtsnormen aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge aus der Regelung in Nummer 18 Buchst. b.

Zu Nummer 19

Die Regelungsänderung ist erforderlich, weil eine gleichzeitige Eintragung von Waldgenossenschaft und Mitgliedern in der Abteilung 1 des

Grundbuches nach der Grundbuchordnung (GBO) und der Grundbuchverfügung (GBV) nicht möglich ist.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Deregulierung, denn künftig können Dienstkleidungsvorschriften für den Forstbereich in Form von Verwaltungsvorschriften (mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums) erlassen werden. Des Erlasses von Rechtsverordnungen bedarf es zu diesem Zweck nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung wird Rechtsklarheit über die Ermächtigung der obersten Forstbehörde zur Regelung des Näheren über die Dienstkleidung der Forstbediensteten für die Landesforstanstalt geschaffen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der begrifflichen Darstellung sowie der begrifflichen Übereinstimmung mit dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 20 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Wenn rechtlich geregelt wird, dass zwischen zwei obersten Landesbehörden Benehmen herzustellen ist, erscheint eine zusätzliche Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, schon aus aufgabenkritischer Sicht entbehrlich. Dadurch können zeitlicher Aufwand und Kosten gespart werden. Zudem verfügt das Landverwaltungsamt schon derzeit nicht (mehr) über eine forstfachliche Kompetenz und Zuständigkeit. Mit der strukturell-organisatorischen Ausgliederung der Umweltabteilung aus dem Landesverwaltungsamt gilt dies in gleicher Weise für die naturschutzfachliche Kompetenz und Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes, weshalb damit der Sinn der bisherigen Regelung in seinen denkbaren Hauptanwendungsfällen entfallen ist.

Zu Nummer 22

Aus aufgabenkritischer Sicht erscheint es nach mehr als fünfjähriger Erfahrung der Landesforstanstalt nicht mehr erforderlich, auf der Ebene der Forstämter bei jedem Forstamt einen Forstamtsausschuss zu unterhalten. Deshalb werden Forstamtsausschüsse auf Forstamtssebene Kosten

sparend abgeschafft. Der bisherige Landesforstausschuss auf der Ebene der obersten Forstbehörde bleibt unverändert bestehen.

Die Kosten des Landesforstausschusses trägt die Forstbehörde, bei der der Forstausschuss gebildet wird, d. h. die oberste Forstbehörde. Hinsichtlich des Vorsitzes im Landesforstausschuss erscheint es praktisch, wenn sich der für Forsten zuständige Minister im Landesforstausschuss von einem Beauftragten vertreten lassen kann.

Die Aufhebung des Absatzes 5 und die folglich Außerkräftsetzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz sind durch die Reduzierung auf einen Forstausschuss, den Landesforstausschuss, möglich geworden.

Zu Nummer 23

Die Änderung ist erforderlich, da seit der Errichtung der Landesforstanstalt nur noch eine untere Forstbehörde im Freistaat besteht.

Zu Nummer 24

Die Änderung dient der Klarstellung. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft können nur Bedienstete im Außendienst sein. Innerhalb der Landesforstverwaltung verfügt nur die Landesforstanstalt über Bedienstete im Außendienst.

Zu Nummer 25

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 51

Zu Nummer 1

Die Regelung passt den Inhalt der Überschrift des § 3 ThJG an dessen Inhalt an. Jagdbezirke werden festgestellt, nicht festgelegt.

Zu Nummer 2

Die Aktualisierung erfolgt aufgrund der Änderung des Baugesetzbuchs vom 3. November 2017.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 4 und Nummer 5

Nach der bisher geltenden Fassung des Thüringer Jagdgesetzes wird das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Datum und Fundstelle erstmals in § 58 Satz 3 zitiert. In § 56 Abs. 3 des Thüringer Jagdgesetzes ist das gleiche Gesetz jedoch nur mit seinem Titel erwähnt. Diese Reihenfolge wird aus formellen Gründen umgekehrt. Nunmehr ist an der Stelle der Ersterwähnung des Gesetzes ein Vollzitat eingefügt worden, an späterer Stelle wird nur noch eine Abkürzung für das betreffende Gesetz verwendet.

Zu Nummer 6

Durch die Regelung wird die Vorschrift des § 59 ThJG entpersonalisiert.

Zu Nummer 7

Die oben angeführten Änderungen führen zu Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis des Thüringer Jagdgesetzes.

Zu Artikel 52

Zu Nummer 1 und Nummer 3

Die Regelung zu § 36 Abs. 2 Satz 2 ThürFischG dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Dafür konnten diese Angaben in § 41 ThürFischG, das heißt an der Stelle einer späteren Erwähnung des Wasserhaushaltsgesetzes im Thüringer Fischereigesetz, gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Die Rechtsänderung ist zur Klarstellung erforderlich, dass nicht nur Gesetze im engeren Sinne gemeint sind, sondern auch alle Rechtsverordnungen mit einem Tierseuchen betreffenden Regelungsinhalt.

Zu Artikel 53

Zu Nummer 1

Die in der Angabe von Paragraphen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegende Einschränkung kann entfallen, zumal die bisherige Angabe der §§ 117 bis 139 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht vollständig zutreffend und erforderlich war.

Darüber hinaus wird eine Unrichtigkeit in der Angabe der Fundstelle des Dritten Buches Sozialgesetzbuch korrigiert.

Zu Nummer 2

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die wissenschaftliche und gutachterliche Unterstützung des für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Gartenbau zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Ersetzung der Bezeichnung des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege durch die Bezeichnung des gegenwärtig geltenden Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 54

Zu Nummer 1

Die Aufgaben des Landes im Bereich des Schutzes von Belegstellen für Bienen werden durch die Regelung vom bisher zuständigen Landesverwaltungsamt auf das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum übertragen. Damit werden alle Landwirtschaftsaufgaben des Landes gebündelt im Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wahrgenommen. Eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts für landwirtschaftliche Angelegenheiten besteht damit in Thüringen nicht mehr.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der Einführung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Es werden zwei personifizierte Amtsbezeichnungen jeweils durch zutreffende Zuständigkeitsangaben der betreffenden Ministerien ersetzt.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine Aktualisierung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 55

Bereits seit dem 1. August 2013 gibt es (wegen zu geringer Bewerberzahlen) in Thüringen keine städtisch- und ländlich-hauswirtschaftliche Fachschule mehr. Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft fällt sowohl die einzige landwirtschaftliche Fachschule, als auch die einzige gärtnerische Fachschule in Thüringen strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Die Schulaufsicht über diese beiden Fachschulen sollte deshalb von dem für die berufliche Bildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau zuständigen Ministerium geführt werden, das heißt von der zuständigen obersten Landesbehörde, die die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (obere Landwirtschaftsbehörde) ausübt. Im Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird die von den Schulen in eigener Verantwortung zu leistende Unterrichtsarbeit begleitet.

Zu Artikel 56

Die Änderung ist erforderlich, da die Prüfstelle für Qualitätssicherung des Landesamts für Bau und Verkehr seit mehr als zehn Jahren aufgelöst ist und weil es mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums im Land nicht mehr mehrere "Kataster- und Landesvermessungsbehörden" gibt, sondern mit dem (neuen) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation nur noch eine (obere) Kataster- und Vermessungsbehörde.

Zu Artikel 57

Zu Nummer 1 und Nummer 3

Mit dem Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetz (ThürLiegVerwG) wurde das Sondervermögen "WGT-Liegenschaften" errichtet und vom Innenminister vertreten. Mit Beginn der 2. Legislaturperiode unterfielen die WGT-Liegenschaften dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur (GVBl. Nr. 8/1995, S. 162 ff., hier S. 172), mit Beginn der jetzigen Legislatur dem Geschäftsbereich des TMW-WDG. Daher wird das Sondervermögen nunmehr durch dessen Minister vertreten. Eine Gesetzesanpassung hat bisher nicht stattgefunden, da nach einer einvernehmlichen Regelung der beteiligten Ressorts die Vertretung sich nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung richten sollte. Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Art und Weise der Nutzung und Verwertung ist eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Dieser gehört je ein Vertreter des TMWWDG (Vorsitz), des TFM, des TMIL und des TMUEN an. Mit dem Wechsel der Zuständigkeiten für die WGT-Liegenschaften vom Innen- in das Wirtschaftsressort ist der Vertreter des Innenressorts aus der interministeriellen Arbeitsgruppe ausgeschieden.

Zu Nummer 2

Soweit bislang Zuständigkeitsbestimmungen nur in der Form erfolgt sind, dass ganze Verwaltungsbereiche unkonkret bezeichnet wurden (zum Beispiel "Landesforstverwaltung" oder "Naturschutzverwaltung"), wird nunmehr jeweils eine zuständige Behörde konkret bestimmt.

Zu Artikel 58

Zu Nummer 1

Infolge der Behördenstrukturreform gibt es in Thüringen mit dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation nur noch eine Behörde außerhalb oberster Landesbehörden, die gleichzeitig sowohl eine (obere) Kataster- und Vermessungsbehörde, als auch eine (obere) Flurbereinigungsbehörde ist. In diesem Zusammenhang sollen die bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation zusammengeführt werden mit der Zielstellung, die Beamten nach dem Vorbereitungsdienst in allen Aufgabenbereichen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation einzusetzen. Insofern bedarf es an dieser Stelle keiner Differenzierung zwischen den Behörden der Kataster- und Vermessungsverwaltung und den Behörden im Bereich der Flurbereinigung.

Zu Nummer 2

Mit dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation gibt es nur noch eine fachlich zuständige, dem Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde, die gleichzeitig die Einstellungsbehörde und auch die Ausbildungsbehörde ist. Mehrere Einstellungs- und Ausbildungsbehörden gibt es nicht mehr.

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge ist nur noch ein entsprechend angepasster Ausbildungsrahmenplan erforderlich.

Zu Nummer 3 und Nummer 4

Die Streichungen dienen dazu, den unzutreffenden Eindruck zu verhindern, es würde in diesem Bereich in Thüringen mehrere zuständige Fachministerien und mehrere Einstellungsbehörden geben.

Zu Nummer 5

Dem Beispiel anderer Länder folgend, soll der Vorbereitungsdienst um zwei Monate auf insgesamt 15 Monate verkürzt werden. Damit sollen die Attraktivität des Vorbereitungsdienstes gesteigert und die Anwärter schneller in ihren zukünftigen Aufgabenfeldern eingesetzt werden.

Zu Nummer 6

Dadurch, dass es im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation in Thüringen nur noch eine Ausbildungsbehörde gibt, sind die bisherigen Ausbildungsbehörden zu streichen. Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge ist nur noch ein entsprechend angepasster Ausbildungsrahmenplan erforderlich.

Zu Nummer 7

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge ist nur noch ein entsprechend angepasster Ausbildungsrahmenplan erforderlich.

Zu Nummer 8

Da Ausbildungs- und Prüfungsbehörde identisch sind (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) entfällt das Bedürfnis, dass die Ausbildungsbehörde der Prüfungsbehörde die Namen der zur Laufbahnprüfung anstehenden Anwärter mitzuteilen hat.

Zu Nummer 9

Infolge der juristischen Auflösung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation besteht das Bedürfnis, die Bezeichnung des Prüfungsausschusses für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation an die neue Bezeichnung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation anzupassen.

Zu Nummer 10

Die Behördenfusion führt zwar dazu, dass die Mitglieder aus dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation berufen werden. Dennoch bedarf es einer differenzierten Regelung für die personelle Besetzung des Prüfungsausschusses aufgrund der unterschiedlichen Fachaufgaben, die im Prüfungsausschuss abgedeckt sein sollen. Die Prüfungsbehörde hat auch künftig zu berücksichtigen, dass eine fachlich zwischen den Fachgebieten Kataster- und Vermessungswesen und Flurbereinigung ausgewogene Prüferbestellung vorzunehmen ist.

Zu Nummer 11

Die Verweisung auf die Regelung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes wird durch die Änderung langlebiger.

Zu Nummer 12

Da nur noch ein Ausbildungsrahmenplan vorhanden ist, ist eine entsprechende redaktionelle Änderung erforderlich.

Zu Nummer 13

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt geregelten Ausbildungsgänge für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde ist die Zusammenfassung der bislang getrennt geregelten Laufbahnprüfungen erforderlich. Die bisherige Laufbahnprüfung für die Ausbildung bei der Kataster- und Vermessungsbehörde ist um Anteile der Laufbahnprüfung für die Ausbildung bei der Flurbereinigungsbehörde ergänzt worden, dafür können die Prüfungsfächer nach dem bisherigen Absatz 3 entfallen.

Infolge der besseren Korrekturmöglichkeiten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen neue technische Hilfsmittel zugelassen werden.

Zu Nummer 14

Aufgrund von Änderungen in § 21 ist eine redaktionelle Änderung erforderlich.

Zu Nummer 15

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge ist nur noch ein Prüfungszeugnis erforderlich.

Zu Nummer 16

Da der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden kann, muss auch geregelt werden, wann ein solches endet beziehungsweise ein solches fort dauert.

Zu Nummer 17

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde geregelten Ausbildungsgänge ist nur noch ein entsprechend angepasster Ausbildungsrahmenplan erforderlich.

Zu Nummer 18

Die Übergangsbestimmung des § 34 bedarf einer Modifizierung. Derzeit befinden sich mehrere Anwärter in dieser Laufbahn in der Ausbildung, die ihren Vorbereitungsdienst unter Umständen erst nach dem 31. Dezember 2018 beenden. Weiterhin sollen auch im Laufe des Jahres 2018 noch weitere Anwärter eingestellt werden, die ihren Vorbereitungsdienst auf jeden Fall nicht vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes beenden werden.

Zu Nummer 19

Aufgrund der Änderungen in Nummer 2 Buchst. a und in Nummer 17 muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nummer 20

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt geregelten Ausbildungsgänge für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde ist die Zusammenfassung der bislang getrennt geregelten Ausbildungsrahmenpläne erforderlich. Der bisherige Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung bei der Kataster- und Vermessungsbehörde ist um Ausbildungsinhalte für die Ausbildung bei der Flurbereinigungsbehörde ergänzt worden.

Zu Nummer 21

Aufgrund der Zusammenfassung der Ausbildungsrahmenpläne kann Anlage 2 aufgehoben werden.

Zu Nummer 22

Aufgrund der neuen Behördenbezeichnung und geänderter Prüfungsfächer ist eine redaktionelle Anpassung der Anlage 7 erforderlich.

Zu Nummer 23

Durch die Zusammenfassung der bislang getrennt geregelten Ausbildungsgänge für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörde kann Anlage 8 entfallen.

Zu Artikel 59

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit zur Änderung der Verweisung ergibt sich durch eine Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732).

Zu Nummer 2

Das Datum und die Fundstelle des Thüringer Besoldungsgesetzes sind nach dessen Neufassung am 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1) zu korrigieren.

Zu Artikel 60

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Die Regelung dient der Anpassung der Laufbahnbezeichnung an das Thüringer Laufbahngesetz.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft gibt es außer der obersten Flurbereinigungsbehörde nur noch eine (obere) Flurbereinigungsbehörde des Landes (anstelle der bisherigen drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung). Diese neue Oberbehörde wurde gleichzeitig mit der bisherigen oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, zusammengelegt, so dass es im Ergebnis der Behördenstrukturreform mit dem neu errichteten Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in diesem Verwaltungsbereich nur noch eine obere Landesbehörde gibt. Diese ist auch obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

Zu Artikel 61

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Anpassung einer Laufbahnbezeichnung an das Thüringer Laufbahngesetz.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Buchstabe a dient der Anpassung der zuständigen Behörde, die die Benennung der Bediensteten der Finanzbehörden, welche in den Gutachterausschuss zu berufen sind, vornimmt. Mit der Auflösung der Landesfinanzdirektion geht die Befugnis auf das für Finanzen zuständige Ministerium über.

Die Regelungen in Buchstaben b und c dienen der Angabe der Daten und der Fundstellen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Einfügung jeweils einer gleitenden Verweisung bezüglich des Baugesetzbuchs und der vorgeannten beiden Gesetze.

Zu Nummer 3

Die bisherige statische Verweisung bezüglich des Verpflichtungsgesetzes wurde durch eine gleitende Verweisung ersetzt.

Zu Nummer 4

Im Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden die bisherigen drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung juristisch aufgelöst. Die für Flurneuordnung und Flurbereinigung zuständigen Teile der bisherigen Ämter für Landentwicklung und Flurbereinigung werden mit dem bisherigen Landesamt für Vermessung und Geoinformation im neu errichteten Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation zusammengelegt. Diese neue Landesoberbehörde übermittelt als obere Fachbehörde für Flurbereinigung und Flurneuordnung die zur Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten.

Zu Nummer 5

Die in § 21 ThürGAVO enthaltenen Übergangsbestimmungen können wegen zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit im Interesse der Deregulierung und der Verringerung des Bestands an Rechtsvorschriften aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 und Nummer 7

Es werden notwendige Folgeänderungen, u. a. im Hinblick auf die Inhaltsübersicht getroffen.

Zu Artikel 62

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit für präzisierende Regelungen, betreffend die Auswahlentscheidung ist wegen der Änderungen in § 14 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entfallen. § 3 Abs. 4 der geänderten Verordnung ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 2

Auf Grund der Behördenzusammenlegung der bisherigen oberen Kataster- und Vermessungsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation) mit den für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teilen der drei Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung in dem neuen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist diese neue Landesbehörde sowohl obere Kataster- und Vermessungsbehörde als auch obere Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde. Die bisherige Regelung des § 10 Abs. 6 ThürGÖbVIDVO kann damit im Interesse der Deregulierung und der Verringerung des Bestands an Rechtsnormen aufgehoben werden, da auch § 7 Abs. 3 ThürGÖb-VI entsprechend geändert wurde. Der Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Bodenordnungsplan wird auf jeden Fall im neuen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation geführt.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Berufsbildungsgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 63

Zu Nummer 1

Mit der Verschmelzung der bisherigen Straßenbauämter und des bisherigen Landesamtes für Bau und Verkehr im (neu errichteten) Landesamt für Bau und Verkehr gibt es nur noch eine zuständige (obere) Straßenbaubehörde im nachgeordneten Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, das Landesamt für Bau und Verkehr. Diese Behörde ist, soweit Gesetze oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen, zuständige Landesbehörde für alle Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen im Freistaat Thüringen. § 1 der Verordnung, der die örtliche Zuständigkeit der bisherigen Straßenbauämter regelt, kann damit aufgehoben werden.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu o. a. Nr. 1 wird verwiesen. Die Änderungen sind Folge der dargestellten Behördenverschmelzung.

Zuständigkeiten, die dem bisherigen Landesamt für Bau und Verkehr übertragen waren, bleiben bei der oberen Straßenbaubehörde, dem neuen Landesamt für Bau und Verkehr. Zuständigkeiten, die bisher den

Straßenbauämtern oblagen, werden der oberen Straßenbaubehörde übertragen.

Zu Nummer 3

Mit § 2 der Verordnung werden eine Regelungslücke geschlossen und die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden festgelegt. Die Zuständigkeiten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) werden der oberen Straßenbaubehörde übertragen, die Zuständigkeiten nach § 8 Abs. 2 EBKrG dem für Straßenbau zuständigen Ministerium.

§ 3 der Verordnung bestimmt die zuständigen Behörden nach § 5 des Carsharinggesetzes (CsgG) des Bundes, das am 1. September 2017 in Kraft getreten ist. Die Zuständigkeit für die Bestimmung geeigneter Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Bundesstraße zur Nutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge wird den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden sind nach § 18 Abs. 1 ThürStrG sowie § 8 Abs. 1 FStrG in den Ortsdurchfahrten bereits für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zuständig. Die Reservierung von Flächen im öffentlichen Straßenraum für Carsharinganbieter ist straßenrechtlich auch als Sondernutzung einzuordnen. Es ist sinnvoll, alle Zuständigkeiten für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in den Ortsdurchfahrten in eine Hand zu legen. Daher wird auch die Zuständigkeit nach § 5 CsgG auf die Gemeinden übertragen.

Zu Nummer 4

Hier wird eine redaktionelle Folgeänderung getroffen.

Zu Artikel 64

Die Regelung dient der Anpassung an zwischenzeitlich neu gefasste Bundesgesetze und wurde jeweils mit einer gleitenden Verweisung versehen.

Zu Artikel 65

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden das bisherige Landesamt für Bau und Verkehr sowie die bisherigen Straßenbauämter juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Bau und Verkehr, die obere Straßenbaubehörde des Landes, integriert. Das neue Landesamt nimmt alle Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Bau und Verkehr sowie der Straßenbauämter wahr, so auch die Führung der und die Informations- und Einsichtsgewährung in die Straßeninformationsbank des Freistaats Thüringen sowie die jährliche Berechnung der Höhe der Beteiligung nach § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürStrG und die Erteilung von Festsetzungsbescheiden an die betreffenden Gemeinden.

Zu Artikel 66

Zu Nummer 1 bis Nummer 9

Die bisher in der Verordnung enthaltenen Verweisungen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift, werden, soweit sich die Verweisungen nicht auf die geänderte Verordnung beziehen, jeweils mit der Angabe der im Ein-

zelen zutreffenden Rechtsvorschrift versehen und, soweit erforderlich, mit einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 67

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Die bisher in § 1 der Verordnung enthaltenen Verweisungen ohne Angabe einer Rechtsvorschrift werden jeweils mit der Angabe des in diesen Fällen zutreffenden Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes versehen und, soweit erforderlich, mit einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 68

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Einfügung einer statischen Verweisung. Der Lärmschutzbereich für den Flughafen Erfurt ist seinerzeit exakt nach den rechtlichen und technischen Vorgaben des Fluglärmsgesetzes in der damals geltenden Fassung berechnet und ausgewiesen worden. Welche Lärmschutzbereiche eventuelle zukünftige Fassungen des Fluglärmsgesetzes bestimmen und wie diese zu berechnen sind, ist ungewiss, weshalb hier eine statische Verweisung gewählt wurde.

Zu Nummer 2

Die nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnung "Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr" wird durch die langlebige Bezeichnung "für Luftverkehr zuständiges Ministerium" ersetzt. Die Anschriften von Behörden und Verwaltungen (des früheren Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr sowie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt) sind in der Verordnung gestrichen worden, da sie unter Umständen Veränderungen unterworfen sind und dann aus diesem Grund ein erneutes Rechtsänderungsbedürfnis entstehen lassen würden.

Zu Artikel 69

Zu Nummer 1

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden alle Landwirtschaftsämter, so auch das Landwirtschaftsamt Sömmerda, juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben des bisherigen Landwirtschaftsamts Sömmerda wahr, so auch für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bereich Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus, wenn die Niederlassung des Sachverständigen in Thüringen liegt.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Anpassung von Verweisungen an zwischenzeitlich geänderte Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 70

Durch die Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden die sieben Landwirtschaftsämter juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt auch die bisherigen Aufgaben der Landwirtschaftsämter nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und nach dem Landpachtverkehrsgesetz wahr.

Zu Artikel 71

Zu Nummer 1

Die Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverwaltung ist in Thüringen bereits zweistufig organisiert. Nach der bisherigen Rechtslage sind die Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung (ÄLF) Flurneuordnungsbehörden im Sinne des Achten Abschnitts des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, Flurbereinigungsbehörden im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und Siedlungsbehörden im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung). Die ÄLF verkörpern damit die untere Ebene der Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverwaltung des Landes.

In struktureller Hinsicht gibt es in Thüringen keine juristisch selbstständige obere Flurneuordnungsbehörde und keine juristisch selbstständige obere Flurbereinigungsbehörde. Folglich musste in der Zuständigkeitsverordnung darüber entschieden werden, welche Behörden in Thüringen die Aufgaben der oberen Flurneuordnungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde wahrnehmen. Durch § 2 der Zuständigkeitsverordnung ist bislang geregelt, dass obere Flurneuordnungsbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde das für die Neuordnung des ländlichen Raums zuständige Ministerium ist, soweit nicht die nach §§ 4, 8 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 26a Abs. 5 Satz 1, § 26c Abs. 1, § 41 Abs. 4 Satz 1, § 87 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 88 Nr. 8 Satz 2 und § 94 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde zugewiesenen Befugnisse gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen sind.

Diese Aufgabenübertragung von der oberen auf die oberste Landesbehörde hatte in den 1990er Jahren bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sicher ihre Berechtigung. Wenn nunmehr jedoch im Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft mit den drei ÄLF die gesamte untere Flurneuordnungs- und Flurbereinigungsverwaltung aufgelöst und strukturell mit einer oberen Landesbehörde, dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, zu einer neuen oberen Landesbehörde, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, verschmolzen wird, so nimmt diese neue Landesoberbehörde künftig auch alle Aufgaben und Befugnisse der oberen Flurneuordnungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde wahr. Die bisher erzielten Synergien infolge der strukturellen Aufgabenverbindung zwischen oberer und oberster Verwaltungsebene gehen in der Summe nicht verloren, sondern werden lediglich durch neu entstehende Synergien infolge der nunmehrigen strukturellen Aufgabenverbindung zwischen unterer und oberer Verwaltungsebene ersetzt.

Da die nicht der Flurneuordnung und Flurbereinigung zuzurechnenden Teile der aufzulösenden ÄLF dem (neu errichteten) Landesamt für Land-

wirtschaft und Ländlichen Raum zugeordnet werden, wird diese neue Landesoberbehörde wegen ihrer Zuständigkeit für die Entwicklung ländlicher Räume auch Siedlungsbehörde im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

Das für die Neuordnung des ländlichen Raums und für die Flurbereinigung zuständige Ministerium bleibt oberste Flurneuordnungsbehörde und oberste Flurbereinigungsbehörde, verliert jedoch, wie vorstehend bereits dargestellt, seine Zuständigkeit als obere Flurneuordnungsbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde (§ 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung - n. F.).

Mit der Bestimmung der Thüringer Landgesellschaft mbH als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes (§ 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung - n. F.) wird eine Regelungslücke in der Zuständigkeitsverordnung geschlossen.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung des § 2 der Zuständigkeitsverordnung ist eine Folge der Verlagerung der Aufgaben und Befugnisse der oberen Flurneuordnungsbehörde und der oberen Flurbereinigungsbehörde vom Ministerium auf das (neu errichtete) Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als obere Landesbehörde.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 72

Zu Nummer 1

Die Änderung in der Überschrift ist erforderlich, da es mit der Landesforstanstalt nur noch eine zuständige Behörde (Landesstelle) nach dem Forstvermehrungsgutgesetz gibt, nicht mehrere.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 1 der Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz dient der Deregulierung und ist dadurch möglich geworden, dass es außer der obersten Forstbehörde nur noch eine weitere Forstbehörde des Landes gibt. Dabei handelt es sich um die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde. Die bisherige Differenzierung der Zuständigkeiten zwischen § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 2 konnte deshalb aufgegeben werden. Die Landesforstanstalt nimmt damit alle Aufgaben der zuständigen (Landes-)Behörde nach dem Forstgutvermehrungsgesetz wahr.

Zu Artikel 73

Die Regelung dient der Rechtsklarheit, da es in Thüringen mit der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde nur eine Forstbehörde gibt, die für die Genehmigung der Änderung der Nutzungsart zuständig ist.

Zu Artikel 74

Zu Nummer 1

Nachdem die Forstamtsausschüsse durch eine Änderung des § 61 ThürWaldG abgeschafft wurden, können diese auch nicht mehr im Zusammenhang mit der Einschränkung einzelner Benutzungsarten auf Straßen und Wegen angehört werden.

Zu Nummer 2

Seit der Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" sind die Forstämter nur noch anstaltsinterne Struktureinheiten und nicht mehr untere Forstbehörden. Mit der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" gibt es nur noch eine untere Forstbehörde, so dass der Regelungsgehalt des bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz entfällt.

Zu Nummer 3

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft trat, erfolgte eine Kennzeichenliberalisierung. In der Folge durften auch wieder die Kennzeichen der sogenannten Altkreise verwendet werden. Die Aufhebung der vorgegebenen Abkürzungen für die Landkreise und kreisfreien Städte in Nummer 7 der Anlage zur 1. DVOThürWaldG entspricht dieser Regelung. Die Kennzeichenliberalisierung gilt somit auch bei der Vergabe von Kennzeichen für Reit- und Kutschpferde.

Zu Artikel 75

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die begriffliche Übereinstimmung mit der Überschrift zu § 20 ThürWaldG hergestellt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die begriffliche Übereinstimmung mit § 20 Abs. 1 ThürWaldG hergestellt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die begriffliche Übereinstimmung mit § 20 Abs. 1 ThürWaldG hergestellt.

Zu Buchstabe b

Bei der periodischen Betriebsplanung nehmen stichprobenbasierte Forsteinrichtungsverfahren in jüngerer Vergangenheit gegenüber den klassischen Verfahren der bestandesweisen Inventur, Kontrolle und Planung in einem Arbeitsgang an Bedeutung zu. Bei stichprobenbasierten Verfahren wird eine Planung am Einzelbestand durch eine Planung auf Grundlage stratifizierter Flächeneinheiten abgelöst. Mit der Regelungsänderung wird dieser Entwicklung der erforderliche rechtliche Spielraum eingeräumt.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die begriffliche Übereinstimmung mit § 20 Abs. 1 ThürWaldG hergestellt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und Buchstabe c

Mit der Änderung wird die begriffliche Übereinstimmung mit § 20 Abs. 1 ThürWaldG hergestellt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung wird der Anerkennung und Akkreditierung neuer Studienabschlüsse gerecht und stellt einen einheitlichen Terminus her.

Zu Artikel 76

Die Änderung der Verweisung ist durch eine Neufassung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) erforderlich geworden.

Zu Artikel 77

Durch die Verweisung auf die für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen wird die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der 5. DVOThürWaldG langlebiger.

Zu Artikel 78

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist eine Folge der Änderung des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz und dient auch der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient einer sprachlichen Korrektur.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Anpassung an eine Behördenstrukturveränderung im nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz. Die Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden vom neuen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird berücksichtigt, dass sich ab dem 1. März 2010 die inhaltlichen Regelungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu einem großen Teil aus § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Anpassung an eine Behördenstrukturveränderung im nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz. Die Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie werden vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Ersetzung einer nicht amtlichen Bezeichnung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft durch die amtliche Abkürzung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 79

Mit der Änderung wird eine Klarstellung des Gewollten erreicht. So wird der Ausdruck einer gefährdenden Übervermehrung von die Forstökosysteme schädigenden Pflanzen und Tiere dem verstärkten Auftreten pilzlicher und bakterieller Krankheitserreger im Wald sprachlich nicht hinreichend gerecht. Mit der Umformulierung werden auch in Thüringen bereits vorkommende waldbedrohende Erkrankungen wie das Eschentriebsterben, Rußrindenkrankheit an Ahorn, Diplodia-Triebsterben bei Kiefer sowie zukünftig auftretende diesbezügliche Erkrankungen in den Katalog waldbedrohender Forstschutzsituationen im Sinne des § 11 Abs. 5 ThürWaldG aufgenommen. Der unteren Forstbehörde werden damit rechtssichere Handlungsmöglichkeiten in Korrespondenz mit den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts hinsichtlich der Anordnung bzw. Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen an die Hand gegeben.

Zu Artikel 80

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Bundesjagdgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 2 und Nummer 3

Die Regelungen sind erforderlich, weil es seit der Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" mit dieser Körperschaft öffentlichen Rechts in Thüringen nur noch eine untere Forstbehörde gibt.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Thüringer Jagdhundeverordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Anpassungsbestimmung.

Zu Nummer 5

Die Regelung ist erforderlich, da sich zwischenzeitlich die bundesrechtliche Grundlage für die Übertragung der Probennahme auf die Jagdausübungsberechtigten geändert hat.

Zu Nummer 6

Durch die Verweisung auf die für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen wird die Regelung langlebiger.

Zu Artikel 81

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Bundesjagdgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung in der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 654) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 2

Durch die Verweisung auf die für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen wird die Regelung langlebiger.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 82

Die Regelung dient der Angabe der vollständigen Bezeichnung, des Datums und der Fundstelle des Thüringer Jagdgesetzes sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Artikel 83

Durch die Regelung wird die Verweisung in der Thüringer Einstandsgebietsverordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 569) konkretisiert.

Zu Artikel 84

Mit der Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft werden Zuständigkeiten an das Thüringer Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Artikel 1 dieses Mantelgesetzes) angepasst. Zudem erfolgt eine Aktualisierung der in der Verordnung genannten Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 1

§ 1 regelt die Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden die Zuständigkeiten des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums als zuständige Behörde im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen und einer EU-Verordnung aufgezählt.

Nummer 1 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 29 des Saatgutverkehrsgesetzes für die Er-

richtung geschlossener Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde oder das Ministerium zuständig ist.

Nummer 2 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 38 Abs. 7 und 8 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Bereich der Futtermittelsicherheit für Mitteilungen an die Behörden des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an die Europäische Kommission sowie nach § 40 LFGB im Bereich der Futtermittelsicherheit für die Information der Öffentlichkeit. Dies entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die derzeit gültige bundesgesetzliche Regelung. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zuständige Behörde nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch für den Bereich der Futtermittelsicherheit, soweit das Ministerium nicht zuständig ist, sowie für den Vollzug der in den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, soweit diese den Bereich der Futtermittelsicherheit betreffen.

Nummer 3 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskleingartengesetzes für die Genehmigung von Regeln über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 7 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697).

Nummer 4 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige Behörde nach Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59). Dies entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 9 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die derzeit gültige EU-Verordnung.

Zu Absatz 2

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 werden die Zuständigkeiten des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen aufgezählt.

Gemäß Nummer 1 ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zuständige oberste Landesbehörde für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) in der jeweils geltenden Fassung. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur

Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) wurden verteidigungsbezogene und nicht verteidigungsbezogene Regelungen für Notsituationen im Ernährungsbereich in das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz zusammengeführt. Zudem wurden das Ernährungssicherstellungsgesetz und das Ernährungsvorsorgegesetz außer Kraft gesetzt und die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung und die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung aufgehoben. Von den im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen des zuständigen Bundesministeriums wurde bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Länder führen das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz als eigene Angelegenheit aus und bestimmen die für die Durchführung zuständigen Behörden. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Behörde nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 19 neu). In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde benannt, was dem Beschluss der Thüringer Landesregierung zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (GVBl. S. 10) entspricht.

Nummer 2 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 18 dieser Verordnung die zuständige Behörde nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger. Diese bundesgesetzliche Verordnung ist Bestandteil des von den Ländern umzusetzenden Düngerechts.

Nummer 3 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde nach § 48 der Futtermittelverordnung. Dies entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 4 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die derzeit gültige bundesgesetzliche Regelung. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zuständige Behörde nach der Futtermittelverordnung soweit das Ministerium nicht zuständig ist.

Nummer 4 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 der Futtermittelkontrollverordnung. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 5 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zuständige Behörde nach der Futtermittelkontrollverordnung, soweit das Ministerium nicht zuständig ist.

Nummer 5 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 6 der Milch-Güteverordnung im Einvernehmen mit dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 6 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697).

Darüber hinaus wird einem Ergänzungsbedarf dahingehend nachgekommen, dass das Ministerium nach § 2 Abs. 9 Satz 2 der Milch-Güteverordnung zuständig ist. Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zuständige Stelle nach der Milch-Güteverordnung mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 Satz 2 der Milch-Güteverordnung, soweit das Ministerium nicht zuständig ist.

Nummer 6 bestimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium als zuständige oberste Landesbehörde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 22 Abs. 4 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 8 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697). Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung zuständige Behörde nach dem Milch- und Fettgesetz, soweit das Ministerium nicht zuständig ist.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird § 2 der Verordnung hinsichtlich der Behördenbezeichnung sowie der damit einhergehenden Veränderungen der Zuständigkeiten geändert.

Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetzes errichtet. Größtenteils werden Aufgaben, die der ehemaligen Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697) oblagen, dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zugeordnet.

Zu Buchstabe a

Die Paragraphenüberschrift wird an die neue Behördenbezeichnung angepasst.

Zu Buchstabe b

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 werden die Zuständigkeiten des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Behörde im Sinne bundesgesetzlicher Regelungen aufgezählt. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an die derzeit gültigen bundesgesetzlichen Regelungen sowie redaktionelle Änderungen. Gänzlich neu gefasst wurden in § 2 Abs. 1 Nr. 18 die Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Behörde nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie in § 2 Abs. 1 Nr. 19 die Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Behörde nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG).

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Änderung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe d

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 werden die Zuständigkeiten des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle im Sinne

bundesgesetzlicher Regelungen und einer EU-Verordnung aufgezählt. Die Änderungen betreffen Anpassungen an derzeit gültige bundesgesetzliche Regelungen sowie redaktionelle Änderungen.

Neu eingefügt werden die Nummern 7 bis 10.

Nummer 7 bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle nach dem Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz. Dem Regelungsbedarf für die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Programmgesetzes wird durch Nummer 7 nachgekommen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft wurde der Übergang der Aufgabe vom Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft vollzogen.

Nummer 8 bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes. Soweit es sich um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt oder forstwirtschaftliche Betriebsstellen eingeschlossen sind, erteilt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum die Bescheinigung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), nach der diese Aufgabe bei den Landwirtschaftsämtern angesiedelt war.

Nummer 9 bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 48 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Handelsregisterverordnung für den Bereich Landwirtschaft, wobei Absatz 3 Nr. 8 Halbsatz 2 entsprechend gilt. Dies entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), nach der diese Aufgabe bei den Landwirtschaftsämtern angesiedelt war. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an derzeit gültige bundesgesetzliche Regelungen.

Nummer 10 bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG). Das Agrarmarktstrukturgesetz löste das bis dahin geltende Marktstrukturgesetz ab, für welches die Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 18 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697) zuständig war und hat zum Ziel, die Schaffung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu fördern, um dadurch die Marktposition der deutschen Landwirtschaft zu verbessern. Gemäß § 3 Abs. 1 AgrarMSG ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Durchführung des Agrarmarktstrukturgesetzes und der aufgrund des Agrarmarktstrukturgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Mit § 2 Abs. 3 Nr. 10 wird die nach Landesrecht zuständige Stelle bestimmt.

Zu Buchstabe e

Neben der Änderung der Behördenbezeichnung erfolgt eine Anpassung an die derzeit gültigen bundesgesetzlichen Regelungen.

Zu Buchstabe f

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt. In Absatz 5 wird das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als zuständige Landwirtschaftsbehörde nach § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bestimmt. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), nach der diese Aufgabe bei den Landwirtschaftsämtern angesiedelt war.

Zu Buchstabe g

Durch den neu eingefügten Absatz 5 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Die Änderungen im Absatz 6 betreffen Anpassungen an die derzeit gültigen bundesgesetzlichen Regelungen sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe h

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt.

Nach Nummer 1 ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), soweit nicht aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft wird bereits der Übergang dieser Aufgabe vom Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft vollzogen.

Nummer 2 bestimmt das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als Landesstelle nach der Milchquotenverordnung. Diese Aufgabe ging bereits mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft über.

Bei den Nummern 3 bis 8 wurden die bisherigen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes nach § 3 Nr. 2 bis 4 der zu ändernden Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (bisherige Fassung) durch die Zuständigkeiten des (neu errichteten) Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ersetzt.

Zu Nummer 3

§ 3 (Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes), § 4 (Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter) und § 5 (Zuständigkeit der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau) werden aufgehoben. Die betreffenden Zuständigkeiten der vorgenannten Behörden gehen auf das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über. Die in § 5 genannte Obstbaumrodungsverordnung ist ersatzlos entfallen, so dass es hier keiner Neuregelung der Zuständigkeiten bedarf.

Zu Nummer 4

Durch die Aufhebung der bisherigen §§ 3 bis 5 wird § 6 zu § 3.

Zu Nummer 5

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen werden die bisherigen §§ 8 und 9 zu §§ 4 und 5.

Zu Artikel 85

§ 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau vom 27. August 1992 (GVBl. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung bestimmte die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.07.2007, S. 1; 2014 L 300 vom 18.10.2014, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung abgelöst. Da in Artikel 2 Buchst. n und o der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auch zwischen der zuständigen Behörde und der Kontrollbehörde differenziert wird, ist diese Differenzierung auch in § 1 Satz 1 zu übernehmen. Das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Öko-Landbaugesetzes zuständig für die Zulassung und den Entzug der Zulassung der privaten Kontrollstellen. Daneben ist keine Kontrollbehörde in Thüringen bestimmt, auf die Aufgaben der zuständigen Behörde übertragen worden wären, weshalb Satz 2 aufgehoben werden kann.

Satz 1 berücksichtigt die vorgenannte europarechtliche Änderung. Weiterhin wird infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben nach den angegebenen europarechtlichen Regelungen zum ökologischen Landbau und zur Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel aus dem ökologischen Landbau. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde § 1 insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 86

Zu den Nummern 1 und 2

Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) wurde als Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) beschlossen. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 11. April 2017 traten nach Artikel 4 dieses Gesetzes das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 359 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und das Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), zuletzt geändert durch Artikel 362 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), außer Kraft.

Durch diese Änderungen des Bundesrechts müssen auch die Überschrift der Stammverordnung sowie die Verweisungen in den §§ 1 und 2 geändert werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die beiden Paragraphen insgesamt neugefasst.

Zu Nummer 3

Infolge der vorbezeichneten bundesgesetzlichen Änderungen muss auch die Verweisung in § 3 geändert werden. Die entsprechenden Bußgeldvorschriften finden sich nunmehr in § 19 ESVG, nicht mehr in den außer Kraft getretenen beiden Bundesgesetzen.

Zu Artikel 87

Zu Nummer 1

In § 1 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung wird die bisherige Behördenbezeichnung "Landwirtschaftsämter" durch die Behördenbezeichnung des neu errichteten Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ersetzt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum diese Aufgabe der Landesanstalt für Landwirtschaft bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der geänderten Verordnung wahrnimmt.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

In § 2 der geänderten Verordnung werden die bisherigen Behördenbezeichnungen durch die Behördenbezeichnung des neu errichteten Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ersetzt.

Die Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung und der bisherigen Landwirtschaftsämter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung werden unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der geänderten Verordnung als Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zusammengeführt.

Zu Nummer 3

In den §§ 3 und 4 der geänderten Verordnung wird die bisherige Behördenbezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Behördenbezeichnung des neu errichteten Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ersetzt.

Zu Artikel 88

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Buchstabe b

Geodaten für die gültige Kulisse sind in digitaler Form auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft abrufbar. Zusätzlich können die relevanten Karten und Daten bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie beiden zugehörigen Zweigstellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu Nummer 2

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft werden alle sieben Landwirtschaftsämter juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landwirtschaftsämter wahr, so auch die in § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben.

Zu Nummer 3

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben der Zahlstelle EGFL/ELER gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

Zu Nummer 4

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform werden die Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft vom neuen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, die Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom neuen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und die Aufgaben des bisherigen Landesamts für Vermessung und Geoinformation Thüringen vom neuen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wahrgenommen.

Zu Artikel 89

Zu den Nummern 1 und 5

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau wahr, auch im Zusammenhang mit der Bildung eines Sachverständigenausschusses und bei der Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten im Weinbereich.

Zu Nummer 2

Durch die vollständige Behördenfusionierung aller bisherigen Landwirtschafts- und Gartenbaubehörden des Landes in dem neu errichteten Lan-

desamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum stellt dieses Landesamt nun zwei Mitglieder für den Sachverständigenausschuss nach § 11 und zwar eine Person als vorsitzendes Mitglied, die bisher aus der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau kam, und eine weitere Person (mit Fachkompetenz in Fragen der Agrarökologie und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes), die bisher aus der Landesanstalt für Landwirtschaft kam.

Zu Nummer 3

Die bundesrechtliche Grundlage für die Regelung des § 13 Abs. 3 hat sich geändert. Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes ist die in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichnete Fläche.

Zu Nummer 4

Die Zuständigkeitsänderungen folgen der Behördenfusionierung der bisherigen Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau, des Landwirtschaftsamts Sömmerda und der Landesanstalt für Landwirtschaft in dem neu errichteten Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Zu Nummer 6

In der Gemarkung der Gemeinde Löberschütz ist in den letzten Jahren aufgepflanzt worden. Es liegt eine positive Stellungnahme des Weinbauverbandes Saale-Unstrut e. V. zur Aufnahme dieses Ortes in das Anbaugebiet vor. Die Aufzählung der Gemeinden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Zu Nummer 7

Durch die Regelung wird ein Fehler bei der Drucklegung korrigiert.

Zu Artikel 90

Aufgrund der Änderung des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl I S. 1530) in der jeweils geltenden Fassung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) wurde der bisherige § 5 des Hopfengesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 91

Zu Nummer 1

Die Gemarkung der Stadt Sondershausen ist kein Hopfenanbaugebiet mehr. Die Hopfenanlage Hohenebra wurde zur Ernte des Jahres 2016 aufgegeben.

Zu Nummer 2

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben zur Durchführung des Hopfengesetzes.

Zu Artikel 92

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Angabe des Datums und der Fundstelle der Gewerbeordnung sowie der Einfügung einer gleitenden Verweisung.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird nunmehr bestimmt, welche Regelungen bei der Erstattung von Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse anzuwenden sind, nämlich die für die Beamten des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 93

Durch die Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben der zuständigen Behörde nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 422) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 94

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Nummer 2

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben der Überwachungsstelle und Untersuchungsstelle im Sinne der Thüringer Verordnung zur Qualitätsprüfung von Milch, Milcherzeugnissen, Butter und Käse vom 6. Februar 1995 (GVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 95

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch im Bereich der Milchwirtschaft, wozu auch die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft zu zählen ist.

Zu Artikel 96

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu

errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft, auch im Bereich des Tierzuchtrechts, wahr.

Zu Artikel 97

Durch die Änderung in § 8 der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBl. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung wird jeweils die Bezeichnung einer früheren obersten Landesbehörde durch eine langlebigere Zuständigkeitsbestimmung für die jeweilige oberste Landesbehörde ersetzt.

Zu Artikel 98

Im Ergebnis der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Dieses Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft wahr, so auch die Aufgaben zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach Teil 2, Kapitel 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zu Artikel 99

Zu Nummer 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung vom 10. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 24), die durch Verordnung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 232) geändert worden ist, wird der Hinweis auf den Fachbereich Hauswirtschaft gestrichen, weil die Ausbildung mit Ablauf des 31. Juli 2013 aufgrund der geringen Bewerberzahlen in Thüringen eingestellt wurde.

Zu Nummer 2

Durch Satz 2 der geänderten Verordnung wird auf die derzeit geltende Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft vom 25. September 2017 (GVBl. S. 201) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachschulen im Bereich der Agrarwirtschaft sowie der städtischen und ländlichen Hauswirtschaft vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1110) abgelöst hat.

Zu den Artikeln 100 bis 123

Die Ersetzung der jeweiligen Behördenbezeichnungen ist infolge der Errichtung des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, das alle Aufgaben der bisherigen Katasterämter wahrnimmt, erforderlich.

Zu den Artikeln 124 und 125

Die Ersetzung der jeweiligen Behördenbezeichnungen ist infolge der Errichtung des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, das alle Aufgaben des bisherigen Landesamts für Vermessung und Geoinformation wahrnimmt, erforderlich.

Fünfter Teil**Abschaffung von Widerspruchsverfahren und Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung****Zu Artikel 126**

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Neufassungen des Thüringer Jagdgesetzes und des Thüringer Fischereigesetzes.

Zu Nummer 2

Das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden soll abgeschafft werden. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im denkmalschutzrechtlichen Bereich dient der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren sowie der Schaffung von Rechtssicherheit. Das Widerspruchsverfahren hat den Sinn und Zweck, dass der Widerspruchsführer die Überprüfung einer Entscheidung zunächst durch die Behörde verlangen kann. Die Verwaltung erhält durch das Vorverfahren die Gelegenheit, Entscheidungen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Für eine moderne und leistungsfähige Verwaltung ist aber kennzeichnend, dass Entscheidungsprozesse schnell und effizient ohne unnötige Verfahrensschritte durchgeführt werden. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben hat sich die Verwaltung auf das Wesentliche zu konzentrieren. Widerspruchsverfahren führen für den Bürger zu längeren und aufwendigeren Verwaltungsverfahren. Das Widerspruchsverfahren kann seiner Befriedigungs- und Selbstkontrollfunktion oftmals nicht nachkommen, da in aller Regel die Behörden bei ihren Entscheidungen alle Sach- und Rechtsfragen berücksichtigen. Daran ändert auch der Devolutiveffekt nichts. Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gegen die Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden können zeit- und kostenintensive Vorverfahren entfallen. Der Rechtsschutz bleibt für den Bürger durch die Möglichkeit der Klage gegen die Entscheidung gewahrt.

Mit § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist bei den Ländern die Möglichkeit eröffnet worden, das Widerspruchsverfahren bereichsspezifisch oder für ein ganzes Rechtsgebiet auszuschließen. Dem Gesetzgeber steht bei der Einschätzung zur Abschaffung des Widerspruchverfahrens ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Bei der Einschätzung ist zu berücksichtigen, ob die Funktion des Widerspruchsverfahrens für bestimmte Bereiche oder Verfahren entbehrlich ist.

Zur Einschätzung der Abschaffung des Widerspruchverfahrens gegen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden wurde eine Abfrage des zuständigen Ministeriums beim Thüringer Landesverwaltungsamt vorgenommen, bei der die Zahlen für die erlassenen Ausgangsbescheide, die eingelegten Widersprüche, die aufgehobenen Ausgangsbescheide (durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid), die erhobenen Klagen sowie die erfolgreichen Klagen und offenen Klageverfahren ermittelt wurden. Das Zahlenmaterial bezieht sich auf den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2016.

Nach Rückmeldung der oberen Denkmalschutzbehörde wurden in den Jahren 2012 bis 2016 insgesamt 19.992 Ausgangsbescheide erlassen. Auf diese entfielen nur 178 Widersprüche. Damit liegt über diesen 5-Jahres-Zeitraum betrachtet die Zahl der eingelegten Widersprüche im Ver-

hältnis zu den erlassenen Ausgangsbescheiden bei unter 1% (0,89 %). Von den 178 eingelegten Widersprüchen hatten sich 12 ohne Erlass eines Widerspruchsbescheides erledigt, in etwa der Hälfte der Fälle wurde dem Widerspruch abgeholfen (91 Fälle), in 49 Fällen wurde ein ablehnender Widerspruchsbescheid erlassen. Der geringe Prozentsatz von unter 1% an Widerspruchsverfahren zeigt, dass bereits die Ausgangsbehörden auf einem qualitativ hohen Niveau arbeiten. Eine Abhilfequote von 51% (91 von 178) ist zwar als Quote relativ hoch, jedoch handelt es sich dabei jährlich lediglich um durchschnittlich 18 von 3.998 Verfahren. Eine derartig geringe Fehlerquote von 0,45%, die bei Beibehaltung des Widerspruchsverfahrens verwaltungsintern korrigiert worden wäre, erscheint hinnehmbar. Hier künftig direkt auf die Verwaltungsgerichte zu verweisen, schmälert weder unzumutbar den Rechtsschutz noch ist darin eine drohende Überlastung der drei Verwaltungsgerichte zu erkennen.

Zu bedenken ist weiterhin, dass auch bei einem Klageverfahren die Ausgangsbehörde die Rechtmäßigkeit ihrer Bescheide prüfen wird, bevor sie einer Klage entgegentritt. Wo die Ausgangsbehörde von der Rechtswidrigkeit ausgeht, kann sie den Bescheid nach § 48 ThürVwVG zurücknehmen, so dass sich diese Verfahren vor Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Prozesses erledigen werden. Da vor dem Verwaltungsgericht (erste Instanz) kein Anwaltszwang herrscht, fallen insoweit nicht zwingend zusätzliche Kosten an.

Zu Nummer 3

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Widerspruchsverfahren für Entscheidungen des Landesverwaltungsamts nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürAGVwGO ausgeschlossen. Dagegen ist für Entscheidungen des Landesbergamts und der Landesanstalt für Umwelt und Geologie ein Widerspruchsverfahren vorgesehen. Mit dem neuen § 9a soll diese Rechtslage fortgeführt werden.

Hierzu entfällt nach § 9a Abs. 1 Satz 1 für Entscheidungen des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz grundsätzlich das Vorverfahren nach § 68 VwGO. § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 übernehmen die bereits derzeit geltenden Rückausnahmen des § 9 ThürAGVwGO, die für das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz aufrecht zu erhalten sind. § 9a Abs. 1 Nr. 3 dient der Durchführung des Vorverfahrens im Aufgabenbereich des Landesbergamts. Da das Landesbergamt im Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage nicht allein für bergrechtliche Fragen, sondern regelmäßig auch in anderen Umweltrechtsbereichen zuständig war, musste auf den Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage abgestellt werden. § 9a Abs. 1 Nr. 4 beschreibt immissionsschutzrechtliche Aufgaben der TLUG, die weiterhin dem Vorverfahren nach § 68 VwGO unterliegen sollen.

§ 9b stellt klar, dass Entscheidungen nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz dem Vorverfahren nach § 68 VwGO unterliegen. Ein Vorverfahren ist nach der Regelung des Artikels 6 der Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 28.01.2003, Seite 26) vorzusehen. Danach muss neben der in Absatz 2 genannten gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 1 auch eine Überprüfung auf dem Verwaltungsweg vorgesehen sein.

Zu Artikel 127

Zu den Nummern 1 und 2

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Landesanstalt für Landwirtschaft juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben der bisherigen Landesanstalt für Landwirtschaft, auch auf dem Gebiet der Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft, wahr.

Die Aufgaben des bisherigen Landesbergamts, das strukturell-organisatorisch in das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz integriert wird, werden künftig, auch auf dem Gebiet der Berufsausbildung im Bergwesen vom neuen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz wahrgenommen.

Zu Nummer 3

Infolge der Behördenstrukturreform im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird das Landesamt für Vermessung und Geoinformation juristisch aufgelöst und strukturell-organisatorisch in das neu errichtete Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation integriert. Das Landesamt nimmt alle Aufgaben des bisherigen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, auch im Bereich der fachlich einschlägigen Ausbildungsberufe, wahr.

**Sechster Teil
Schlussbestimmungen****Zu Artikel 128**

Es wird klargestellt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Mantelgesetz sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu Artikel 129

Zu Absatz 1

Die Regelung beinhaltet das jeweilige Datum zum Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Nach Satz 2 tritt die Verordnungsermächtigung des Artikels 3 § 1 Abs. 6 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Satz 3 regelt den Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben der Prüfbehörde EFRE auf das für Finanzen zuständige Ministerium mit Beginn der neuen Förderperiode zum 1. Januar 2021. Nach Satz 4 treten die Artikel 66 und 67 am 2. Januar 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Mit dem überwiegenden Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2019 wird das Landesbergamt aufgelöst. Deshalb ist gleichzeitig die Errichtungsanordnung für das Landesbergamt vom 22. Mai 2002 (GVBl. S. 203) aufzuheben.

Zu Nummer 2

Die 1. Verkehrstarifverordnung vom 18. Dezember 1990 (VOBl. S. 23) ist zwischenzeitlich gegenstandslos geworden und kann deshalb außer Kraft treten.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Deregulierung, indem die oberste Forstbehörde mit Änderung des § 58 Abs. 4 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) ermächtigt wird, das Nähere über die Dienstkleidung der Forstbeamten und -angestellten künftig im Wege einer Verwaltungsvorschrift (im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium) zu regeln.

Zu Nummer 4

Mit Neufassung des § 61 ThürWaldG entfällt der bisherige § 61 Abs. 5 ThürWaldG, der eine Ermächtigungsgrundlage für die oberste Forstbehörde enthielt. Näheres, insbesondere über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Berufung deren Mitglieder, die Dauer der Amtszeit, die Beschlussfassung und Abstimmung sowie die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Forstausschüsse ist durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Regelung stellt die Zweite Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz dar, die nunmehr außer Kraft treten kann, weil es durch die Neufassung des § 61 ThürWaldG neben dem Landesforstausschuss keine Forstamtsausschüsse mehr gibt und die notwendigen Regelungen für den Landesforstausschuss in § 61 ThürWaldG integriert sind.

Zu Nummer 5

Aufgrund des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I. S. 917) und der Agrarmarktstrukturverordnung vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bedarf es der Regelungen der Thüringer Verordnung zur Sechsten, Neunten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 4. Dezember 1992 (GVBl. S. 594) nicht mehr, so dass diese ersatzlos außer Kraft treten kann.

Zu den Nummern 6 bis 11

Infolge der Regelungen des Artikels 40 können die unter Nummern 6 bis 11 aufgeführten Anordnungen der Landesregierung, die bisherige Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft betreffen, außer Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Rechtsvorschrift kann außer Kraft treten, nachdem die Landesregierung in der 96. Sitzung am 28. Februar 2017 das Konzept zur Personalentwicklung des Thüringer Landesdienstes bis zum Jahr 2025 (PEK 2025) beschlossen hat. Gegenstand dieses Konzepts (Abschnitt IV.7.3 "Attraktivere Besoldung im Wettbewerb um gute Köpfe") war auch, "die mit niedrigen Anwärterbezügen ausgestatteten Vorbereitungsdienste dort abzuschaffen, wo die wesentlichen Laufbahnvoraussetzungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden". Anstelle der Wissens- und Fähigkeitsvermittlung in diesen Vorbereitungsdiensten können die für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen auch berufsbegleitend im vergleichsweise besser vergüteten

tariflichen Beschäftigungsverhältnis erworben werden. Eine spätere Verbeamtung, die nach wie vor als ein gewichtiger Vorteil im Wettbewerb um die besten Studienabsolventen angesehen wird, ist damit keinesfalls ausgeschlossen. In diesem Konzept sind in der Laufbahn des höheren technischen Dienstes alle Referendariate der im Jahr 2017 noch präsenten sechs Fachgebiete als abzuschaffend identifiziert worden. Das relativ späte Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung folgt daraus, dass dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Gelegenheit gegeben wird, bei Bedarf gegebenenfalls noch Personal bis zum Jahr 2020 in das technische Referendariat einzustellen. Die eventuell noch im Jahr 2020 eingestellten Referendare beenden ihr Referendariat spätestens im Jahr 2022, so dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten kann.